

STEUER SPAREN 2007



wien.arbeiterkammer.at

EIN LEITFADEN FÜR ARBEITNEHERINNEN
UND ARBEITNEHMER



WIEN

DIE KANN WAS.



RECHTE HABEN ➔ RECHT BEKOMMEN

Viel Geld lassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegen, weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht nützen. Das ist schade. Schließlich sind es Ihre Rechte und die sollten Sie geltend machen.

Die Steuerreform der Regierung brachte zu wenig für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Schenken Sie daher dem Finanzminister nicht noch zusätzlich Geld!

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen, die Sie für die Arbeitnehmerveranlagung brauchen – den früheren Jahresausgleich. Mit dieser Arbeitnehmerveranlagung können Sie rasch und einfach Geld zurück bekommen vom Finanzamt.

Wenn doch nicht jede Frage mit der Broschüre geklärt ist, stehen Ihnen die AK SteuerexpertInnen gerne zur Verfügung. Mit Ihrer AK können Sie rechnen!

Herbert Tumpel
AK Präsident



**ARBEIT
SCHAFFEN
ARBEIT
SCHÜTZEN**

WIR BRAUCHEN EIN PROGRAMM FÜR WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG

- mehr öffentliche Investitionen
- mehr für Bildung und Ausbildung
- spürbare Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

DIE KANN WAS.

Diese Broschüre bekommen Sie unter (01) 310 00 10 358

ALLE AKTUELLEN AK BROSCHÜREN FINDEN SIE IM INTERNET ZUM BESTELLEN UND DOWNLOAD

- <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten

- Bestelltelefon: (01) 501 65 401
- E-Mail: bestellservice@akwien.at
- Fax: (01) 501 65 3065

Artikelnummer **358 / 4**

Verfasser: Abteilung Steuerrecht
Aktualisierte Auflage: Dezember 2006

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien
Telefon: (01) 501 65 0
Hersteller: TDS Typo Druck Sares, 1190 Wien
Verlags- und Herstellort: Wien



ISBN 3-7063-0045-1

Die Deutsche Bibliothek-CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich

■ **Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0



wien.arbeiterkammer.at

STEUER SPAREN 2007

AK-Steuerabteilung
1040 Wien
Prinz-Eugen-Straße 20–22
Tel. (01) 501 65 207

INHALT

I. Die ArbeitnehmerInnenveranlagung	7
A) Erklärung zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1).....	12
II. Was Sie beim Finanzamt geltend machen können	13
A) Absetzbeträge für Familien	13
1) Alleinverdienerabsetzbetrag	13
2) Alleinerzieherabsetzbetrag	13
3) Höhe des Alleinverdiener- bzw. des Alleinerzieherabsetzbetrages.....	13
4) Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze	14
5) Mehrkindzuschlag.....	15
6) Unterhaltsabsetzbetrag	16
B) Sonderausgaben	16
1) Sonderausgaben mit Höchstgrenze und „Viertelung“	16
2) Sonderausgaben ohne Höchstgrenze	22
3) Sonderausgaben mit Höchstgrenze	23
4) Sonderausgaben für den/die EhepartnerIn	24
C) Werbungskosten.....	24
1) Begriff	24
2) Werbungskosten, die automatisch vom/von der Arbeitgeber/in berücksichtigt werden	24
3) Werbungskosten, die über Antrag von ArbeitnehmerInnen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden	25
4) Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	28
5) Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen	29
6) Werbungskosten, die auf die Werbungskostenpauschale angerechnet werden und beim Finanzamt geltend zu machen sind	30
D) Außergewöhnliche Belastungen	50
1) Voraussetzungen	50
2) Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehalts	51

3) Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts	53
E) Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	57
F) Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.....	58
III. Verfahren beim Finanzamt	58
A) Einkommensteuerbescheid	58
B) Freibetragsbescheid	59
C) Vorauszahlungsbescheid	59
D) Rechtsmittel.....	60
1) Berufung	60
2) Vorlageantrag.....	62
3) Säumnisbeschwerde (Devolutionsantrag)	63
4) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	63
5) Besteuerung bei (gleichzeitig) mehreren lohnsteuerpflichtigen Aktivbezügen.....	65
6) Besteuerung bei Nebeneinkünften (siehe auch „Einkommensteuererklärung“)	66
7) Gemeinsame Versteuerung von mehreren Pensionen und von Pensionen und Aktiveinkünften	66
8) ArbeitnehmerInnenveranlagung mit Umrechnung von Aktiveinkünften	66
9) Veranlagung bei begünstigten Auslandseinkünften.....	67
IV. Der Steuertarif.....	67
1) Einkunftsarten.....	67
V. Selbstberechnung der Steuer	69
VI. Einkommensteuererklärung.....	73
VII. Umsatzsteuer	78
VIII. Allgemeine lohnsteuerrechtliche Bestimmungen	80
1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit	80
2) Steuerfreie Transferleistungen	80
3) Monatliche Lohnabrechnung	81
4) Jahreslohnzettel (L16).....	81
5) Haftung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin	82
6) Auskunftspflicht des Finanzamtes.....	82
7) Zufluss- und Abflussprinzip	82

IX. Was beim Lohnsteuerabzug zu beachten ist?	83
A) Steuerfreie Leistungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin	83
1) Steuerbefreiungen gemäß § 3	83
2) Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers	84
B) Sonstige Bezüge.....	86
1) Charakterisierung.....	86
2) Steuersatz.....	87
3) Jahressechstel	87
4) Bagatellgrenze	88
5) Abfertigungen	89
6) Sonstige Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses	90
7) Versteuerung von Diensterrfindungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge	92
8) Besteuerung von Sozialplänen	92
9) Besteuerung von Pensionsabfindungen	93
10) Besteuerung von Kündigungsentschädigungen, Vergleichssummen und Nachzahlungen in einem Konkursverfahren.....	93
11) Versteuerung von Krankengeld und Unfallrenten	94
C) Zulagen und Zuschläge	94
D) Sachbezug.....	95
X. Anhang	96
Brutto-Nettotabellen	96
Adressen	116
Finanzämter	116
Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen	121
Informative Internetadressen	122
Stichwortverzeichnis.....	123

I. DIE ARBEITNEHMER/INNENVERANLAGUNG

Die ArbeitnehmerInnenveranlagung ist mit dem Formular L 1 beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Dieses Formular erhalten Sie bei jedem Finanzamt bzw. im Internet unter www.bmf.gv.at/formulare. Bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung wird die Steuer vom Finanzamt neu berechnet, wobei Sie Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.

Es gibt zwei „Arten“ der Veranlagung:

- Pflichtveranlagung
- Antragsveranlagung

Pflichtveranlagung

Unter folgenden Voraussetzungen sind ArbeitnehmerInnen verpflichtet, einen Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung beim Finanzamt abzugeben bzw. werden Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert.

ArbeitnehmerInnen sind zu veranlagern, wenn

- sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte hatten;
- der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag während des Jahres berücksichtigt wurde, dieser aber tatsächlich nicht zustand;
- sie Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung, bestimmte Bezüge für Truppenübungen, Rückzahlungen von Pflichtbeiträgen, Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubskasse und Bezüge aus Dienstleistungsschecks erhalten haben;
- sie Bezüge vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten haben (in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren);
- für das Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt wurde, aber tatsächlich geringere Ausgaben getätigt wurden, als die auf dem Freibetragsbescheid ausgewiesenen;
- sie andere, nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, deren Gesamtbetrag 730 € übersteigt.

Im Regelfall besteht die Verpflichtung die Erklärung zur Durchführung der **ArbeitnehmerInnenveranlagung bis 30. September des folgenden Kalenderjahres** beim Finanzamt abzugeben.

Bei Bezug von nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften von mehr als 730 € jährlich, ist eine **Einkommensteuererklärung** (Formular E 1 und E 1a) **bis 30. 4. des folgenden Kalenderjahres** (bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6. des Folgejahres) beim Finanzamt abzugeben.

Antragsveranlagung

Liegt keiner der oben angeführten Pflichtveranlagungstatbestände vor, so handelt es sich um eine Antragsveranlagung. Dazu hat man 5 Jahre Zeit. So kann z. B. der Antrag für das Veranlagungsjahr 2006 bis zum 31. 12. 2011 gestellt werden.

Der Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung kann innerhalb eines Monats mittels Berufung zurückgezogen werden, wenn das Ergebnis des Einkommensteuerbescheides negativ sein sollte. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt!

Negativsteuer

ArbeitnehmerInnen, die so wenig verdienen (Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte, usw.), dass sie noch keine Steuer zahlen, sollten einen Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung stellen. Es werden 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 € vom Finanzamt erstattet. Diese Regelung gilt jedoch nicht für PensionistInnen, da sie keine Aktiveinkünfte mehr beziehen.

AlleinverdienerInnen/AlleinerzieherInnen erhalten zusätzlich mindestens 494 € erstattet, sofern Sie zumindest ein Kind haben für das Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe beziehen (siehe Seite 13).

Diejenigen ArbeitnehmerInnen, die zwar Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag haben, aber keine steuerpflichtigen Einkünfte beziehen, können mit dem Formular E 5 (erhältlich beim Finanzamt bzw. Online) den Antrag auf Erstattung dieses Absetzbetrages stellen. Dies ist bspw. bei einer Alleinerzieherin der Fall, die im Kalenderjahr nur Kinderbetreuungsgeld bezog.

FINANZOnline

Seit 2002 besteht die Möglichkeit die ArbeitnehmerInnenveranlagung per Internet unter www.bmf.gv.at einzureichen. Seit 2004 kann auch die Einkommen- und Umsatzsteuererklärung per Internet eingereicht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Broschüre „Steuer sparen Online“.

Übersicht der Ausgaben, die beim Finanzamt geltend gemacht werden können:

Sonderausgaben

Personenversicherungen	
■ Lebensversicherung	Seite 17
■ Freiwillige Krankenversicherung	Seite 17
■ Freiwillige Unfallversicherung	Seite 17
■ Sterbeverein	Seite 17
■ Beiträge zu Pensionskassen	Seite 17
■ Kreditrestschuldversicherung	Seite 17
■ Insassenunfallversicherung	Seite 17
■ Freiwillige Höherversicherung	Seite 17
■ Freiwillige Rentenversicherung	Seite 17
Wohnraumschaffung	
■ Beiträge zur Errichtung von Eigenheimen	Seite 19
■ Beiträge zur Errichtung von Eigentumswohnungen	Seite 19
■ Baukostenzuschuss für Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen	Seite 19
■ Darlehensrückzahlungen Wohnraumschaffung	Seite 19
Wohnraumsanierung	
■ Instandsetzungsaufwendungen	Seite 21
■ Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen	Seite 21
■ Herstellungsaufwendungen	Seite 21
■ Darlehensrückzahlungen Wohnraumsanierung	Seite 22
Junge Aktien, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen	
■ Junge Aktien	Seite 22
■ Genussscheine	Seite 22
■ Wandelschuldverschreibungen	Seite 22

Freiwillige Weiterversicherung	
■ Freiwillige Weiterversicherung	Seite 22
■ Nachkauf von Pensions(Schul-)zeiten	Seite 22
■ Steuerberatungskosten	Seite 22
■ Kirchenbeiträge	Seite 23
■ Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger	Seite 23

Werbungskosten

Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale:	
■ Gewerkschaftsbeiträge, soweit sie nicht vom Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden	Seite 24
■ E-Card_Gebühr	Seite 25
■ Rückbezahlter Arbeitslohn	Seite 25
■ Pendlerpauschale	Seite 25
■ Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung	Seite 28
Werbungskosten unter Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale:	
■ Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen	Seite 29
■ Betriebsratsumlage	Seite 31
■ Berufskleidung	Seite 31
■ Werkzeuge und Arbeitsmittel (z. B. Computer)	Seite 31
■ Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften	Seite 33
■ Ausbildungs-, Fortbildungs-, und Umschulungskosten	Seite 33
■ Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung	Seite 37
■ Arbeitszimmer	Seite 38
■ Vermögensschäden, die durch die Berufsausübung entstehen	Seite 40
■ Kilometergeld	Seite 40
■ Inlandstagesgelder	Seite 41
■ Inlandsnächtigungsgelder	Seite 42
■ Auslandstagesgelder	Seite 42
■ Auslandsnächtigungsgelder	Seite 43
■ Umzugskosten	Seite 49

Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes:

- | | |
|--|----------|
| ■ Krankheitskosten | Seite 51 |
| ■ Kosten einer Kur | Seite 51 |
| ■ Spitalskosten | Seite 51 |
| ■ Prothesen | Seite 51 |
| ■ Seh- und Hörhilfen | Seite 51 |
| ■ Entbindungskosten | Seite 51 |
| ■ Kosten für ein Pflegeheim | Seite 51 |
| ■ Kinderbetreuungskosten | Seite 51 |
| ■ Kosten eines Begräbnisses – Kosten eines Grabsteines | Seite 51 |

Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts:

- | | |
|--|----------|
| ■ Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung des Kindes | Seite 53 |
| ■ Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird | Seite 54 |
| ■ Durch eine Krankheit verursachte Kosten bei einer Erwerbsminderung von zumindest 25% | Seite 54 |
| ■ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden | Seite 54 |

Pauschalsätze:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| ■ Bei mind. 25%iger Erwerbsminderung | Seite 56 |
| ■ Bei bestimmten Krankheiten | Seite 56 |
| ■ Gehbehinderte | Seite 56 |

Betriebsausgaben

(siehe Kapitel „Einkommensteuererklärung“)

- | | |
|--|---|
| ■ Fahrtkosten | ■ Nächtigungsgelder |
| ■ Telefonkosten | ■ Weitergegebene Honorare |
| ■ Fachliteratur | ■ Steuerberatungskosten |
| ■ Arbeitsmittel
(z. B. Computer, Fax, usw.) | ■ Aus- und Fortbildungskosten, Umschulung |
| ■ Büromaterial | ■ Geschäftsessen (50%) |
| ■ Tagesgelder | ■ Portokosten |

A) Erklärung zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1)

Ablagenummer (Nur vom Finanzamt auszufüllen)	Eingangsvermerk
Finanzamt	2006

Beziehen Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere steuerpflichtige Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Werbungskosten) von mehr als **730 Euro** im Kalenderjahr, oder entsprechende Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA) unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit sind, oder wollen Sie einen Veranlagungsvertrag geltend machen, verwenden Sie bitte das **Formular E 1**. Haben Sie in Österreich keinen Wohnsitz, verwenden Sie bitte das **Formular E 7a**.

Belege (Beilagen) nur nach Aufforderung durch das Finanzamt anschließen (Aufbewahrungsfrist 7 Jahre). Steuerliche Informationen finden Sie im Steuerbuch 2007 (www.bmf.gv.at, Publikationen/Downloads/Broschüren& Ratgeber) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Zu den in der Erklärung gekennzeichneten Punkten finden Sie Erläuterungen auch auf Seite 4. Bitte beachten Sie, dass die Erledigung Ihres Antrags durch Ihr Finanzamt erst dann erfolgen kann, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind. Ihre Erklärungen können Sie auch über Internet einreichen! Mehr dazu auf Seite 4!

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2006 Zutreffendes bitte ankreuzen !

Angaben zur Person		Bitte unbedingt ausfüllen	
Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)		Geschlecht	
		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Familienstand am 31.12.2006 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)			
<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> ledig	
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend		<input type="checkbox"/> verwitwet	
		<input type="checkbox"/> geschieden	
		seit (Datum: TTMMJJ)	
Familien- und Vorname [(Ehe)PartnerIn]		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)

Überweisung eines Erstattungsbetrages - Hinweis: bei fehlenden Angaben erfolgt die Überweisung auf das zuletzt angegebene Konto. (Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der Bankleitzahl der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.)

Bankleitzahl oder BIC	Giro-/Postscheckkonto Nr. oder IBAN	Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)
<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Barauszahlung an meine oben angeführte Wohnadresse.		

1. Wie viele Stellen (ArbeitgeberInnen, Pensionstellen) haben im Jahr 2006 an Sie Bezüge (Lohn, Gehalt oder Pensionen) ausbezahlt? Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankengeld und alle weiteren, in der nächsten Erklärungszeile angeführten Leistungen, bitte nicht berücksichtigen. Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzigste pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.	Anzahl	Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert! Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.
<input type="checkbox"/> Ich habe 2006 Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückgestattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten. <i>Diese Bezüge sind nicht bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben.</i>		

Ich habe 2006 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von	725	Betrag Euro
--	------------	----------------

2. Alleinerdienerabsetzbetrag (Erläuterungen siehe Seite 4)

Ich beanspruche den Alleinerdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

Alleinerzieherabsetzbetrag **Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern**

Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag. Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.

Anzahl der **Kinder**, für die 2006 für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen wurde [AntragstellerIn oder (Ehe)PartnerIn]. Anzahl der **Kinder**

3. Mehrkinderzuschlag: (Erläuterungen auf Seite 4) **Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2006 den Betrag von 45.000 Euro nicht überstiegen hat.**

Ich beanspruche den Mehrkinderzuschlag, da für 2006 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde. Ich erkläre, dass ich 2006 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **45.000 Euro** nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

Ich beanspruche den **Unterhaltsabsetzbetrag** für folgende **nicht haushaltszugehörige** Kinder, für die ich 2006 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (**bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen**).

Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM
		von bis 06			von bis 06
		von bis 06			von bis 06
		von bis 06			von bis 06

Ich erkläre, dass für dieses Kind und diesen Zeitraum/diese Kinder und diese Zeiträume weder von mir noch von meiner (Ehe)Partnerin/meinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe bezogen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen).

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at



II. WAS SIE BEIM FINANZAMT GELTEND MACHEN KÖNNEN

A) Absetzbeträge für Familien

1) Alleinverdienerabsetzbetrag

AlleinverdienerIn ist, wer

- **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** verheiratet ist und von seinem Ehepartner nicht dauernd getrennt lebt oder
- für **mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** Familienbeihilfe (FB) bezogen hat und mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Der/Die EhepartnerIn oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin darf aber Einkünfte von nicht mehr als

- **2.200 € jährlich (ohne Kind)**
- **6.000 € jährlich (mit mind. einem Kind für das FB bezogen wird)**

beziehen.

2) Alleinerzieherabsetzbetrag

AlleinerzieherIn ist, wer

- **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** nicht in einer Partnerschaft lebt **und**
- **mindestens 7 Monate im Kalenderjahr** für ein Kind Familienbeihilfe bezogen hat.

3) Höhe des Alleinverdiener- bzw. des Alleinerzieherabsetzbetrages

Steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu, so mindert dieser die Lohnsteuer um jährlich

- **364 €** ohne Kind
- **494 €** bei einem Kind für das man Familienbeihilfe erhält
- **669 €** bei zwei Kindern für die man Familienbeihilfe erhält

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind für das man Familienbeihilfe erhält um jeweils **220 € jährlich**.

Steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu, so mindert dieser die Lohnsteuer um jährlich

- **494 €** bei einem Kind für das man Familienbeihilfe erhält
- **669 €** bei zwei Kindern für die man Familienbeihilfe erhält

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind für das man Familienbeihilfe erhält um jeweils **220 € jährlich**.

Ist die Lohnsteuer aber so niedrig, dass sich der Alleinverdiener- bzw. der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht auswirkt, kommt es im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu einer Barauszahlung (Negativsteuer) bis zum höchstmöglichen jährlichen Betrag. Allerdings unter der Bedingung, dass mindestens ein Kind vorhanden ist, für welches Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag bezogen wurde. In jenen Fällen, in denen keine Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung durchzuführen ist (weil keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen), kann der Antrag auf Erstattung dieses Absetzbetrages mit dem Formular E5 gestellt werden.

4) Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze

Für die Ermittlung der 2.200 € bzw. 6.000 € Grenze ist **nicht das Bruttoeinkommen** heranzuziehen, sondern es sind die maßgeblichen Einkünfte wie folgt zu ermitteln:

- Bruttojahresbezug (inklusive sonstige Bezüge)
- steuerfreie sonstige Bezüge bis zur Höhe von max. 2.000 €
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten (zumindest 132 €)

- = Einkommensgrenze für den AVAB

Der so errechnete Betrag stellt die maßgebliche Einkommensgrenze für den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag dar.

Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zählen nicht als Einkommen. Das Wochengeld wird zur Berechnung der Einkommensgrenze herangezogen!

Alleinverdienerabsetzbetrag (Erläuterungen siehe Seite 4)

Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern

Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern.

5) Mehrkindzuschlag

Für das „dritte“ und jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, besteht ein Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag von 36,40 € monatlich. Dieser Zuschlag ist abhängig vom Familieneinkommen des Kalenderjahres.

Das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteiles und das seines/ihrer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners bzw. Lebensgefährten darf das 12fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung nicht übersteigen. Im Jahr 2006 darf das Familieneinkommen nicht höher als 45.000 € (3.750 x 12) sein.

Der Mehrkindzuschlag ist im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. In jenen Fällen, in denen es zu keiner Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung kommt (weil keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen), kann der Antrag auf Mehrkindzuschlag mit dem Formular E4 gestellt werden.

Anzahl der **Kinder**, für die 2006 für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen wurde [AntragstellerIn oder (Ehe)PartnerIn].

Anzahl der Kinder

3

Mehrkindzuschlag: (Erläuterungen auf Seite 4) Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2006 den Betrag von **45.000 Euro nicht überstiegen hat.**

Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da für 2006 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.

Ich erkläre, dass ich 2006 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **45.000 Euro** nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

6) Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im gleichen Haushalt lebt, nachweislich Unterhalt leistet, erhält einen Unterhaltsabsetzbetrag. Dieser beträgt für

das erste Kind	25,50 € monatlich
das zweite Kind	38,20 € monatlich
und jedes weitere Kind	50,90 € monatlich

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Ich beanspruche den **Unterhaltsabsetzbetrag** für folgende **nicht haushaltszugehörige** Kinder, für die ich 2006 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (**bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen**).

Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM
0000	27.03.03	von 01 bis 12 06			von bis 06
		von bis 06			von bis 06
		von bis 06			von bis 06

Ich erkläre, dass für dieses Kind und diesen Zeitraum/diese Kinder und diese Zeiträume weder von mir noch von meiner (Ehe)Partnerin/meinem (Ehe)Partner Familienbeihilfe bezogen wurde. Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen).

B) Sonderausgaben

Die Sonderausgaben kann man in drei Gruppen einteilen:

- Sonderausgaben mit Höchstgrenze und „Viertelung“
- Sonderausgaben ohne Höchstgrenze
- Sonderausgaben mit Höchstgrenze

1) Sonderausgaben mit Höchstgrenze und „Viertelung“

Dazu zählen:

- Personenversicherungen
- Wohnraumschaffung
- Wohnraumsanierung
- Junge Aktien, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen

Diese Sonderausgaben können bis zu einem Höchstbetrag von **2.920 € jährlich** geltend gemacht werden. Dieser Betrag verdoppelt sich auf **5.840 € jährlich**, wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

Um **weitere 1.460 €** erhöht sich dieser Betrag, wenn dem/der Steuerpflichtigen für **mindestens drei Kinder** der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, wobei die Anzahl der Kinder nur bei einem/einer Steuerpflichtigen berücksichtigt wird.

Ein Viertel der innerhalb des zustehenden Höchstbetrages ausgegebenen Summe vermindert die Steuerbemessungsgrundlage und wirkt sich so steuermindernd aus. Dieser Betrag vermindert sich, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte jährlich mehr als 36.400 € beträgt. Übersteigen die Einkünfte 50.900 €, stehen überhaupt keine Sonderausgaben (auch nicht das Sonderausgabenpauschale) mehr zu.

Einschleifregelung Sonderausgaben

$$\frac{(50.900 \text{ € minus Einkünfte}) \times \text{ein Viertel der geltend gemachten Sonderausgaben}}{14.500 \text{ €}}$$

Werden keine Sonderausgaben vom/von der Steuerpflichtigen beantragt, so wird automatisch das **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von **60 €** berücksichtigt.

a) Personenversicherung

Dazu zählen Beiträge und Versicherungsprämien zu einer

- Lebensversicherung
- freiwilligen Krankenversicherung
- freiwilligen Unfallversicherung
- freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Sterbeversicherung
- Pensionskasse
- Vorsorge bei den Gemeindebediensteten
- Kreditrestschuldversicherung
- Insassenunfallversicherung
- freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen sind nur dann absetzbar, wenn es sich entweder um reine Ablebensversicherungen handelt oder wenn eine lebenslange Rente zur Auszahlung kommt. Er- und Ablebensversicherungen, bei denen es zu

einer Kapitalauszahlung kommt, sind nur mehr absetzbar, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. 6. 1996 abgeschlossen wurde.

Rentenversicherungsverträge

Beiträge zu Rentenversicherungen sind nur dann absetzbar, wenn eine auf Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.

Einmalprämie

Besteht die Versicherungsprämie aus einer Einmalzahlung, so kann diese auf Antrag zu jeweils einem Zehntel in zehn aufeinander folgenden Jahren abgesetzt werden.

Nachversteuerung und Verminderung der Absetzbarkeit von Prämienleistungen bei Rückvergütungen

Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt dann, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten, rückgekauft oder verpfändet werden. Kann allerdings nachgewiesen werden, dass dies wegen einer wirtschaftlichen Notlage erfolgte, so kommt es nicht zur Nachversteuerung.

Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Die Umstände, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Prämien führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt **innerhalb eines Monats** vom Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden.

Die Meldepflicht entfällt, wenn die rückvergüteten Prämien mit künftigen Versicherungsprämien aufgerechnet werden.

Die Nachversteuerung erfolgt mit einem einheitlichen Steuersatz von **30 Prozent**.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Sie erhalten vom Versicherungsunternehmen eine Bestätigung über die Höhe Ihrer eingezahlten Prämien. Diese Bestätigung legen Sie dem Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung aber nicht bei, sondern heben diese **7 Jahre** auf.

Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwer-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung

455

1.287,55

b) Wohnraumschaffung

Eigenheime und Eigentumswohnungen

Aufwendungen für die Errichtung von inländischen Eigenheimen und Eigentumswohnungen (im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002) sind als Sonderausgaben absetzbar.

Neben den **Planungs- und Baukosten** sind auch die **Kosten für die Grundbeschaffung, Anwalts- und Notariatskosten** absetzbar. Bedingung für die Absetzbarkeit ist, dass innerhalb von 5 Jahren ab Grundstückserwerb Maßnahmen gesetzt werden, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung erkennbar ist.

Auch ein im Inland errichtetes Haus, welches nur bescheidenen Ansprüchen genügt, erfüllt den Tatbestand des Eigenheimes. Es kommt auf die objektive Eigenschaft, ganzjährig als Wohnraum zu dienen, an (d. h., es muss beheizbar und somit winterfest sein). Ob das neugeschaffene Eigenheim oder die Eigentumswohnung der Hauptwohnsitz ist oder nicht spielt keine Rolle. Nicht zu den Errichtungskosten zählen z. B. Aufwendungen für die Wohnungseinrichtung oder die Gartengestaltung.

Achtjährig gebundene Beträge

Mindestens achtjährig gebundene Beträge, die an

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (Beispiel: Baukostenzuschuss für Gemeindewohnung)

zur Schaffung von Wohnraum geleistet werden, sind absetzbar.

Wird ein bereits bestehendes Haus oder eine bereits bestehende Wohnung gekauft, so liegen keine Aufwendungen für Wohnraumschaffung (der Wohnraum ist ja bereits vorhanden) vor. Diese Ausgaben sind nicht abzugsfähig.

Darlehensrückzahlungen

Wurden für oben genannte Ausgaben Darlehen aufgenommen, so sind die Rückzahlungen hierfür – inklusive Zinsen – absetzbar.

Auch Annuitätenrückzahlungen, die mit der Miete verrechnet werden, sind hier zu berücksichtigen.

Werden vom Voreigentümer zur Wohnraumschaffung aufgenommene Darlehen übernommen, so sind diese Zahlungen ebenfalls absetzbar.

Unter Wohnraumschaffung fällt auch ein Zu- bzw. Aufbau, wenn damit neuer Wohnraum geschaffen wird, nicht jedoch ein Umbau (siehe hierzu das Kapitel „Wohnraumsanierung“).

Nachversteuerung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zur Nachversteuerung der abgesetzten Beträge kommen. Zum Beispiel wenn Grundstückskosten als Ausgaben für Wohnraumschaffung geltend gemacht wurden und innerhalb von 5 Jahren keine Baumaßnahmen gesetzt werden, oder achtjährig gebundene Beiträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt werden.

Diese werden dann einheitlich mit einem Steuersatz von **30 Prozent** nachversteuert.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Sie erhalten vom Kreditunternehmen oder dem Wohnbauträger eine Bestätigung über die Höhe Ihrer rückbezahlten Darlehen. Diese Bestätigung legen Sie dem Antrag aber nicht bei, sondern heben diese 7 Jahre auf.

Wenn Sie im Falle des Hausbaus Materialrechnungen absetzen, so schlüsseln Sie diese auf dem Formular L 75, das Sie am Finanzamt oder online erhalten, auf. Die einzelnen **Rechnungen** brauchen Sie nicht mitzuschicken, aber sie müssen **7 Jahre lang aufbewahrt** werden.

c) Wohnraumsanierung

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum in Form von Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind als Sonderausgaben absetzbar. Dies ist dann der Fall, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder der Nutzungswert wesentlich erhöht wird.

Wohnraumsanierung in Form von

Instandsetzung	Herstellung
<ul style="list-style-type: none">■ Austausch aller Fenster samt Rahmen■ Austausch aller Türen samt Türstock■ Austausch von Zwischendecken■ Austausch von Unterböden■ Austausch auch einzelner Fenster (Lärmschutz, Minderung des Energieverbrauches)■ Austausch der Eingangstür (Einbruchschutz, Minderung des Energieverbrauches)■ Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)■ Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen■ Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen■ Umstellung auf Fernwärmeversorgung■ Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches■ nachträgliche Kanalanschlusskosten	<ul style="list-style-type: none">■ Zusammenlegung von Wohnungen■ Einbau von Zentralheizungen,■ Aufzugsanlagen,■ Versetzen von Zwischenwänden■ Einbau von Badezimmern und Toiletanlagen■ Versetzen von Türen und Fenstern

Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe usw. fallen als Instandhaltungskosten **nicht** unter Wohnraumsanierung.

Ausgaben für Wohnraumsanierung können nur geltend gemacht werden, wenn sie von einem befugten Unternehmer durchgeführt werden. **Reine Materialrechnungen** (z. B. wenn Arbeiten selbst durchgeführt werden) werden **nicht** anerkannt.

Die Sanierung von Wohnraum ist nur dann abzugsfähig, wenn der/die Steuerpflichtige den Auftrag zur Sanierung an befugte Unternehmer selbst erteilt. Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge und durch begünstigte Bau-träger getätigte, in den Mieten weiterverrechnete Aufwendungen, sind **nicht** mehr abzugsfähig.

Darlehensrückzahlungen

Wie bei den Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind auch Darlehen, die zur Wohnraumsanierung (z. B. Wohnhaussanierungskredit) aufgenommen werden, steuerlich absetzbar.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Die einzelnen **Rechnungen** brauchen Sie bei der Beantragung nicht mitzuschicken. Sie müssen aber **7 Jahre aufbewahrt** werden.

Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456	2.583,00
---	-----	----------

d) Junge Aktien, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen

Junge Aktien, Genussscheine und Wandelschuldverschreibungen müssen bei einer inländischen Bank gegen sofortige Zahlung des Ausgabebetrages der jungen Aktien oder der vollen Anschaffungskosten der Genussscheine erworben werden. **Genussscheine müssen mindestens 10 Jahre ab Anschaffung hinterlegt bleiben.** Von der Bank wird eine Bescheinigung über die Höhe der bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung ausgestellt. Wird die 10-Jahresfrist nicht eingehalten (z. B. weil ein Kursgewinn lukriert werden soll), kann die Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres vermieden werden. Die aus diesem Grund angeschafften Wertpapiere können dann natürlich nicht nochmals abgesetzt werden.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Aufwendungen für junge Aktien einschließlich Wohnsparaktien, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und Genussscheine	465	3.190,00
---	-----	----------

2) Sonderausgaben ohne Höchstgrenze

Die folgenden Sonderausgaben werden ohne Höchstgrenze in vollem Umfang steuerwirksam.

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Nachkauf von Schulzeiten
- gewisse Renten und dauernde Lasten
- Abfindung von Rentenansprüchen
- Steuerberatungskosten

Die Sonderausgabenpauschale wird bei diesen Aufwendungen nicht abgezogen, sodass sie in voller Höhe die Lohnsteuerbemessungsgrundlage mindern.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	450	2.166,00
Steuerberatungskosten	460	788,00

3) Sonderausgaben mit Höchstgrenze

Diese Sonderausgaben mindern bis zur jeweiligen Höchstgrenze in vollem Umfang die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Kirchenbeiträge

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sind ebenfalls als Sonderausgaben absetzbar. Allerdings nur bis zu einem Betrag von **jährlich 100 €**.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	458	100,00
---	-----	--------

Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger

Für Spenden an bestimmte begünstigte Spendenempfänger (werden jährlich im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht oder können im Internet unter www.bmf.gv.at abgerufen werden, wobei es sich im Wesentlichen um Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen sowie Museen u. ä. handelt) können bis zu 10% des Vorjahreseinkommens abgesetzt werden.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Private Zuwendungen an begünstigte SpendenempfängerInnen (bestimmte Forschungs- und Lehr-einrichtungen, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts ua.) Informationen finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at , Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Absetzbare Spenden	459	150,00
--	-----	--------

4) Sonderausgaben für den/die (Ehe-)Partner/In und Kinder

Sonderausgaben (Versicherungsprämien, Weiterversicherung, Wohnraum-schaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeitrag, Internet) können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den (Ehe-)Partner oder für Kinder (für welche mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde) geleistet wurden. Dies kann allerdings nur im Rahmen des eigenen Höchstbetrages (2.920 € bzw. 5.840 € bei Anspruch auf den Alleinverdiener-/erzieherab-satzbetrag) geschehen.

C) Werbungskosten

1) Begriff

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Si-cherung oder Erhaltung der Einnahmen. Sie müssen beruflich veranlasst sein, also in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen.

Der Bereich der Werbungskosten lässt sich in 3 Gruppen teilen:

- Werbungskosten, die automatisch vom/von der Arbeitgeber/in beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden
- Werbungskosten, die über Antrag von ArbeitnehmerInnen beim Lohn-steuerabzug berücksichtigt werden
- Werbungskosten, die beim Finanzamt geltend zu machen sind

Nachfolgend werden die wichtigsten Werbungskosten vorgestellt.

2) Werbungskosten, die automatisch vom/von der ArbeitgeberIn berücksichtigt werden

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Pensionsver-sicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Krankenversi-cherungsbeitrag und Wohnbauförderungsbeitrag)
- Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen (z. B. Arbeiter-kammerumlage)
- Gewerkschaftsbeitrag, sofern er gleich in der Firma einbehalten wird EinzelzahlerInnen können den Gewerkschaftsbeitrag im Wege der Ar-beitnehmerInnenveranlagung geltend machen. Dazu erhalten sie von der Gewerkschaft eine Bestätigung.

- E-Card-Gebühr, sofern sie gleich in der Firma einbehalten wird. EinzelzahlerInnen können die Gebühr im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen.
- Rückzahlung von Arbeitslohn, z. B. ein/e ArbeitnehmerIn muss den Fehlbetrag in der Kassa ersetzen. Dieser ist in der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Wurde das Dienstverhältnis bereits beendet, so kann dieser Betrag in der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

3) Werbungskosten, die über Antrag von ArbeitnehmerInnen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden

Pendlerpauschale

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag (siehe Kapitel „Steuertarif“) und das Pendlerpauschale abgegolten. Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher, so können die Mehraufwendungen dennoch steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Ist die Arbeitsstelle weiter entfernt von der Wohnung oder ist die Benützung von Massenverkehrsmitteln nicht zumutbar, dann steht unter gewissen Voraussetzungen (Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte, Fahrdauer) entweder das kleine oder das große Pendlerpauschale zu.

Um das Pendlerpauschale beantragen zu können, müssen die Voraussetzungen dafür im überwiegenden Lohnzahlungszeitraum gegeben sein. Das bedeutet, dass die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats (z. B. 11 von 20 möglichen Arbeitstagen in einem Monat) zurückgelegt werden muss.

Das „kleine“ Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn

- der Arbeitsplatz mehr als 20 km von der Wohnung entfernt liegt und
- die Benützung eines Massenverkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Sie beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

■ 20 km bis 40 km	495 € jährlich	(41,25 € monatlich)
■ 40 km bis 60 km	981 € jährlich	(81,75 € monatlich)
■ über 60 km	1.467 € jährlich	(122,25 € monatlich)

Das „große“ Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn

- der Arbeitsplatz mehr als 2 km von der Wohnung entfernt liegt und
- im Lohnzahlungszeitraum die Benützung eines Massenverkehrsmittels überwiegend unzumutbar ist.

Sie beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

2 km bis 20 km	270 € jährlich	(22,50 € monatlich)
20 km bis 40 km	1.071 € jährlich	(89,25 € monatlich)
40 km bis 60 km	1.863 € jährlich	(155,25 € monatlich)
über 60 km	2.664 € jährlich	(222,00 € monatlich)

Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels ist dann überwiegend unzumutbar, wenn auf mehr als der Hälfte des Arbeitsweges kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt oder wenn je nach Wegstrecke eine bestimmte Fahrtdauer überschritten wird.

Fahrtdauer

Die Fahrtdauer muss bei einer Wegstrecke von

2 km bis 20 km	mehr als 1,5 Stunden
20 km bis 40 km	mehr als 2,0 Stunden
über 40 km	mehr als 2,5 Stunden

für eine Wegstrecke betragen.

Berechnung der Fahrdauer

Die Fahrdauer wird folgendermaßen errechnet:

Wegzeit von der Wohnung bis zur Einstiegstelle des Massenverkehrsmittels
+ Fahrdauer des Massenverkehrsmittels (sind mehrere vorhanden, so ist vom schnellsten auszugehen, auch wenn die Fahrtstrecke dadurch länger wird – z. B. U-Bahn statt Bus)
+ Wartezeit beim Umsteigen
+ Wegzeit von der Ausstiegstelle zum Arbeitsplatz
+ Wartezeit auf den Arbeitsbeginn
(bei Gleitzeitregelung ist der Arbeitsbeginn bzw. das Arbeitsende an die Benützungsmöglichkeit des Massenverkehrsmittels anzupassen)

= Fahrdauer

Bei der Heimfahrt wird in umgekehrter Reihenfolge gerechnet.

Bei der großen Pendlerpauschale ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich.

Wohnung

Beim Begriff Wohnung ist immer vom nächstgelegenen Wohnsitz (z. B. Untermietzimmer) und nicht vom „Hauptwohnsitz“ auszugehen.

Dienstfahrzeug

Das Pendlerpauschale steht auch dann zu, wenn für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Dienstfahrzeug benutzt wird.

Werkverkehr

Werden ArbeitnehmerInnen im Werkverkehr (z. B. Firmenbus) kostenlos befördert, steht ihnen das Pendlerpauschale nicht zu.

Zahlen ArbeitnehmerInnen Kostenersätze für die Beförderung im Werkverkehr an den/die ArbeitnehmerIn, so sind diese Beträge bis zur Höhe des jeweiligen Pendlerpauschales absetzbar.

Ergeben sich bei der Fahrt zur Einstiegstelle des Werkverkehrs längere Anfahrtswege, so kann für diese Strecke das Pendlerpauschale beantragt werden.

Gehbehinderte

Dauernd stark Gehbehinderten ist die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, Sie haben daher Anspruch auf das große Pendlerpauschale. Eine solche Behinderung liegt jedenfalls dann vor, wenn der/die Behinderte eine Bescheinigung gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung besitzt, eine Eintragung im Behindertenpass vorliegt, oder infolge seiner/ihrer Behinderung von der KFZ-Steuer befreit ist.

Geltendmachung der Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale ist mit dem Formular L 34 beim/bei der ArbeitgeberIn geltend zu machen. Hat der/die ArbeitgeberIn das Pendlerpauschale nicht oder nicht im vollen Ausmaß berücksichtigt, so kann die Differenz mittels ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Beantragung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Pendlerpauschale, Gewerkschaftsbeitrag, E-Card und freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen können, soweit nicht ein Abzug durch den/die ArbeitgeberIn erfolgte, auch im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW, ApothekerIn), ausgenommen Betriebsratsumlage	717	10,00
Pendlerpauschale (Informationen finden Sie u.a. im Antrag Pendlerpauschale - Formular L 34 auf www.bmf.gv.at im Bereich "Formulare - Formulare - Steuern/Beihilfen - Lohnsteuer")	718	495,00

4) Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Ein/e ArbeitnehmerIn hat mehr als ein Dienstverhältnis und bei zumindest einem der Dienstverhältnisse übersteigt das monatliche Entgelt nicht die Geringfügigkeitsgrenze von 341,16 €. Übersteigt die Summe aller Entgelte diese Grenze so werden von der Gebietskrankenkasse die Pflichtbeiträge für die Beschäftigungen, die unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, vorgeschrieben.

Ebenfalls können die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für mitversicherte Angehörige steuermindernd geltend gemacht werden.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Die von der zuständigen Krankenkasse eingeforderten Pflichtbeiträge auf Grund geringfügiger Beschäftigungen sowie für mitversicherte Angehörige können im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden.

Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274	569,70
---	-----	--------

5) Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Für einige Berufsgruppen sind pauschalierte Werbungskosten vorgesehen. Die Pauschalen können im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht werden. Hat jemand höhere Werbungskosten, so kann er/sie selbstverständlich seine/ihre tatsächlichen Werbungskosten geltend machen. Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskostenpauschalen vorgesehen:

Bühnengehörige	soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen, und andere auf Bühnen auftretende Personen, FilmschauspielerInnen 5% der Bemessungsgrundlage: höchstens 2.628 € jährlich
BürgermeisterInnen, Stadt-, Gemeinde-, Wiener Bezirksräte/Innen	15% der Bemessungsgrundlage: mindestens 438 € jährlich höchstens 2.628 € jährlich
FörsterInnen, BerufsjägerInnen, (im Revierdienst), ForstarbeiterInnen ohne Motorsäge	5% der Bemessungsgrundlage: höchstens 1.752 € jährlich
ForstarbeiterInnen mit Motorsäge	10% der Bemessungsgrundlage: höchstens 2.628 € jährlich
HausbesorgerInnen die dem Hausbesorgergesetz unterliegen	15% der Bemessungsgrundlage: höchstens 3.504 € jährlich
HeimarbeiterInnen	10% der Bemessungsgrundlage: höchstens 2.628 € jährlich
JournalistInnen Fernseherschaffende (die regelmäßig auf dem Bildschirm erscheinen)	7,5% der Bemessungsgrundlage: höchstens 3.942 € jährlich
MusikerInnen, ArtistInnen	5% der Bemessungsgrundlage: höchstens 2.628 € jährlich
VertreterInnen	5% der Bemessungsgrundlage: höchstens 2.190 € jährlich (keine Gegenverrechnung mit Reisekostensätzen!)

Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Werbungskostenpauschalen

- Jahresbruttobezug (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)
 - steuerfreie Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
 - steuerbegünstigte sonstige Bezüge
-
- = Basis für Werbungskostenpauschalen

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:
A: ArtistInnen - **B:** Bühnengehörige, FilmschauspielerInnen - **F:** Fernsehchaffende - **J:** JournalistInnen - **M:** MusikerInnen - **FO:** ForstarbeiterInnen ohne Motorsäge, FörsterInnen und BerufsjägerInnen im Revierdienst - **FM:** ForstarbeiterInnen mit Motorsäge - **HA:** HausbesorgerInnen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - **HE:** HeimarbeiterInnen - **V:** VertreterInnen - **P:** Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung

Kurzbezeichnung der Berufsgruppe	Zeitraum der Tätigkeit in Form TTMM bis TTMM	Von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei VertreterInnen)
# A	1.1. - 31. 12.	

Das Hausbesorgerpauschale kann nur von den HausbesorgerInnen geltend gemacht werden, die bis zum 30. 6. 2000 als HausbesorgerIn tätig waren und seither nicht den/die ArbeitgeberIn gewechselt haben. ArbeitnehmerInnen, die ab dem 1. 7. 2000 eine neue Stelle als „HausbesorgerIn“ angetreten haben, haben keinen Anspruch auf das Hausbesorgerpauschale.

Bei **HausbesorgerInnen** fallen Anschaffungen mit einer längeren Nutzungsdauer, welche in den Besitz des Hauses/der Hausgemeinschaft/der Wohnungsgemeinschaft übergehen (z. B. Rasenmäher, Elektrowerkzeuge, Leitern, usw.) nicht unter die Kostenersätze. Der steuerpflichtige Materialkostenersatz und das Vertretungsgeld sind **nicht** anzuführen.

Putzmittel (von der Hausverwaltung bezahlt) und das **direkt** an den Vertreter ausbezahlte Vertretungsgeld zählen aber als Kostenersatz und sind einzutragen.

Bei **VertreterInnen** sind die vom/von der ArbeitgeberIn bezahlten Tages- und Nächtigungsgelder sowie die Kilometergelder nicht anzuführen, da diese nicht gegengerechnet werden.

6) Werbungskosten, die auf das Werbungskostenpauschale angerechnet werden und beim Finanzamt geltend zu machen sind

Jedem/Jeder ArbeitnehmerIn steht eine **Werbungskostenpauschale** in Höhe von **132 € jährlich** zu. Diese Pauschale wird automatisch bei all jenen berücksichtigt, die entweder keine Werbungskosten oder Werbungskosten

von weniger als 132 € beantragen. Die nun nachfolgend dargestellten typischen Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen.

a) Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar im Wege der Personalverrechnung einbehalten, wirkt sich aber bei der laufenden Abrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der ArbeitnehmerInnenveranlagung beim Wohnsitzfinanzamt Berücksichtigung finden. Um die Betriebsratsumlage geltend zu machen, summieren Sie einfach die Beträge, die monatlich einbehalten wurden, und tragen diese bei den Werbungskosten ein.

b) Berufskleidung

Es muss sich um berufstypische Berufskleidung handeln. Darunter fallen zum Beispiel:

- PortierInnenuniform
- SchlosserInnenanzug
- MalerInnenanzug
- MonteurInnenanzug
- Arbeitsmantel
- Sicherheitsschuhe

Keine berufstypische Berufskleidung sind aber Hosen, Röcke, Hemden, Blusen, Sakkos, Anzüge, usw., da diese auch privat nutzbar sind und daher zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören. Auch wenn der/die Arbeitgeber/in verlangt, dass am Arbeitsplatz z. B. ein Anzug zu tragen ist, der vielleicht privat nie angezogen wird, stellen die Ausgaben dafür keine Werbungskosten dar.

Reinigungskosten für Berufskleidung können nur dann abgesetzt werden, wenn die Verschmutzung berufsspezifisch verursacht wurde und ein Fremdbeleg (Wäschereirechnung) vorliegt.

c) Werkzeuge und Arbeitsmittel

Diese sind absetzbar, soweit sie fast ausschließlich beruflich genutzt werden und zur Ausübung des Berufes notwendig sind, wie zum Beispiel:

- Motorsäge bei ForstarbeiterInnen (siehe unter „Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen“)

- Messer bei KöchInnen
- Musikinstrumente von MusikerInnen oder MusiklehrerInnen
- Computer

Computer

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Computers einschließlich Zubehör (Disketten, Drucker) sind, wenn eine **eindeutige berufliche Verwendung** vorliegt, Werbungskosten. Das Finanzamt setzt einen **Privatanteil von 40%** an. Eine niedrigere private Nutzung ist vom Steuerpflichtigen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Zusätzlich zum Computer (Computer: PC, Bildschirm und Tastatur) sind natürlich auch die erforderlichen Ausgaben für die notwendige Software, Disketten, Drucker, Papier, Maus, Scanner, usw., absetzbar.

Internet

Kosten für eine **beruflich veranlasste Verwendung** eines Internetanschlusses sind als Werbungskosten **absetzbar**. Sofern eine genaue Abgrenzung gegenüber dem privaten Teil nicht möglich ist, hat eine Aufteilung in beruflich und privat veranlasste Kosten im Schätzungsweg zu erfolgen. Als anteilige berufliche Kosten sind die anteilige Provider-Gebühr sowie die anteiligen Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die anteiligen Kosten für Pauschalabrechnungen (z. B. Paketlösung für Internetzugang, Telefongebühr, usw.) abzugsfähig. Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung eines Rechtsinformationssystems), die zusätzlich zum Internetbeitrag anfallen, sind zur Gänze abzugsfähig. Dagegen sind kostenpflichtige allgemein bildende Informationssysteme nicht abzugsfähig.

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Werkzeuge und Arbeitsmittel, die **bis zu 400 €** (geringwertige Wirtschaftsgüter) kosten, können in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigt deren Nutzungsdauer ein Jahr und sind die Anschaffungskosten höher als 400 €, können sie nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (AfA). Erfolgt die Anschaffung nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres, so kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.



Beispiel: Sie kaufen am 5. 7. einen Computer. Die Kosten betragen 2.900 €. Die Nutzungsdauer wird mit 3 Jahren angenommen. Privatanteil 40%: 1.160 €, beruflicher Anteil 60%: 1.740 €.

AfA im 1. Jahr:	290 €
AfA im 2. Jahr:	580 €
AfA im 3. Jahr:	580 €
AfA im 4. Jahr:	290 €
Gesamt:	1.740 €

d) Fachliteratur, Zeitungen und Zeitschriften

Fachbücher müssen eindeutig der beruflichen Sphäre zurechenbar sein. Ein beruflich benötigtes Fachbuch, z. B. „Handbuch der Chemie“, ist für einen/eine Chemiker/in ein Arbeitsmittel und die Ausgaben dafür somit absetzbar. Allgemeinbildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke dienen der Erweiterung der Bildung und sind nicht absetzbar.

Einschlägige Fachzeitsungen sind steuerlich absetzbar. Bei Wirtschaftsmagazinen (z. B. Trend, Gewinn, usw.) handelt es sich jedoch nicht um einschlägige Fachliteratur. Tageszeitungen sind im Regelfall nicht absetzbar.

e) Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um die Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf zu verbessern. Der Besuch der Werkmeisterschule, ist abzugsfähig.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen.

Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Ausschlaggebend ist die konkrete Einkunftsquelle (z.B. jetziges Dienstverhältnis, jetzige betriebliche Tätigkeit), nicht ein früher erlernter Beruf oder eine früher ausgeübte Tätigkeit.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich. In beiden Fällen ist Abzugsfähigkeit gegeben. Aus- und Fortbil-

dungskosten unterscheiden sich von der Umschulung dadurch, dass sie nicht umfassend sein müssen. Daher sind auch einzelne berufsspezifische Bildungsteile abzugsfähig.

Beispiele:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Beamten-Aufstiegsprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

Verwandte Tätigkeiten sind z. B. Friseurin und Kosmetikerin, Dachdecker und Spengler oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern (z. B. Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker).

Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (z. B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) sind immer abzugsfähig.

Besteht ein konkreter Veranlassungszusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit (z. B. Jobzusage), können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch vor Antritt des Dienstverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Besteht ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit, sind Aufwendungen für:

- Fachschulen oder Handelsschulen,
- Handelsakademien, höhere technische Lehranstalten, höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe einschließlich der Berufsreifepfung nach dem Lehrplan für diese Schulen sowie die diesbezüglichen Aufbaulehrgänge zur Erlangung der Reifeprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule, Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz (seinerzeitige Maturalehrgänge),

- Fachhochschulen, Pädagogische Akademien, Sozialakademien, Militärakademie,
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien (z. B. Master of Business Administration),
- Verwaltungsakademie und Beamtenaufstiegsprüfung

abzugsfähig.

Aufwendungen für **Umschulungsmaßnahmen** sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (z. B. Ausbildung eines/einer Arbeitnehmers/in aus dem Druckereibereich zum/zur Krankenpfleger/in). Der Begriff „Umschulung“ setzt voraus, dass der/die Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt. Als Tätigkeiten gelten auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Selbst wenn die berufliche Tätigkeit erst nach Anfallen der Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen begonnen wird, können die Umschulungskosten von der Steuer abgesetzt werden.

Beispiel:

- Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2006 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2007. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2007 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Um Umschulungskosten geltend machen zu können, muss nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, dass damit tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird. Allein ein hobbymäßiges Verwerten ist kein Grund für eine Steuerabschreibung.

Scheitert die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufes, z.B. weil der/die Steuerpflichtige keinen Arbeitsplatz findet, liegen trotzdem abzugsfähige Werbungskosten vor.

Beispiel:

- Eine Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich lässt sich zu einer Krankenpflegerin umschulen. Im zweiten Jahr ihrer Umschulung bekommt sie eine Stelle in einer Druckerei und bricht daher die Umschulung ab. Die bisher angefallenen Umschulungskosten sind als Werbungskosten anzuerkennen.

Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen in Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS oder Ar-

beistiftungen) gefördert werden, gegeben. Aufwendungen für einzelne Kurse und Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig (z.B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

Die Kosten für ein Universitätsstudium (Studiengebühren, Fachliteratur, Fahrtkosten), die auf Grund von abzugsfähiger Aus-, Fortbildung oder einer Umschulung anfallen, **sind abzugsfähig.**

Aufwendungen die grundsätzlich der privaten Lebensführung dienen (z. B. Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein) sind nicht abzugsfähig.

Führerschein

Aufwendungen für den Erwerb eines PKW- oder Motorradführerscheins sind nicht abzugsfähig, auch wenn eine berufliche Notwendigkeit hierfür gegeben ist. Beim Erwerb eines Führerscheins für LKW, LKW mit Anhänger oder Autobus liegen – vorausgesetzt es besteht ein Zusammenhang mit der ausgeübten (verwandten) Tätigkeit – abzugsfähige Kosten vor.

Sprachkurse

Abzugsfähige Aus- oder Fortbildungskosten liegen vor, wenn auf Grund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf Sprachkenntnisse allgemeiner Natur erworben werden (z. B. Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als KellnerIn, SekretärIn, TelefonistIn, VerkäuferIn; Italienischkurs eines Exportdisponenten mit dem hauptsächlichen Aufgabengebiet des Exports nach Italien).

Sprachkurse im Ausland werden in der Regel zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung gehören, soweit nicht die (nahezu) ausschließliche berufliche Bedingtheit erkennbar ist (lehrgangsmäßige Organisation, Ausrichtung von Programm und Durchführung ausschließlich auf Teilnehmer der Berufsgruppe der Steuerpflichtigen).

Aufwendungen für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind jedenfalls abzugsfähig, wenn die Vermittlung der Fremdsprachenkenntnisse Teil einer umfassenden Umschulungsmaßnahme ist.

Absetzbare Aufwendungen

- Unmittelbare Kosten der Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen: Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur, Kosten des PC bei Computerausbildung. Kosten der Anschaffung von Hilfsmittel wie z. B. Schreibtisch, Schreibtischlampe sind nicht abzugsfähig.
- Fahrtkosten zur Fortbildungsstätte in tatsächlich angefallenem Umfang (z. B. Kilometergelder).
- Tagesgelder
- Kosten auswärtiger Nächtigungen

f) Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung

Muss aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort ein Zweitwohnsitz begründet werden und ist die tägliche Heimfahrt unzumutbar, können die Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes außerhalb des Beschäftigungsortes darf aber keinesfalls privat veranlasst sein.

Unzumutbar ist die tägliche Heimfahrt jedenfalls, **wenn der Beschäftigungsort mehr als 120 Kilometer vom Familienwohnsitz entfernt ist.** In begründeten Einzelfällen kann dies auch bei einer kürzeren Entfernung der Fall sein. Wird der Familienwohnsitz über längere Zeit hindurch derart weit vom Beschäftigungsort beibehalten, so wird in der Regel davon ausgegangen, dass dies aus privaten Gründen geschieht und die Familienheimfahrten sind dann nicht mehr absetzbar. In Einzelfällen werden diese Ausgaben über einen längeren Zeitraum anerkannt. Dies ist vor allem bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstellen (z. B. BauarbeiterInnen, LeiharbeiterInnen) der Fall, bei einer auswärtigen Tätigkeit, die von vornherein befristet ist, und wenn der Wohnort in einer strukturschwachen Region, die Arbeitsstelle in einem Ballungszentrum liegt, bei schulpflichtigen Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen und wenn ein zweites Einkommen am Familienwohnsitz ausgeübt wird. In diesen Fällen kann eine Verlegung des Familienwohnsitzes nicht zugemutet werden.

In welchem Zeitraum können Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden? Und wie viele Familienheimfahrten können geltend gemacht werden?

Bei **Alleinstehenden** wird ein Zeitraum von **6 Monaten** als gerechtfertigt angesehen. Besuchen Alleinstehende jedoch am Heimatort „nur“ ihre Eltern, können keine Aufwendungen geltend gemacht werden, da eine eigene Wohnung Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Aufwendungen ist.

Bei **Verheirateten** oder in **eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden** wird ein Zeitraum von **2 Jahren** als gerechtfertigt angesehen.

Hat der/die EhepartnerIn bzw. Lebensgefährte/in jedoch **Erwerbseinkommen von mehr als 2.200 € jährlich**, so sind die Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung **dauernd abschreibbar**.

Anzahl der vom Finanzamt anerkannten Familienheimfahrten:

- Bei Alleinstehenden: **1 x monatlich**
- Bei (Ehe-)Partnern: **1 x wöchentlich**

Welche Aufwendungen werden vom Finanzamt berücksichtigt?

- Wohnungskosten (Miete, Strom, Gas, usw., max. 2.200 € monatlich)
- Kosten eines Hotelzimmers (max. 2.200 € monatlich)
- Einrichtungsgegenstände
- Kosten des tatsächlich benutzten Verkehrsmittels (z. B. Bahnkarte, Kilometergeld)

Die Fahrtkosten sind jedoch mit dem Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales begrenzt (**222 € monatlich, 2.664 € jährlich**).

g) Arbeitszimmer

Ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer ist nur dann absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, für die Tätigkeit unbedingt notwendig ist und (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten sind die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nicht absetzbar:

- LehrerInnen
- RichterInnen
- PolitikerInnen
- Vortragende
- FreiberuflerInnen mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei, Praxis, usw.)
- DirigentInnen
- Darstellende KünstlerInnen

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt in einem Arbeitszimmer liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten können die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer abgesetzt werden:

- HeimarbeiterInnen
- HeimbuchhalterInnen
- TeleworkerInnen
- GutachterInnen
- SchriftstellerInnen
- DichterInnen, KomponistInnen
- MalerInnen, BildhauerInnen



Beispiel: Ein Arbeitnehmer betätigt sich neben seiner unselbstständigen Beschäftigung als Schriftsteller. Dafür hat er sich in seiner Wohnung ein Arbeitszimmer eingerichtet, welches er als Betriebsausgabe absetzen kann.

Sind die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit gegeben, so können die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers (Miete, Heizung, Strom, Einrichtungskosten, eventuell anteilige Errichtungskosten) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Räumlichkeiten, die auf Grund ihrer Ausstattung für eine Berufsausübung typisch sind und eine Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise nicht gestatten (Kanzleien, Lager, Ordination, Labor, Fotostudio, ...), fallen nicht unter den Begriff „Arbeitszimmer“ und sind daher absetzbar.

h) Vermögensschäden, die durch die Berufsausübung entstehen

Entsteht durch die Berufsausübung ein Vermögensschaden, so stellen die daraus erwachsenden Kosten Werbungskosten dar. Dies kann dann der Fall sein, wenn auf einer Dienstreise ein Verkehrsunfall passiert, der aber **nicht grob fahrlässig verschuldet** wurde. Wird der private PKW eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin bei einem Unfall beschädigt, so können die Reparaturaufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

i) Aufwendungen für Dienstreisen

Die nachfolgenden Aufwendungen können nur dann geltend gemacht werden, wenn der/die ArbeitgeberIn die Kilometergelder bzw. die Tages- und Nächtigungsgelder nicht oder nicht in voller Höhe ausbezahlt.

Kilometergeld

Wird das amtliche Kilometergeld bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemacht, beträgt es pro Kilometer für:

PKW	0,38 €
pro mitbeförderter Person	0,05 €
Krafträder bis 250 cm ³	0,12 €
Krafträder über 250 cm ³	0,21 €
Radfahrer bis zu 5 Kilometer	0,233 €
Radfahrer ab 6 Kilometer	0,465 €

Mit dem Kilometergeld sind folgende Kosten abgedeckt:

■ Absetzung für Abnutzung (AfA)	■ Versicherungen aller Art
■ Benzin, Öl, Diesel	■ Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs
■ lfd. Service- und Reparaturkosten	■ Autobahnvignette
■ Zusatzausrüstungen	■ Parkgebühren
■ Steuern und Gebühren	■ Mautgebühren
■ Finanzierungskosten	

Für die Geltendmachung ist es notwendig ein Fahrtenbuch (ähnlich dem nachstehenden Muster) zu führen.

Muster eines Fahrtenbuches:

Datum	Km-Stand		Fahrziel	Zweck der Reise	gefahrte Kilometer	
	Abfahrt	Ankunft			beruflich	privat

Inlandstagesgelder

Das Taggeld (Diäten) kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die beruflich veranlasste Reise über den örtlichen Nahbereich hinausgeht. Dies ist von der Arbeitsstätte aus gerechnet ein Umkreis von 25 km. Es können höchstens 26,40 € pro Tag (24 Stunden) geltend gemacht werden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens drei Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 von 26,40 € (= 2,20 € pro Stunde für maximal 12 Stunden) geltend gemacht werden:

Dauer der Dienstreise von	
über 3 Stunden	8,80 €
über 4 Stunden	11,00 €
über 5 Stunden	13,20 €
über 6 Stunden	15,40 €
über 7 Stunden	17,60 €
über 8 Stunden	19,80 €
über 9 Stunden	22,00 €
über 10 Stunden	24,20 €
über 11 Stunden	26,40 €

Mittelpunkt der Tätigkeit

(Differenz-)Reisekosten sind nicht absetzbar, wenn ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Dieser wird begründet, wenn sich die Dienstverrichtung an einem anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Von einem längeren Zeitraum ist auszugehen, wenn ArbeitnehmerInnen an diesem Einsatzort

- durchgehend tätig werden und die Anfangsphase von 5 Tagen überschritten wird. Wird dieser Ort innerhalb von 6 Monaten nicht aufgesucht, beginnt die 5-Tagesregelung neu.
- regelmäßig wiederkehrend (einmal wöchentlich) tätig werden und die Anfangsphase von 5 Tagen überschritten wird. Bei einer Unterbrechung von 6 Monaten beginnt die 5-Tagesregelung neu.
- wiederkehrend aber nicht regelmäßig tätig werden und eine Anfangsphase von 15 Tagen überschritten wird. Diese 15-Tagesregelung gilt pro Kalenderjahr. Das heißt, dass in jedem Kalenderjahr für 15 Tage die Tagesgelder geltend gemacht werden können.

Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein statischer Dienstort sein, sondern auch ein Fahrzeug. Ein Fahrzeug (KFZ, Bahn, Bus) bildet den Mittelpunkt der Tätigkeit, wenn

- die Fahrtätigkeit regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich (z. B. ständige Fahrten für Bezirksauslieferungslager, Fahrten ähnlich einer Patrouillentätigkeit von Gendarmerie oder Straßendiensten) ausgeführt wird.
- die Fahrtätigkeit auf (nahezu) gleichbleibenden Routen (z. B. Zustelldienst, bei dem wiederkehrend die selben Zielorte angefahren werden) erfolgt.
- die Fahrtätigkeit innerhalb des von einem Verkehrsunternehmen ständig befahrenen Linien- oder Schienennetzes erfolgt (z. B. Zugbegleiter der ÖBB, Kraftfahrer einer Autobuslinie). Dies gilt für das gesamte Linien- oder Schienennetz (bei der ÖBB ist dies ganz Österreich)!

Inlandsnächtigungsgelder

Für Nächtigungen im Inland können die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive des Frühstücks geltend gemacht werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis der Nächtigungskosten können pauschal **15 €** geltend gemacht werden.

Steht ArbeitnehmerInnen für die Nächtigung eine Unterkunft zur Verfügung (z. B. Schlafkabine bei **LKW-FahrerInnen, ÖBB**), sind entweder die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Frühstück oder Benützung eines Bades auf Autobahnstationen) oder pauschal **4,40 €** im Inland und **5,85 €** im Ausland pro Nächtigung absetzbar.

Wird ein Mittag – oder Abendessen zur Verfügung gestellt, so ist die Tagesdiät um jeweils 13,20 € zu Kürzen.

Auslandstagesgelder

Die Auslandstagesgelder werden mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten berücksichtigt. Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden. Für angefangene Bruchteile von weniger als 24 Stunden gilt aber folgende Aliquotierungsregel:

bis 5 Stunden	–
mehr als 5 Stunden	1/3
mehr als 8 Stunden	2/3
mehr als 12 Stunden	3/3

Ab dem Grenzübertritt bis zur Ankunft im Inland kommen die Sätze für das jeweilige Land zur Anwendung. Für die von der Gesamtreisezeit durch die (aliquoten) Auslandstagesätze nicht erfassten Stunden, stehen die Inlandstagesätze (2,20 €/Stunde) zu.

Auslandsnächtigungsgelder

Für Nächtigungen im Ausland werden die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive des Frühstücks berücksichtigt. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, so können die pauschalen Sätze der höchsten Stufe der Auslandsreiseersätze der Bundesbediensteten geltend gemacht werden.

Wird ein Mittag- **und** Abendessen zur Verfügung gestellt, so steht nur mehr ein Drittel des Auslandstagesgeldes zu. Steht nur ein Mittag- oder Abendessen zur Verfügung, wird das Auslandtagesgeld **nicht** gekürzt.

Die wichtigsten Auslandsreisesätze

■ LAND	■ TG in €	■ NG in €
■ 1. Europa		
Albanien	27,9	20,9
Belarus	36,8	31,0
Belgien	35,3	22,7
Brüssel	41,4	32,0
Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3
Bulgarien	31,0	22,7
Dänemark	41,4	41,4
Deutschland	35,3	27,9
Grenzorte	30,7	18,1
Estland	36,8	31,0
Finnland	41,4	41,4
Frankreich	32,7	24,0
Paris und Straßburg	35,8	32,7
Griechenland	28,6	23,3
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4
London	41,4	41,4
Irland	36,8	33,1
Island	37,9	31,4
Italien	35,8	27,9
Rom und Mailand	40,6	36,4
Grenzorte	30,7	18,1
Jugoslawien	31,0	23,3
Kroatien	31,0	23,3
Lettland	36,8	31,0
Liechtenstein	30,7	18,1
Litauen	36,8	31,0
Luxemburg	35,3	22,7
Malta	30,1	30,1
Moldau	36,8	31,0
Niederlande	35,3	27,9
Norwegen	42,9	41,4
Polen	32,7	25,1
Portugal	27,9	22,7
Rumänien	36,8	27,3
Russische Föderation	36,8	31,0
Moskau	40,6	31,0

■ LAND	■ TG in €	■ NG in €
Schweden	42,9	41,4
Schweiz	36,8	32,7
Grenzorte	30,7	18,1
Slowakei	27,9	15,9
Preßburg	31,0	24,4
Slowenien	31,0	23,3
Grenzorte	27,9	15,9
Spanien	34,2	30,5
Tschechien	31,0	24,4
Grenzorte	27,9	15,9
Türkei	31,0	36,4
Ukraine	36,8	31,0
Ungarn	26,6	26,6
Budapest	31,0	26,6
Grenzorte	26,6	18,1
Zypern	28,6	30,5
■ 2. Afrika		
Ägypten	37,9	41,4
Algerien	41,4	27,0
Angola	43,6	41,4
Äthiopien	37,9	41,4
Benin	36,2	26,6
Burkina Faso	39,2	21,1
Burundi	37,9	37,9
Cote d'Ivoire	39,2	32,0
Demokratische Republik Kongo	47,3	33,1
Dschibuti	45,8	47,3
Gabun	45,8	39,9
Gambia	43,6	30,1
Ghana	43,6	30,1
Guinea	43,6	30,1
Kamerun	45,8	25,3
Kap Verde	27,9	19,6
Kenia	34,9	32,0
Liberia	39,2	41,4
Libyen	43,6	36,4
Madagaskar	36,4	36,4

■ LAND	■ TG in €	■ NG in €
Maliwi	32,7	32,7
Mali	39,2	31,2
Marokko	32,7	21,8
Mauretanien	33,8	31,2
Mauritius	36,4	36,4
Mosambik	43,6	41,4
Namibia	34,9	34,0
Niger	39,2	21,1
Nigeria	39,2	34,2
Republik Kongo	39,2	26,8
Ruanda	37,9	37,9
Sambia	37,1	34,0
Senegal	49,3	31,2
Seychellen	36,4	36,4
Sierra Leone	43,6	34,2
Simbabwe	37,1	34,0
Somalia	32,7	29,0
Südafrika	34,9	34,0
Sudan	43,6	41,4
Tansania	43,6	32,0
Togo	36,2	26,6
Tschad	36,2	26,6
Tunesien	36,2	29,2
Uganda	41,4	32,0
Zentralafrikanische Republik	39,2	29,0
■ 3. Amerika		
Argentinien	33,1	47,3
Bahamas	48,0	30,5
Barbados	51,0	43,6
Bolivien	26,6	25,1
Brasilien	33,1	36,4
Chile	37,5	36,4
Costa Rica	31,8	31,8
Dominikanische Republik	39,2	43,6
Ecuador	26,6	21,6
El Salvador	31,8	26,2
Guatemala	31,8	31,8

■ LAND	■ TG in €	■ NG in €
Guyana	39,2	34,2
Haiti	39,2	27,7
Honduras	31,8	27,0
Jamaika	47,1	47,1
Kanada	41,0	34,2
Kolumbien	33,1	35,1
Kuba	54,1	27,7
Mexiko	41,0	36,4
Nicaragua	31,8	36,4
Niederländische Antillen	43,6	27,7
Panama	43,6	36,4
Paraguay	33,1	25,1
Peru	33,1	25,1
Suriname	39,2	25,1
Trinidad und Tobago	51,0	43,6
Uruguay	33,1	25,1
USA	52,3	42,9
New York und Washington	65,4	51,0
Venezuela	39,2	35,1
■ 4. Asien		
Afghanistan	31,8	27,7
Armenien	36,8	31,0
Aserbaidtschan	36,8	31,0
Bahrain	54,1	37,5
Bangladesch	31,8	34,2
Brunei	33,1	42,1
China	35,1	30,5
Georgien	36,8	31,0
Hongkong	46,4	37,9
Indien	31,8	39,9
Indonesien	39,2	32,0
Irak	54,1	36,4
Iran	37,1	29,0
Israel	37,1	32,5
Japan	65,6	42,9
Jemen	54,1	37,5
Jordanien	37,1	32,5

■ LAND	■ TG in €	■ NG in €
Kambodscha	31,4	31,4
Kasachstan	36,8	31,0
Katar	54,1	37,5
Kirgistan	36,8	31,0
Korea, Demokratische Volksrepublik	32,5	32,5
Korea, Republik	45,3	32,5
Kuwait	54,1	37,5
Laos	31,4	31,4
Libanon	31,8	35,1
Malaysia	43,6	45,1
Mongolei	29,4	29,4
Myanmar	29,4	29,4
Nepal	31,8	34,2
Oman	54,1	37,5
Pakistan	27,7	25,1
Philippinen	32,5	32,5
Saudi-Arabien	54,1	37,5
Singapur	43,6	44,7
Sri Lanka	31,8	32,7
Syrien	32,7	29,0
Tadschikistan	36,8	31,0
Taiwan	39,2	37,5
Thailand	39,2	42,1
Turkmenistan	36,8	31,0
Usbekistan	36,8	31,0
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5
Vietnam	31,4	31,4
■ 5. Australien		
Australien	47,3	39,9
Neuseeland	32,5	36,4

Geltendmachung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung

Wenn in der Firma die Tages- und Nächtigungsgelder nicht zur Gänze oder überhaupt nicht ausbezahlt werden, können diese – entweder der volle Betrag oder eventuelle Differenzbeträge – bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Um die Aufwendungen für Dienstreisen bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machen, können Sie sich nach folgendem Muster richten:

Datum	Beginn/Ende der Reise	Reiseziel/ -zweck	Reisekosten			Ersätze des AG			Differenz		
			FK	TG	NG	FK	TG	NG	FK	TG	NG
Summe											

Umzugskosten

Übersiedlungskosten sind dann Werbungskosten, wenn sie unmittelbar mit der Berufsausübung in Zusammenhang stehen. Eine berufliche Veranlassung liegt bei erstmaligen Antritt des Dienstverhältnisses, Firmenwechsel, Umzug zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges oder im Falle einer dauernden Versetzung in einen anderen Betrieb (z. B. bei Arbeitskräfte-Überlassung) vor. Übersiedlungskosten ohne Wechsel des Dienstortes und ohne Verpflichtung eine Dienstwohnung zu beziehen, sind nicht absetzbar. Die **Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes ist Voraussetzung** um Werbungskosten geltend machen zu können (andernfalls: siehe „doppelte Haushaltsführung“).

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten bei aktiven ArbeitnehmerInnen ohne Bezug von Einkommensersatzten wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.		
a) Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA - siehe Steuerbuch 2007)	719	
b) Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	
c) Reisekosten (ohne Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	721	259,00
d) Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung	722	
e) Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	723	
f) Sonstige Werbungskosten, die nicht unter a) bis e) fallen	724	141,00

Sofern das Finanzamt es verlangt, ist eine Aufstellung der Werbungskosten nachzureichen.



Beispiel: Auflistung der Werbungskosten

Art der Aufwendungen	jährliche Höhe	Ersätze des AG	absetzbare WK
Betriebsratsumlage	97,30 €		97,30 €
anteilige Telefonkosten	239,82 €		239,82 €
Fachliteratur	202,54 €		202,54 €
Km-Geld	564,97 €	345,97 €	219,00 €
Werbungskosten gesamt:	1.104,63 €	345,97 €	758,66 €

Prinzipiell werden Werbungskosten nur anerkannt, wenn sie durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch, ...) belegt werden können. Nur soweit nach Art und Höhe der Werbungskosten ein Nachweis nicht möglich erscheint, genügt Glaubhaftmachung.

Die einzelnen **Rechnungen** brauchen nicht an das Finanzamt mitgeschickt werden. Sie sind aber **7 Jahre lang aufzubewahren** und können vom Finanzamt kontrolliert werden.

D) Außergewöhnliche Belastungen

1) Voraussetzungen

Aufwendungen und Ausgaben werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie müssen außergewöhnlich sein
- sie müssen zwangsläufig erwachsen
- sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen

Die Belastung der Steuerpflichtigen muss höher (**außergewöhnlich**) sein, als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen, die sich in denselben Einkommens- und Vermögensverhältnissen befinden und denselben Familienstand aufweisen (z. B. Vermögensschaden durch Naturkatastrophen).

Zwangsläufig erwachsen bedeutet, dass sich die Steuerpflichtigen der Belastung aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können.

Sind die Aufwendungen auf Grund eines freiwilligen oder schuldhaften Verhaltens (z. B. Alkoholisierung) entstanden, so fehlt diesen Aufwendungen das Merkmal der Zwangsläufigkeit.

Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ist dann wesentlich beeinträchtigt, wenn der Aufwand von den Steuerpflichtigen selbst und endgültig getragen werden muss. Ersatzleistungen für diese Aufwendungen, auch wenn sie nicht im selben Kalenderjahr wie der Aufwand geleistet werden, müssen gegengerechnet werden. Darüber hinaus müssen die Ausgaben – je nach Familienstand – einen gewissen Prozentsatz des Einkommens (= Selbstbehalt) übersteigen. Der Selbstbehalt wird allerdings nicht bei allen außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt.

Auch Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen sind mittels Belegen (Rechnungen, Quittungen) nachzuweisen. Nur wenn dies nicht möglich ist, genügt Glaubhaftmachung.

2) Außergewöhnliche Belastungen unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes

- Krankheitskosten (z. B. Medikamente)
- Kosten einer Kur
- Spitalskosten
- Kosten für Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Seh- und Hörhilfen (z. B. Brillen, Hörapparate)
- Besuchskosten für den/die in einem auswärtigen Krankenhaus untergebrachten Ehepartner/in
- Belegmäßig nachgewiesene Kosten für Telefonate mit der Familie bei einem länger dauernden Spitalsaufenthalt
- Kosten für eine künstliche Befruchtung
- eventuell Entbindungskosten
- Kosten für ein Pflegeheim
- Betreuungskosten von Kindern (z. B. Kindergarten, Tagesmütter, Hort) bei AlleinerzieherInnen oder wenn beide Ehepartner aus Gründen einer sonstigen Existenzgefährdung der Familie zum Unterhalt der Familie beitragen müssen.
- Unterhaltsleistungen, soweit sie beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Beispiel: Ein naher unterhaltsberechtigter Angehöriger wird krank. Die Krankheitskosten stellen für den/die Unterhaltsverpflichtete/n – natürlich nur, wenn er/sie sie auch tatsächlich bezahlt – eine außergewöhnliche Belastung dar.
- Im Gegensatz dazu können laufende Unterhaltszahlungen (z. B. an den/die geschiedene EhepartnerIn) nicht abgesetzt werden.
- Kosten eines Begräbnisses, sofern sie durch den Nachlass nicht gedeckt sind, bis maximal 3.000 €. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten).

- Kosten eines Grabsteines, sofern sie durch den Nachlass nicht gedeckt sind, bis maximal 3.000 €. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Grabgestaltung oder Überführungskosten).

Höhe des Selbstbehalts

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

höchstens	7.300 €	6 Prozent
mehr als	7.300 € bis 14.600 €	8 Prozent
mehr als	14.600 € bis 36.400 €	10 Prozent
mehr als	36.400 €	12 Prozent

Dieser Selbstbehalt vermindert sich um je ein Prozent

- wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- für jedes Kind.

Berechnung des Selbstbehalts

Mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte (Kennzahl 245 lt. Jahreslohnzettel)	
+ sonstige Bezüge (Kennzahl 220)	
- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge (Kennzahl 225)	
- Werbungskosten (mindestens 132 €)	
- Sonderausgaben (mindestens 60 €)	
= maßgebliches Einkommen zur Berechnung des Selbstbehalts	

Von dem nach diesem Schema errechneten Einkommen wird nun der Selbstbehalt ermittelt. Der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt, mindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.



Beispiel: Monatsbruttoverdienst 1.455 € 14 x, keine steuerfreien Zulagen und Zuschläge, keine Werbungskosten und Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen 2.071 €, Alleinverdiener, 1 Kind

14.317,20 € (mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte)	
+ 2.910,00 € (sonstige Bezüge)	
- 494,70 € (Sozialversicherungsbeiträge der sonstigen Bezüge)	
- 132,00 € (Werbungskostenpauschale)	
- 60,00 € (Sonderausgabenpauschale)	
= 16.540,50 €	

Das maßgebliche Einkommen zur Berechnung des Selbstbehaltes liegt zwischen 14.600 € und 36.400 € und wäre somit mit 10% zu berechnen. Es steht jedoch der Alleinverdienerabsetzbetrag zu und es ist ein Kind vorhanden. Daher ist der Selbstbehalt mit 8 Prozent zu berechnen. Das wäre in unserem Beispiel ein Betrag von 1.323,24 €. Die außergewöhnlichen Belastungen vermindern die Steuerbemessungsgrundlage um 747,76 € (2.071,00 € minus 1.323,24 €).

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Außergewöhnliche Belastungen (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag anführen)	Jahresbetrag in Euro und Cent	
Außergewöhnliche Belastungen (mit Selbstbehalt) [Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener oder zustehender Ersätze bzw. Vergütungen an. Beim Punkt d) ziehen Sie bitte noch zusätzlich eine anteilige Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich ab.]		
a) Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	1.991,00
b) Begräbniskosten (soweit im Nachlass nicht gedeckt)	731	4.070,00
c) Kosten für Kinderbetreuung (in der Regel nur bei AlleinerzieherInnen)	732	
d) Kurkosten	734	
e) Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter a) bis d) fallen	735	

3) Außergewöhnliche Belastungen ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes

- Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung des Kindes. Diese Kosten sind pauschaliert und werden mit **110 € monatlich** berücksichtigt (auch höhere Ausgaben bewirken keinen höheren Freibetrag!). Die auswärtige Berufsausbildung wird nur dann anerkannt, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit besteht. Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, liegen jedenfalls außerhalb des Einzugsbereiches (bei SchülerInnen und Lehrlingen mit Internatsunterbringung mehr als 25 km). Beträgt die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Ausbildungsort mehr als eine Stunde, dann gilt der Ausbildungsort ebenfalls als nicht im Einzugsbereich gelegen. In den übrigen Fällen ist die Zumutbarkeit entsprechend den Verordnungen gemäß § 26 Abs. 3 Studienförderungsgesetz zu überprüfen. Für Wohnorte die in den jeweiligen Verordnungen angeführt sind gilt, dass grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung vorliegt, **außer die Fahrzeit zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt nachweislich mehr als eine Stunde.**

- Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird. Diese Mehraufwendungen werden ebenfalls mit einer Pauschale von **262 € monatlich** abgegolten. Anstatt der Pauschale können auch die tatsächlichen Kosten (mittels Belegen) für die Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, so kommt es nur dann zu einer steuermindernden Wirkung, wenn das Pflegegeld weniger als 262 € bzw. weniger als die tatsächlichen Kosten der Behinderung beträgt. Denn nur die um das Pflegegeld verminderten Kosten der Behinderung werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt.
- Kosten, die durch eine Krankheit verursacht werden, wenn eine **Erwerbsminderung von mindestens 25%** vorliegt. Diese Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachgewiesen werden (siehe unter „Krankheitskosten“).
- Mehraufwendungen für Kinder, für die keine erhöhte Familienbeihilfe zusteht, die aber zu **mehr als 25% behindert** sind. Auch für diese Kinder können die pauschalen Beträge für Behinderung bzw. Diätverpflegung geltend gemacht werden (siehe nachfolgend angeführte Tabelle).
- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (z. B. Sturmschäden, Erdbeben, Hochwasser, Schneekatastrophen, usw.), wenn diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln gedeckt sind.

Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden:

- Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen (z. B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll sowie unbrauchbar gewordener Gegenstände, Raumtrocknung sowie Mauerentfernung, Anschaffung [Anmietung] von Trocknungs- und Reinigungsgeräten).
- Kosten für die Reparatur und Sanierung durch die Katastrophe beschädigter, aber weiter nutzbarer Vermögensgegenstände (z. B. bei weiter nutzbarer Wohnhäusern bzw. Wohnungen der Ersatz des Fußbodens, die Erneuerung des Verputzes, das Ausmalen von Räumen, die Sanierung der Kanalisation bzw. Senkgruben, die Reparatur bzw. Wiederherstellung von Zäunen und sonstigen Grundstücksumfriedungen, die Sanierung von Gehsteigen und Hopfpflasterungen, weiters die Reparatur beschädigter PKW).
- Kosten für die Ersatzbeschaffung durch die Katastrophe zerstörter Vermögensgegenstände (z. B. der erforderliche Neubau des gesam-

ten Wohngebäudes oder von Gebäudeteilen, die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, die Neuanschaffung eines PKW [begrenzt mit dem Zeitwert], die Neuanschaffung von Kleidung [begrenzt bis zu einem Höchstausmaß von 2.000 €/Person], Geschirr.

Genauerer zu den Abschreibungen können Sie in der Broschüre „Steuerleitfaden für Hochwasseropfer“ nachlesen.

- Unterhaltsleistungen für unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Hier können 50 € pro Monat und Kind steuermindernd geltend gemacht werden. Die Unterhaltsleistungen sind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird dieser Betrag nur dann gewährt, wenn durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen werden kann, dass das Kind keine eigenen Einkünfte hat. Dies jedoch nur höchstens bis zur Volljährigkeit des Kindes.

b) Summe der Unterhaltsleistungen für folgende unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht						753	600,00
Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate		
291199	12						

Krankheitskosten

Kosten, die durch eine Krankheit verursacht werden, wenn eine Erwerbsminderung von mindestens 25% vorliegt, werden in Form von Pauschalbeträgen abgegolten. Die Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Folgende Stellen sind zuständig:

- Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente.
- Der Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten und -unfällen bei ArbeitnehmerInnen.
- In allen übrigen Fällen, sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Adressen siehe S. 121).

Der **jährliche Freibetrag** beträgt bei einer Erwerbsminderung von:

25–34%	75 €
35–44%	99 €
45–54%	243 €
55–64%	294 €
65–74%	363 €
75–84%	435 €
85–94%	507 €
ab 95%	726 €

Anstelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Neben den Pauschalbeträgen sind Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Hörgerät) und **Kosten der Heilbehandlung** absetzbar wie:

- Arztkosten
- Spitalskosten
- Kurkosten
- Kosten für Medikamente
- Fahrtkosten (Taxi, Kilometergeld, Krankentransportkosten)

Zusätzlich zu diesen Pauschalbeträgen werden für nachstehende Krankheiten noch folgende **Freibeträge monatlich** gewährt:

Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids (D1)	70 €
Gallen-, Leber-, Nierenleiden (D2)	51 €
Magenkrankheit oder andere innere Krankheiten (D3)	42 €

Auch für Krankendiätverpflegung können anstatt der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Bei einer Behinderung von unter 25% kommt es zu einer Kürzung durch den Selbstbehalt.

Für **Gehbehinderte** gibt es einen Freibetrag von **153 € monatlich**, sofern sie infolge ihrer Behinderung ein eigenes Fahrzeug zur Fortbewegung für Privatfahrten benötigen. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, der Behinderertenpass oder ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung vorgelegt werden.

Gehbehinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können Aufwendungen für Taxifahrten bis zu einem Betrag von 153 € monatlich geltend machen.

PflegegeldbezieherInnen

Werden die Pauschalbeträge für Diätverpflegung, KFZ- oder Taxikosten sowie nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht, so werden diese Beträge nicht um das Pflegegeld gekürzt. Der jährliche Freibetrag selbst wird mit dem Pflegegeld jedoch sehr wohl gegenverrechnet. Werden hingegen die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, mindert das Pflegegeld diese Aufwendungen und nur der übersteigende Betrag wirkt sich steuermindernd aus.

Geltendmachung im ArbeitnehmerInnenveranlagungsformular

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung <i>Die Spalte "(Ehe)PartnerIn" bitte nur dann auszufüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.</i>	AntragstellerIn	(Ehe)PartnerIn
Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter Kennzahl 439, 418 eintragen.)	70 %	%
Nummer des Behindertenpasses (falls vorhanden)	Passnummer	Passnummer
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung	<input checked="" type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M
Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen	von 01 bis 12 06	von bis 06
Der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)	435 Betrag	436 Betrag
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (zB ärztliche Kosten, Medikamente) Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!	476 332,31	417
Anstelle der vorgenannten pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (zB Kosten für ein Pflegeheim) in Höhe von Allfällige pflegebedingte Geldleistungen sowie eine etwaige anteilige Haushaltsersparnis (156,96 Euro monatlich) bitte abziehen!	439	418

E) Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (ab 1. 1. 2000)

Für Beiträge zu Pensionszusatzversicherungen, zu Pensionskassen, zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung und bei Erwerb von Anteilen an prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds kann eine Prämie in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist beim jeweiligen Rechtsträger zu stellen. Bei Inanspruchnahme der Prämie können für diesen Betrag nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Pensionsleistung, die auf die prämiengünstige Zahlung (maximal 1.000 €) entfällt, ist steuerfrei.

Nur Neuverträge mit Pensionskassen die nach 2003 abgeschlossen werden sind noch prämiengünstig. Sonst gilt das Vorstehende nur für Verträge die bis 2003 abgeschlossen wurden.

F) Prämiengünstige Zukunftsvorsorge (ab 1. 1. 2003)

Bei diesem neuen Pensionssparmodell gibt es bis zu einer maximalen jährlichen Einzahlungshöhe von 2.110 € im Jahr 2006 eine staatliche Prämie von 9%. Die Laufzeit beträgt mindestens 10 Jahre. Die zukünftige Auszahlung in Rentenform wird steuerfrei sein.

III. VERFAHREN BEIM FINANZAMT

A) Einkommensteuerbescheid

Jeder/Jede ArbeitgeberIn muss für jeden/jede ArbeitnehmerIn einen Jahreslohnzettel ausstellen und dem Finanzamt übermitteln. Der Jahreslohnzettel (L16) enthält die steuerpflichtigen Bezüge (Zwischensumme 245 des L16) des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin. Die in der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen werden abgezogen und die Einkommensteuer berechnet. Die Berechnung, sowie die geltend gemachten Ausgaben sind auf dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich.

Im Einkommensteuerbescheid muss das Finanzamt in der Begründung anführen, wenn bestimmte Ausgaben nicht anerkannt wurden.

Wurden zu Unrecht Ausgaben nicht anerkannt, kann innerhalb eines Monats gegen den Bescheid Berufung erhoben werden (siehe unter „Rechtsmittel“).

Kommt es zu einer Steuernachzahlung und handelt es sich um eine Antragsveranlagung, so kann der Antrag auf Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung – mittels Berufung – wieder zurückgezogen werden.

B) Freibetragsbescheid

Gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid wird vom Finanzamt ein Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage an den/die Arbeitgeber/in erlassen. Dieser Freibetragsbescheid gilt für das der Erklärung zweitfolgende Kalenderjahr. So werden z. B. mit dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2006 der Freibetragsbescheid und die Mitteilung zur Vorlage an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2008 zugesendet. Die Mitteilung an den/die Arbeitgeber/in kann – muss aber nicht – diesem vorgelegt werden. Das führt dazu, dass beim monatlichen Lohnsteuerabzug vorläufig für das Kalenderjahr 2008 Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen (mit Ausnahme derer, von denen ein Selbstbehalt abgezogen wird) in Höhe der Ausgaben des Kalenderjahres 2005 berücksichtigt werden. Bei geringeren Aufwendungen, als die im Freibetragsbescheid vorläufig berücksichtigten, kann es zu einer Nachzahlung kommen.

Es kann beantragt werden, dass kein Freibetragsbescheid vom Finanzamt erlassen wird. Dies betrifft diejenigen, die in Zukunft keine derartigen Aufwendungen haben werden. In diesem Fall muss das entsprechende Kästchen auf dem Formular L 1 angekreuzt werden.

Nur auszufüllen, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen! Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber ausfüllen. Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!

Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid

Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid 449 in Höhe von jährlich

Ebenso kann auch ein betragsmäßig niedrigerer Freibetragsbescheid beantragt werden. Für diesen Fall ist ebenfalls ein Kästchen auf dem Formular L 1 vorgesehen (siehe obige Formularabbildung).

C) Vorauszahlungsbescheid

Haben ArbeitnehmerInnen mehrere lohnsteuer- und/oder einkommensteuerpflichtige Einkünfte gleichzeitig in einem Kalenderjahr, und beträgt die Nachzahlung daraus über 300 €, so werden vom Finanzamt Steuervorauszahlungen vorgeschrieben. Diese sind vierteljährlich (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) zu leisten. Sind die Vorauszahlungen zu hoch (z. B. geringere Einkünfte im Folgejahr, Wegfallen einer zweiten Beschäftigung) kann man innerhalb der Berufungsfrist gegen den Vorauszahlungsbescheid berufen. Ist die Berufungsfrist bereits abgelaufen, kann man bis 30. 9. des jeweiligen

Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Änderung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen einbringen. Im später folgenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Jahr werden die Vorauszahlungen in der geleisteten Höhe angerechnet.

Anspruchszinsen („Nachforderungszinsen“ und „Gutschriftszinsen“)

Wird die Einkommensteuer für das Jahr 2006 erst nach dem 1. 10. 2007 festgesetzt, werden Anspruchszinsen verrechnet. Das bedeutet, dass für eine Nachzahlung oder eine Gutschrift auf Grund der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2006 oder der Einkommensteuererklärung 2006, für Zeiträume ab dem 1. 10. 2007 bis zur Zustellung des Bescheides entweder Nachforderungs- oder Gutschriftszinsen entstehen.

Die Anspruchszinsen werden höchstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt. Der Zinssatz liegt 2% über dem Basiszinssatz, und beträgt derzeit 4,67% (Stand Oktober 2006). Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt (Bagatellgrenze). Zur Vermeidung von Nachforderungszinsen können dem Finanzamt Anzahlungen bekanntgegeben und entrichtet werden.

Die Festsetzung der Zinsen erfolgt unabhängig von einem allfälligen Verschulden der Steuerpflichtigen oder Finanzämter.

D) Rechtsmittel

1) Berufung

Es besteht die Möglichkeit, gegen einen Bescheid Berufung zu erheben. Die Berufungsfrist beträgt **ein Monat ab Zustellung des Bescheides**. Die Berufung ist schriftlich beim Finanzamt, von dem der Bescheid erlassen wurde, einzubringen.

Das Finanzamt kann entweder selbst mittels Berufungsvorentscheidung entscheiden oder gibt die Berufung – vor allem bei wichtigen Rechtsfragen – an die übergeordnete Instanz weiter. Im Regelfall wird aber das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlassen.

Muster

Name
Adresse
Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid vom
(und Vorauszahlungsbescheid vom)

Gegen den/die oben angeführten Bescheid(e) erhebe ich innerhalb offener Frist

B E R U F U N G

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr 20.. eine Lohnsteuernachzahlung/ein Lohnsteuerguthaben von € vorgeschrieben/gutgeschrieben. Dieser Betrag wurde aber nicht richtig errechnet, da (Standardbegründungen)

- der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
- erhöhte Sonderausgaben wegen
- erhöhte Werbungskosten wegen
- außergewöhnliche Belastungen wegen

nicht berücksichtigt wurde/wurden.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem meinem Berufungsvorbringen Rechnung getragen wird.

(Weiters beantrage ich die Aufhebung des Vorauszahlungsbescheides und die Anpassung der Vorauszahlungen bzw. die Festsetzung der Vorauszahlungen mit €)

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212 a BAO:

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung der Nachzahlung in Höhe € (und der Vorauszahlungen für das Kalenderjahr in Höhe von €).

Mit freundlichen Grüßen

2) Vorlageantrag

Wird vom Finanzamt eine Berufungsvorentscheidung erlassen, so besteht (innerhalb eines Monats ab Zustellung der Berufungsvorentscheidung) die Möglichkeit, dagegen eine Vorlage der Berufung an die nächsthöhere Instanz zu begehren.

Muster

Name
Adresse
Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Antrag auf Vorlage der Berufung vom an die Abgabenbehörde II. Instanz

Ich beantrage innerhalb offener Frist die Vorlage meiner Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz (und führe ergänzend aus):

Ich wiederhole daher meinen in der Berufung vom gestellten Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212 a BAO:

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von €.

Mit freundlichen Grüßen

Gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates als Berufungsbehörde besteht nur mehr die Möglichkeit eine Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Frist dafür beträgt sechs Wochen.

3) Säumnisbeschwerde (Devolutionsantrag)

Falls über den Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung nicht innerhalb eines halben Jahres entschieden wird, kann der Übergang der Entscheidungspflicht an die nächsthöhere Instanz beantragt werden.

Muster

Name
Adresse
Steuernummer
Sozialversicherungsnummer Datum

Unabhängiger Finanzsenat
Adresse

Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht gemäß § 311 BAO

Am habe ich beim Finanzamt für den Bezirk den Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung für das Kalenderjahr eingebracht. Bis zum heutigen Tag, somit also länger als ein halbes Jahr, wurde mir die bescheidmäßige Erledigung meines Antrages nicht zugestellt.

Da mich an der Untätigkeit des Finanzamtes kein Verschulden trifft, ersuche ich nun die Abgabenbehörde II. Instanz über meinen Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung vom zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

4) Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Ein Antrag auf Wiederaufnahme bewirkt, dass ein bereits mit Bescheid und abgelaufener Berufungsfrist rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen und ein neuer Bescheid erlassen wird. Dies ist nur in Ausnahmefällen (Hervorkommen neuer Tatsachen wie z. B. ein neuer Jahreslohnzettel) möglich.

Muster

Name
Adresse
Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Wiederaufnahme des ArbeitnehmerInnenveranlagungsverfahrens für das Jahr

Mit Einkommensteuerbescheid vom wurde mir für das Kalenderjahr eine Lohnsteuernachzahlung von € vorgeschrieben.

Bei der Berechnung dieses Betrages wurde allerdings nicht berücksichtigt.

Ich beantrage die Wiederaufnahme des ArbeitnehmerInnenveranlagungsverfahrens gemäß § 303 BAO bzw. rege eine Wiederaufnahme von Amts wegen an.

Mit freundlichen Grüßen

Ratenzahlung, Stundung

Auf Ansuchen des/der Steuerpflichtigen kann das Finanzamt die Abgabenschuldigkeit nachsehen, zum Teil nachsehen, stunden oder die Entrichtung in Raten bewilligen, soweit die sofortige oder volle Entrichtung der Abgaben mit Härten verbunden wäre.

Wurde eine Ratenzahlung oder Stundung bewilligt, so werden **bis** zu einer Höhe der Abgabenschuld von **750 € keine Stundungszinsen** verrechnet. Übersteigt die Abgabenschuld 750 €, so sind die **Stundungszinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz** pro Jahr zu entrichten. Der Zinssatz für Stundungszinsen beträgt daher zur Zeit 7,17% (Stand Oktober 2006).

Muster

Name		
Adresse		Datum
Finanzamt		
Adresse		
Ansuchen um Ratenzahlung		
Mein Abgabenkonto weist derzeit einen Rückstand von €		
aus.		
Mein monatliches Nettoeinkommen beträgt €		
Meine monatlichen Ausgaben betragen:		
Miete	€
Betriebskosten	€
Heizung	€
Strom	€
usw.		
Mir verbleibt somit ein verfügbares Einkommen von €		
Ich bin nicht in der Lage meine Abgabenschuld auf einmal zu begleichen		
und ersuche daher mir die Zahlung meiner Abgabenschuld in monat-		
lichen Raten von €, beginnend mit (Monat) zu bewilligen.		
Mit freundlichen Grüßen		

5) Besteuerung bei (gleichzeitig) mehreren lohnsteuerpflichtigen Aktivbezügen

In diesem Fall werden alle Bezüge zusammengezählt und die darauf entfallende Steuer ermittelt. Die einbehaltene Lohnsteuer und eventuell geleistete Vorauszahlungen werden abgezogen. Ergibt sich eine Gutschrift, so wird sie vom Finanzamt ausbezahlt.

Nachzahlungen sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu leisten.

6) Besteuerung bei Nebeneinkünften (siehe auch „Einkommensteuererklärung“)

Werden neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften auch andere Einkünfte von mehr als 730 € Gewinn jährlich bezogen, so ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Diese Nebeneinkünfte werden den lohnsteuerpflichtigen Einkünften hinzugerechnet und dann die darauf entfallende Steuer ermittelt.

7) Gemeinsame Versteuerung von mehreren Pensionen und von Pensionen und Aktiveinkünften

Zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sowie von Körperschaften öffentlichen Rechts werden bereits gemeinsam von der auszuzahlenden Stelle versteuert. Anders ist dies jedoch bei Bezug von gesetzlicher und privater Pension (Firmenpension). Hier gibt es eine gemeinsame Versteuerung nur auf freiwilliger Basis. Werden diese Bezüge also nicht gemeinsam versteuert, kommt es zur Pflichtveranlagung (und damit auch zur Vorschreibung von Vorauszahlungen). Genauso ist es auch, wenn Sie eine gesetzliche und/oder private Pension und auch Aktiveinkünfte aus einem Dienstverhältnis haben.

8) ArbeitnehmerInnenveranlagung mit Umrechnung von Aktiveinkünften

Bei Bezug von

- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete
- bestimmten Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz bzw. nach dem Zivildienstgesetz

für nur einen Teil des Kalenderjahres werden die für das restliche Kalenderjahr bezogenen laufenden Einkünfte auf einen Jahresbetrag hochgerechnet. Das Einkommen wird dann mit dem „Durchschnittssteuersatz“ (Progressionsvorbehalt) besteuert, der sich auf Grund der hochgerechneten Einkünfte ergibt. Es muss jedoch auch noch eine Kontrollrechnung durchgeführt werden. Die festzusetzende Steuer darf nicht höher sein als jene, die sich bei voller Steuerpflicht aller im Kalenderjahr anfallenden Bezüge ergeben würde (siehe dazu Beispiel im Kapitel „Selbstberechnung der Steuer“).

Auch hier besteht die Möglichkeit den Antrag innerhalb eines Monats zurückzuziehen, so es sich um keine Pflichtveranlagung handelt!

9) Veranlagung bei begünstigten Auslandseinkünften

Haben ArbeitnehmerInnen Einkünfte aus einer begünstigten Auslandstätigkeit (z. B. Bauausführung, Montage, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Wartung von Anlagen, usw.), liegt keine Pflichtveranlagung vor. Es kann aber eine Veranlagung beantragt werden. Die Einkünfte aus der begünstigten Auslandstätigkeit werden aber bei der Berechnung der Jahressteuer progressionserhöhend mitberücksichtigt. Für die Auslandseinkünfte ist ein eigener Jahreslohnzettel auszustellen. Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit den Antrag auf Veranlagung innerhalb eines Monats zurückzuziehen, so es sich um keine Pflichtveranlagung handelt.

IV. DER STEUERTARIF

1) Einkunftsarten

Im Einkommensteuergesetz sind bestimmte Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Diese Aufzählung ist taxativ, d. h., es sind nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz aufgezählt sind. So werden z. B. Spielgewinne im Gesetz nicht angeführt und unterliegen somit nicht der Einkommensteuer (u.U. aber der Schenkungssteuer).

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende 7 Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen fallen unter die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. In der Regel unterliegen diese Einkünfte der Lohnsteuer.

Hat der/die Arbeitgeber/in jedoch im Inland keine Betriebsstätte, so werden diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erfasst.

Steuertarif

Der Tarif ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes.

Einkommensstufe	Einkommensteuer	Prozentsatz
bis 10.000 €	0 €	0,00%
25.000 €	5.750 €	23,00%
51.000 €	17.085 €	33,50%
über 51.000 €		50,00%

Bei einem Einkommen von mehr als 10.000 € ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 10.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$
über 25.000 € bis 51.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335 + 5.750}{26.000}$
über 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5 + 17.085$

Es ist daher nicht möglich, dass durch eine Lohnerhöhung netto weniger herauskommt als vor der Lohnerhöhung.

Absetzbeträge

Unmittelbar zum Einkommensteuertarif gehören auch die Absetzbeträge. Erst durch die Kombination von Tarif und Absetzbeträgen ergibt sich das steuerfreie Existenzminimum. Absetzbeträge vermindern im Gegensatz zu Freibeträgen nicht die Steuerbemessungsgrundlage, sondern die tatsächlich zu leistende Steuerschuld.

Absetzbeträge	Betrag
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54 €
Verkehrsabsetzbetrag	291 €
Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag	364 €
mit einem Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird	494 €
mit zwei Kindern für die Familienbeihilfe bezogen wird	669 €
für das 3. und jedes weitere Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird	+ 220 €
Pensionistenabsetzbetrag	400 €

Der Pensionistenabsetzbetrag wird abhängig vom Jahreseinkommen nicht in vollem Umfang gewährt, sondern er wird „eingeschliffen“.

Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag wird zwischen Pensionsbezügen von 17.000 € und 25.000 € jährlich auf Null eingeschliffen. Diese Grenzen entsprechen einer Bruttopension von 1.493 € bis 2.195 € monatlich.

$$\frac{(25.000 \text{ € minus Pensionsbezug}) \times 400}{8.000}$$

V. SELBSTBERECHNUNG DER STEUER

Sie können Ihre Jahressteuer auch selbst berechnen. Als erste Voraussetzung dafür müssen Sie die Steuerbemessungsgrundlage ermitteln. Für die jährliche Einkommensteuer ist das relativ einfach. Wenn Sie einen Jahreslohnzettel (Formular L 16) haben, finden Sie diese unter der Kennzahl 245 des Lohnzettels. Von dieser Zwischensumme brauchen Sie dann nur noch die Ihnen zustehenden Freibeträge, mindestens das Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 € und mindestens das Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 € abziehen. Danach wird der Tarif angewendet. Dies ergibt Ihre tarifmäßige Einkommensteuer. Die so ermittelte „Tarifsteuer“ wird anschließend um die jeweils zustehenden Absetzbeträge vermindert.

Weiters ist die Steuer von den sonstigen Bezügen zu ermitteln und hinzuzurechnen. Die sonstigen Bezüge entnehmen Sie der Kennzahl 220 des Jahreslohnzettels. Ist dieser Betrag niedriger als 2.000 €, so fällt keine Steuer an. Ist dieser Betrag zwischen 2.000 € und ca. 2.345 € so beträgt die Steuer 6 % des 620 € übersteigenden Betrages (nach Abzug der Sozialversicherung), jedoch höchstens 30% des 2.000 € übersteigenden Betrages. Ist die Sonderzahlung höher als 2.345 €, so ziehen Sie von diesem Betrag die Kennzahl 225 (das sind die Sozialversicherungsbeiträge der begünstigt versteuerten sonstigen Bezüge) und den Freibetrag von 620 € ab. Der Restbetrag ist dann mit 6% zu versteuern.



Beispiel: *Angestellte/r; sonstige Bezüge 2.500 €*

Kennzahl 220	2.500,00 €
Kennzahl 225	– 425,00 € SV-Beiträge
	<u>– 620,00 € Freibetrag</u>
	= 1.455,00 € Steuerbemessungsgrundlage x 6%
	= 87,30 € Lohnsteuer

Nun zählen Sie zu Ihrer tarifmäßigen Einkommensteuer die Steuer von den sonstigen Bezügen hinzu und vergleichen Sie mit der Lohnsteuer, die auf dem Lohnzettel unter der Kennzahl 260 angeführt ist. Die entsprechende Differenz ergibt dann Ihr Steuerguthaben oder Ihre Steuerschuld.

Haben Sie den Jahreslohnzettel noch nicht, so summieren Sie einfach die monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen, die auf den einzelnen Gehaltsabrechnungen ausgewiesen sind. Diese werden dann ebenfalls um die Ihnen zustehenden Freibeträge, Sonderausgabenpauschale und Werbungskostenpauschale gekürzt und danach gerundet. Dann wird der Tarif angewendet und die so erhaltene „Tarifsteuer“ um die Absetzbeträge gekürzt. Nun addieren Sie genauso die Steuerbemessungsgrundlagen für die sonstigen Bezüge (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration; nicht dazu zählen Abfertigung, usw.) und berechnen die Steuer davon wie oben.

Beispiele zur Selbstberechnung der Steuer



Beispiel 1: Angestellte/r ohne Alleinverdienerabsetzbetrag

2 Jahreslohnzettel liegen vor (aus 2 Dienstverhältnissen). Beim ersten Dienstverhältnis beträgt das Bruttogehalt 1.520 € (14 x), beim zweiten Dienstverhältnis ist das Bruttogehalt 400 € (14 x).

Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel 1 (KZ 245)	14.956,80 €
+ Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel 2 (KZ 245)	3.936,00 €
= Summe	18.892,80 €
- Werbungskostenpauschale	132,00 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	18.700,80 €
<u>(18.700,80 – 10.000) x 5.750</u>	
15.000	3.335,61 €
= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.335,61 €
- Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	2.990,61 €
Sonstige Bezüge (KZ 220)	3.840,00 €
- Sozialversicherung (KZ 225)	652,80 €
- Freibetrag	620,00 €
= Summe	2.567,20 €
davon 6% LSt	154,03 €
+ LSt Sonstige Bezüge	154,03 €
= Einkommensteuer	3.144,64 €



Beispiel 2: Angestellte/r ohne Allverdienerabsetzbetrag, Bezug von Arbeitslosengeld Aktivbezug (monatlich brutto 2.180 €) vom 1. 1. 2006 bis 30. 09. 2006, Arbeitslosengeldbezug vom 1. 10. 2006 bis 31. 12. 2006 für 92 Tage, tägliches Arbeitslosengeld 31,32 €

Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel (KZ 245) 16.088,40 €

Dieser Betrag wird nun auf einen Jahresbetrag umgerechnet. Das Finanzamt geht dabei folgendermaßen vor: Von 365 Tagen werden die Tage des Arbeitslosengeldbezuges abgezogen. Dies ergibt 273 (365 minus 92). Es wird die Bemessungsgrundlage durch diese Tage dividiert und dann mit 365 multipliziert: $16.088,40 : 273 \times 365 = 21.510,13$ €. Dies ergibt die sogenannten hochgerechneten Einkünfte. Davon wird nun die Steuer ermittelt.

Bemessungsgrundlage der hochgerechneten Einkünfte	21.510,13 €
– Werbungskostenpauschale	132,00 €
– Sonderausgabenpauschale	60,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	21.318,13 €
<u>$(21.318,13 - 10.000) \times 5.750$</u>	
<u>15.000</u>	4.338,62 €
= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	4.338,62 €
– Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00 €
– Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	3.993,62 €

Nun wird errechnet, wie viel die Steuer in Prozent der hochgerechneten Jahresbemessungsgrundlage ausmacht: $3.993,62 \times 100 : 21.318,13 = 18,73\%$. Mit diesem Prozentsatz wird nun das tatsächlich erzielte Einkommen besteuert.

Bemessungsgrundlage tatsächliche Einkünfte	16.088,40 €
– Werbungskostenpauschale	132,00 €
– Sonderausgabenpauschale	60,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	15.896,40 €

$15.896,40 \times 18,73\% = 2.977,40$ €. Die Einkommensteuer (ohne Berücksichtigung der Steuer der sonstigen Bezüge) beträgt nach dieser Methode daher 2,977,40 €.

Kontrollrechnung:

Es muss jetzt noch eine Kontrollrechnung durchgeführt werden. Es wird das tatsächliche Einkommen und das Arbeitslosengeld zusammengezählt und dann die darauf entfallende Steuer ermittelt. In unserem Beispiel würde dies eine Steuer von 3.019,84 € ergeben.

Die niedrigere Steuer wird vorgeschrieben. Dies ist in diesem Fall 2.977,40 €.

VI. EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

a) ArbeitnehmerInnen mit Nebeneinkünften

Wer neben seinen lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte von mehr als 730 € Gewinn im Kalenderjahr bezieht – etwa aus einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag – muss bis **30. 4. des Folgejahres** (bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6. des Folgejahres) eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1 und E 1a) beim Finanzamt abgeben.

Dazu müssen Sie bei Ihrem Finanzamt eine Steuernummer beantragen. Dies kann telefonisch oder mittels eines formlosen Schreibens geschehen.

Name	
Adresse	Datum
Finanzamt	
Adresse	
Steuernummer neu	
Seit 2006 erziele ich Einkünfte aus	
Diese betragen pro Kalenderjahr ca. €.	
Ich ersuche um Erteilung einer Steuernummer.	
Mit freundlichen Grüßen	
Beilagen	
Kopie des Meldezettels	
Kopie des Personalausweises	

Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	24	9160
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	25	9170
Miet- und Pachtaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	26	9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	27	9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	28	9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	29	9210
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	30	9220
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233	31	9230
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	17	9233
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)		
Laufender Gewinn/Verlust [Sofern keine Korrekturen gemäß Punkt 2 erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 1a), 2a) oder 3a) übernehmen.]		

2. Korrekturen des laufenden Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung) ³³

Zur Ermittlung des laufenden steuerlichen Gewinnes/Verlustes ist der unter Punkt 1 ermittelte Gewinn/Verlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Sind in der Kennzahl **9090** endbesteuerungsfähige inländische und/oder ausländische Kapitalerträge enthalten, sind diese unter Kennzahl **9290** auszuscheiden. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, Gewinnermindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("*-") anzugeben.

Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130	34	9240
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigungen zu Forderungen - Kennzahl 9140	35	9250
Korrekturen zu tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld EKR 732-733) - Kennzahl 9170	36	9260
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	37	9270
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	38	9280
Sonstige Änderungen [inklusive Abzug endbesteuerungsfähiger inländischer und/oder dem besonderen Steuersatz (25%) unterliegender ausländischer Kapitalerträge] - Saldo	39	9290
Ergebnis der Korrekturen des Gewinnes/Verlustes (der steuerlichen Mehr-/Weniger-Rechnung) (muss nicht ausgefüllt werden)		
Laufender steuerlicher Gewinn/Verlust [Bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 1a), 2a) oder 3a) übernehmen.]		

3. Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)

Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen) EKR 96 (Bitte bei negativen Beträgen unbedingt das Vorzeichen angeben!)	40	9300
Grund und Boden EKR 020-022	41	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	42	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	43	9330
Vorräte EKR 100-199	44	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	45	9350
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	46	9360
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	47	9370

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

E 1a, Seite 2, Version vom 12.09.2006

Was sind nun Betriebsausgaben?

Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Nebentätigkeit in Zusammenhang stehende betrieblich veranlasste Ausgaben. Dazu zählen beispielsweise:

- Fahrtkosten
- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel (z. B. Computer, Fax, usw.)
- Büromaterial
- Tagesgelder
- Nächtigungsgelder
- Weitergegebene Honorare
- Steuerberatungskosten
- Aus- und Fortbildungskosten, Umschulung
- Geschäftsessen (50%)
- Portokosten

Diese Ausgaben sind belegmäßig nachzuweisen.

Pauschale Betriebsausgaben

Es gibt aber auch die Möglichkeit die Betriebsausgaben (ohne Nachweis!) pauschal geltend zu machen. Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 6% (max. 13.200 €) der Einnahmen bei unterrichtender, schriftstellerischer, wissenschaftlicher, vortragender und erziehender Tätigkeit oder bei Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratungstätigkeit. Bei anderen Einkünften beträgt das Betriebsausgabenpauschale 12% (max. 26.400 €).

Daneben dürfen nur Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Aufträge (z. B. auf Grund von Werkverträgen), soweit diese in die Leistungen eingehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Weiters sind die **SV-Beiträge** neben dem Pauschale absetzbar.

Aufzeichnungspflichten

Über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und die Belege darüber zu sammeln. **Die Belege sind 7 Jahre lang aufzubewahren.**

Keine Steuererklärungspflicht

Liegt der Gewinn Ihre **Nebeneinkünfte unter 730 € jährlich**, so brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben.

Übersteigt das **Jahreseinkommen** (lohnsteuerpflichtige Einkünfte und Nebeneinkünfte) nicht den Betrag von **10.900 € jährlich**, so besteht keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Einschleifregelung

Liegen die Nebeneinkünfte zwischen 730 € und 1.460 € jährlich, so ist nicht der gesamte Betrag steuerpflichtig. Wenn Sie wissen wollen wie hoch der steuerpflichtige Betrag ist, so ziehen Sie vom Gewinn (Einnahmen minus Betriebsausgaben) 730 € ab und verdoppeln diese Summe.



Beispiele:

Gewinn	steuerpflichtiger Betrag
850,00 €	240,00 € (120,00 € x 2)
997,00 €	534,00 € (267,00 € x 2)
1.240,00 €	1.020,00 € (510,00 € x 2)

Ab einem Gewinn von 1.460 € ist der volle Betrag steuerpflichtig.

b) Einkommensteuererklärung ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte

Beziehen sie ausschließlich Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag, so ist eine **Einkommensteuererklärung** erst dann abzugeben, wenn das Jahreseinkommen **10.000 €** Gewinn übersteigt.

Die Einkommensteuererklärung ist in diesem Fall **bis 30. 4. des Folgejahres** abzugeben (bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6. des Folgejahres).

VII. UMSATZSTEUER

Die Umsatzsteuer betrifft nur UnternehmerInnen. UnternehmerIn ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Wer Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag erzielt, ist ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Kleinunternehmerregelung

Wer Umsätze von weniger als 30.000 € (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr erzielt und in seinen Rechnungen (Honorarnoten) keine Umsatzsteuer ausweist, braucht die Umsatzsteuer nicht ans Finanzamt abführen. Es kann aber auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Eine einmalige Überschreitung der 30.000 €-Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Jahren ist nicht schädlich.

Eine Umsatzsteuererklärung muss abgegeben werden, wenn die Umsätze 7.500 € pro Jahr übersteigen.

Jeder „Kleinunternehmer“ kann Regelbesteuerung beantragen. Er/Sie muss dann die Umsatzsteuer (vierteljährlich) an das Finanzamt abführen. Die Umsatzsteuer, die andere UnternehmerInnen in Rechnung stellen, können Sie sich aber als Vorsteuer abziehen. Entscheiden Sie sich für die Regelbesteuerung, so sind Sie zumindest fünf Jahre lang daran gebunden.

„Regelbesteuerung“

Verzichtet jemand auf die Kleinunternehmerregelung oder übersteigen seine/ihre Umsätze die 30.000 €-Grenze, so ist die Umsatzsteuer (abzüglich der Vorsteuer) vierteljährlich bzw. monatlich abzuführen und jährlich eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Vorsteuerabzug

Ein/e UnternehmerIn kann die von anderen UnternehmerInnen in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.



Beispiel: Ein Freiberufler kauft sich einen PC für seine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit. Der PC kostet brutto 1.800 € (netto 1.500 € + 20% Umsatzsteuer). In diesem Fall können von der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer 300 € als Vorsteuer abgezogen werden. Ist die Vorsteuer höher als die abzuführende Umsatzsteuer, so führt dies zu einer Gutschrift.

Vorsteuerpauschalierung

UnternehmerInnen, bei denen die Voraussetzungen für die Ermittlung der Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vorliegen, können die Vorsteuer mit einem Durchschnittssatz von 1,8% – höchstens jedoch 3.960 € – des Gesamtumsatzes aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit berechnen.



Beispiel:

Gesamtumsatz netto:	36.400,00 €
Vorsteuerpauschale 1,8%:	655,20 €

Mit Inanspruchnahme der Pauschalierung können natürlich die tatsächlichen Vorsteuern nicht mehr abgezogen werden. Hier gibt es jedoch folgende Ausnahmen:

- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten 1.100 € übersteigen
- Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten 1.100 € übersteigen
- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistungen eingehen

Diese Vorsteuerbeträge können Sie also neben den 1,8%-igen pauschalen Vorsteuerbeträgen abziehen, sind an diese Pauschalierung allerdings für 2 Jahre gebunden.

VIII. ALLGEMEINE LOHNSTEUERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit

Dazu gehören u. a.:

- Alle Bezüge aus einem bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnis
- Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung
- Bezüge aus Pensionskassen (die auf Beiträge des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin entfallende Pensionsleistung unterliegt voll der Lohnsteuer, die auf Beiträge des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin entfallende Pensionsleistung ist nur zu 25% steuerpflichtig)
- Zuwendungen aus Privatstiftungen, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis anzusehen sind, sowie Bezüge und Vorteile aus Unterstützungskassen
- Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Steigerungsbeiträge auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung sind nur zu 25% zu erfassen)
- Bezüge und Vorteile von Personen, die an Kapitalgesellschaften mit nicht mehr als 25% beteiligt sind

Diese Bezüge sind steuerpflichtig, egal ob es sich um einmalige oder um laufende Leistungen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht oder nicht bzw. ob sie an den Steuerpflichtigen selbst oder seinen Rechtsnachfolger ausgezahlt werden.

2) Steuerfreie Transferleistungen

Im § 3 des Einkommensteuergesetzes sind steuerfreie Leistungen angeführt. Folgende sind für ArbeitnehmerInnen am wichtigsten:

- Kinderbetreuungsgeld
- Wochengeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Familienbeihilfe
- Pflegegeld

Beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe ist die Steuerfreiheit allerdings durch einen sogenannten „Progressionsvorbehalt“ eingeschränkt (siehe auch ArbeitnehmerInnenveranlagung mit Umrechnung von Aktiveinkommen und Beispiel 2 im Kapitel Selbstberechnung der Steuer).

3) Monatliche Lohnabrechnung

Jeder/jede Arbeitnehmer/in muss eine monatliche Lohnabrechnung erhalten. Verweigert der/die Arbeitgeber/in dies, so müssen Sie sich an das Betriebsstättenfinanzamt wenden.

Die Lohnabrechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge
- Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- Lohnsteuer

Bei Abfertigung Neu:

- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse
- geleisteter Beitrag an die Mitarbeitervorsorgekasse

4) Jahreslohnzettel (L16)

Der/die ArbeitgeberIn ist verpflichtet bis Ende Februar (auf elektronischem Wege, sonst bis Ende Jänner) einen L16 für das vorangegangene Kalenderjahr für jede/n ArbeitnehmerIn an das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln.

ArbeitnehmerInnen haben auf Verlangen ein Recht auf eine Kopie des Jahreslohnzettels.

Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses ist den ArbeitnehmerInnen auf alle Fälle ein Jahreslohnzettel auszuhändigen. Wird ein Dienstverhältnis während des Jahres beendet, so hat die Übermittlung des Jahreslohnzettels an das Betriebsstättenfinanzamt oder die zuständige Sozialversicherungsanstalt bis zum 15. des Folgemonats zu erfolgen.

5) Haftung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin

Die ArbeitgeberInnen haften für die richtige Einbehaltung und Abfuhr der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Wurde zuwenig Lohnsteuer einbehalten, so wird sie vom Finanzamt direkt von den ArbeitgeberInnen nachgefordert. Steuerschuldner bleiben jedoch die ArbeitnehmerInnen, d. h., die ArbeitgeberInnen können sie von den ArbeitnehmerInnen zurückfordern.

Die ArbeitnehmerInnen können nur in bestimmten Fällen direkt (vom Finanzamt) in Anspruch genommen werden (z. B. falsche Angaben bei der Pendlerpauschale).

6) Auskunftspflicht des Finanzamtes

Das Finanzamt der Betriebsstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten (ArbeitgeberIn, ArbeitnehmerIn) Auskunft zu geben, wie im einzelnen Fall die lohnsteuerrechtlichen Regelungen anzuwenden sind. Es genügt ein Schreiben an das Finanzamt in dem der Sachverhalt dargelegt wird.

7) Zufluss- und Abflussprinzip

Das Einkommensteuerrecht geht vom Jahresprinzip aus. Einnahmen und Ausgaben sind in der Regel in dem Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich zugeflossen bzw. abgeflossen sind.

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben müssen aber dem Kalenderjahr zugeordnet werden zu dem sie wirtschaftlich gehören, sofern sie kurz (ein Zeitraum von maximal 15 Tagen) vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres zu- bzw. abgeflossen sind.

Ausnahme: Pensionsnachzahlungen und Zahlungen von Insolvenzausfallgeld (Konkurs-/Ausgleichsverfahren) werden in dem Jahr steuerlich erfasst, für das der Anspruch besteht. (Beispiel: Pension wird im Jahr 2007 für den Zeitraum September-Dezember 2006 nachbezahlt. Diese Auszahlung wird dem Jahr 2006 zugerechnet.)

IX. WAS BEIM LOHNSTEUERABZUG ZU BEACHTEN IST?

A) Steuerfreie Leistungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin

1) Steuerbefreiungen gemäß § 3

- Einkünfte von ArbeitnehmerInnen inländischer Betriebe für begünstigte Auslandstätigkeit (z. B. Bauausführung, Montage, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Wartung von Anlagen) sind steuerfrei, wenn die Auslandstätigkeit jeweils ununterbrochen länger als ein Monat dauert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die begünstigte Auslandstätigkeit am 2. 2. eines Kalenderjahres beginnt und am 3. 3. desselben Kalenderjahres endet. Würde die begünstigte Auslandstätigkeit am 2. 3. enden, so wären die Bezüge jedoch steuerpflichtig. Die Anzahl der Tage allein ist nicht entscheidend!
- Die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der/die ArbeitgeberIn allen oder bestimmten Gruppen von ArbeitnehmerInnen (z. B. alle ArbeiterInnen oder alle Angestellten) zur Verfügung stellt, ist steuerfrei. Darunter fallen u. a. Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebsbibliotheken, Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge (z.B. Gripeschutzimpfungen).
- Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) und die dabei erhaltenen üblichen Sachzuwendungen (z. B. Weihnachtsgeschenke, Bons) sind steuerfrei. Der Vorteil aus der Teilnahme an einer **Betriebsveranstaltung** ist bis zu einem Betrag von **365 € pro Jahr und ArbeitnehmerIn** steuerfrei. **Sachzuwendungen** sind zusätzlich bis zu einem Betrag von **186 € pro Jahr und ArbeitnehmerIn** steuerfrei.
- Zuwendungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin für die Zukunftssicherung seiner ArbeitnehmerInnen (entweder alle ArbeitnehmerInnen, bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen oder an den Betriebsratsfonds) sind steuerfrei, soweit **sie 300 € pro Jahr und ArbeitnehmerIn** nicht übersteigen.
- Freiwillige soziale Zuwendungen der ArbeitgeberInnen an alle ArbeitnehmerInnen oder an den Betriebsratsfonds, weiters freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten am Arbeitsplatz sind steuerfrei. Essensbons für Gaststätten in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes sind bis

4,40 € täglich steuerfrei. Bekommen ArbeitnehmerInnen Bonus zur Bezahlung von Lebensmitteln, die nach Hause mitgenommen werden können, sind diese aber nur bis 1,10 € täglich steuerfrei.

- Freie oder verbilligte Getränke am Arbeitsplatz sind steuerfrei.
- Haustrunk im Brauereigewerbe
- Freitabak, Freizigarren oder -zigaretten für ArbeitnehmerInnen in tabakverarbeitenden Betrieben
- Die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen ArbeitnehmerInnen und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen ist steuerfrei.
- Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder an mit diesen verbundenen Konzernunternehmen („**Mitarbeiterbeteiligung**“) sind bis **1.460 € jährlich** steuerfrei. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Beteiligung allen oder bestimmten Gruppen von ArbeitnehmerInnen gewährt wird. Besteht diese Beteiligung in Form von Wertpapieren, so sind diese von den ArbeitnehmerInnen bei einem inländischen Kreditinstitut zu hinterlegen. Diese Beteiligung muss von den ArbeitnehmerInnen bis zum Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung folgenden Jahres gehalten werden. Darüber hinaus haben die ArbeitnehmerInnen dem/der ArbeitgeberIn bis zum 31. 3. jeden Jahres die Einhaltung der Behaltfrist nachzuweisen. Wenn aber das Dienstverhältnis beendet wird, ist kein Nachweis über die Behaltspflicht mehr erforderlich und die Beteiligung kann ohne Nachversteuerung übertragen werden.

2) Nicht steuerbare Leistungen des Arbeitgebers

- Unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung und die Reinigung derselben
- Durchlaufende Gelder und Auslagenersätze
- Beträge von ArbeitgeberInnen für die Aus- oder Fortbildung von ArbeitnehmerInnen
- Reisekosten (Kilometergeld, Tages- und Nächtigungsgelder)
- Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Werkverkehr
- Beiträge von ArbeitgeberInnen für ihre ArbeitnehmerInnen an Pensionskassen
- Beiträge von ArbeitgeberInnen für ihre ArbeitnehmerInnen an Mitarbeitervorsorgekassen im Ausmaß von höchstens 1,53% des monatlichen Entgelts (Abfertigung Neu)

a) Kilometergeld

Als Kilometergeld können bei der Personalverrechnung – im Gegensatz zu den bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend zu machenden Beträgen – folgende Sätze lohnsteuerfrei ausbezahlt werden.

PKW	0,38 €
pro mitfahrender Person	0,05 €
Motorräder bis 250 cm ³	0,12 €
Motorräder über 250 cm ³	0,22 €
Radfahrer bis zum 5. Kilometer	0,233 €
Radfahrer ab dem 6. Kilometer	0,465 €

b) Tagesgelder

Das Taggeld ist bis zu 26,40 € pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss mehr als drei Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 von 26,40 € (= 2,20 € pro Stunde) sozialversicherungs- und steuerfrei ausbezahlt werden:

Bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als	
3 Stunden	8,80 €
4 Stunden	11,00 €
5 Stunden	13,20 €
6 Stunden	15,40 €
7 Stunden	17,60 €
8 Stunden	19,80 €
9 Stunden	22,00 €
10 Stunden	24,20 €
11 Stunden	26,40 €

Das volle Taggeld gilt für 24 Stunden, es sei denn, eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 5 (z. B. gesetzliche Vorschriften, Dienstordnungen von Gebietskörperschaften, Dienstordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen) sieht eine Kalendertagsabrechnung vor.

c) Nächtigungsgelder

Für Nächtigungen im Inland können die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive des Frühstücks steuerfrei vom/von der ArbeitgeberIn ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis der Nächtigungskosten, so können 15 € steuerfrei belassen werden.

d) Tagesgelder Ausland

Diese können mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3) berücksichtigt werden.

Die vollen Tagesgelder gelten jeweils für 24 Stunden. Für angefangene Bruchteile von weniger als 24 Stunden gilt folgende Aliquotierungsregel:

bis 5 Stunden	—
mehr als 5 Stunden	1/3
mehr als 8 Stunden	2/3
mehr als 12 Stunden	3/3

e) Nächtigung Ausland

Für Nächtigungen im Ausland können ebenfalls die tatsächlichen Kosten der Nächtigung einschließlich der tatsächlichen Kosten des Frühstücks steuerfrei ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, so können die pauschalen Sätze der höchsten Stufe der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (Gebührenstufe 3) berücksichtigt werden.

f) Die wichtigsten Auslandsreisesätze

(siehe Tabelle „Werbungskosten“)

B) Sonstige Bezüge

1) Charakterisierung

Sonstige Bezüge sind solche, die einmalig oder in größeren Abständen gewährt werden. Darüber hinaus müssen sie neben laufendem Arbeitslohn ausbezahlt werden.

Würde der Urlaubszuschuss aufgeteilt auf zwölf Monate zusätzlich zum monatlichen Gehalt ausbezahlt werden, so würde er den Charakter eines sonstigen Bezuges verlieren und damit auch die Begünstigung der Versteuerung mit dem festen Steuersatz von 6%.

Beispiele für sonstige Bezüge:

- Urlaubszuschuss
- Weihnachtsremuneration

- Bilanzgelder
- Jubiläumsgelder
- Gratifikationen
- Treuegelder
- Gewinnbeteiligungen
- 15. Gehalt

2) Steuersatz

Für die Berechnung der Steuer des sonstigen Bezuges sind vorerst die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen und dann der Freibetrag von 620 €. Der Restbetrag wird mit 6% versteuert.

3) Jahressechstel

Die sonstigen Bezüge werden nicht unbeschränkt mit 6% versteuert, sondern es gibt eine Grenze, das sogenannte „Jahressechstel“.

Sonstige Bezüge, die das Jahressechstel übersteigen, werden nicht begünstigt, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt versteuert.

Jahressechstel

Unter Jahressechstel wird ein Sechstel der innerhalb des Kalenderjahres bereits zugeflossenen und auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge verstanden. Der Bezug, der zusammen mit dem sonstigen Bezug ausbezahlt wird, ist dabei mitzuberücksichtigen.

Schema der Sechstelberechnung:

$$\frac{\text{Summe der laufenden Bezüge}}{\text{Anzahl der abgelaufenen Monate des KJ}} \times 2$$

Sie addieren die in diesem Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge (Gehalt + eventueller Überstundenentlohnungen + eventueller Zulagen + Sachbezüge), dividieren diesen Betrag durch die Anzahl der abgelaufenen Monate und multiplizieren diese Summe mit zwei.



Beispiel: Ein/e ArbeitnehmerIn verdient monatlich 1.620 € brutto. Er/Sie erhält nun im Mai neben seinem/ihrem laufenden Gehalt einen Urlaubszuschuss.

Um das Jahressechstel zu berechnen addieren Sie nun die laufenden Bezüge von Jänner bis Mai ($1.620 \text{ €} \times 5$), das sind 8.100 €. Dieser Betrag wird nun durch die Anzahl der abgelaufenen Monate, das sind in unserem Fall fünf, dividiert. Das ergibt ($8.100 \text{ €} : 5$) 1.620 €. Diese Summe wird nun mit zwei multipliziert ($1.620 \text{ €} \times 2$). Dies ergibt 3.240 €.

Das Jahressechstel beträgt in unserem Beispiel 3.240 €.

Übersteigt der sonstige Bezug nun den nach diesem Schema errechneten Betrag, so wird der übersteigende Teil gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Bezug versteuert.

Die Sechstelberechnung ist immer in dem Monat durchzuführen, in dem ein sonstiger Bezug zur Auszahlung gelangt. Daher ist es durchaus möglich, dass sich das Jahressechstel, wenn jemand durch unregelmäßige Überstundenleistungen unterschiedlich hohe monatliche Bezüge hat, im Laufe des Jahres ändert.

Sonstige Bezüge – auch wenn sie nach dem monatlichen Tarif versteuert wurden – sind für die Sechstelberechnung nicht heranzuziehen.

Fehler bei der Berechnung des Jahressechstels

Unterlaufen ArbeitgeberInnen bei der Sechstelberechnung Fehler, so können diese durch die ArbeitnehmerInnenveranlagung korrigiert werden. Es ist gegen den auf die ArbeitnehmerInnenveranlagung folgenden Einkommensteuerbescheid mit der Begründung Berufung zu erheben, dass das Jahressechstel vom/von der ArbeitgeberIn nicht richtig errechnet wurde.

4) Bagatellgrenze

Die Besteuerung der Sonderzahlungen unterbleibt, wenn das Jahressechstel den Betrag von 2.000 € nicht übersteigt. Sind die Sonderzahlungen höher als die Bagatellgrenze von 2.000 € so beträgt die Steuer 6% des 620 € übersteigenden Betrages nach Abzug der SV-Beiträge, jedoch höchstens 30% des 2.000 € übersteigenden Betrages.

5) Abfertigungen

5.1) Abfertigung Neu

Mit dem Bundesgesetz über die betriebliche Mitarbeitervorsorge wurde das Abfertigungsrecht neu gestaltet. Das neue Abfertigungsrecht kommt grundsätzlich für alle ArbeitnehmerInnen zur Anwendung, deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2002 beginnt, oder die mittels einer Vereinbarung mit dem/der ArbeitgeberIn in das neue Abfertigungsrecht überwechseln. In diesem Fall hat der/die ArbeitgeberIn für seine ArbeitnehmerInnen Beiträge in Höhe von 1,53% des monatlichen Entgelts inklusive Sonderzahlungen (wie z. B. Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration) an eine Mitarbeitervorsorgekasse („Abfertigungskasse“) zu leisten. Diese Beiträge sind bis zu einer Höhe von 1,53% lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Beiträge, die über die gesetzlich vorgeschriebenen 1,53% hinausgehen, sind als Vorteil aus dem Dienstverhältnis beim/bei der ArbeitnehmerIn lohnsteuer- und auch sozialversicherungspflichtig. Für die steuerliche Behandlung der „Abfertigung Neu“ gilt in Abhängigkeit von der gewählten Auszahlungsform folgendes:

- Für Abfertigungen, die von der Abfertigungskasse in Form einer Einmalzahlung an den/die ArbeitnehmerIn ausbezahlt werden, beträgt die Lohnsteuer wie bisher einheitlich 6%.
- Wird der Betrag von der Abfertigungskasse an eine Versicherung zur Rentenauszahlung, an ein Kreditinstitut zum Erwerb eines Pensionsinvestmentfonds (PIF), oder an eine Pensionskasse übertragen, dann fällt dafür keine Lohnsteuer an. Wenn dieser Betrag schließlich in Rentenform ausbezahlt wird, dann bleiben auch die monatlichen Rentenzahlungen steuerfrei.

5.2) Abfertigung Alt

Für alle ArbeitnehmerInnen die noch unter das alte Abfertigungsrecht fallen, dies sind im Wesentlichen ArbeitnehmerInnen deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2003 begonnen hat, gilt folgendes:

Die gesetzliche Abfertigung wird mit 6% versteuert. Es gibt noch eine zweite Regelung und zwar die sogenannte Vervielfachermethode. Hier wird die auf den laufenden Arbeitslohn entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl multipliziert, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Diese Methode ist

nur dann anzuwenden, wenn die Lohnsteuer niedriger wäre als bei Versteuerung mit 6%. Dies ist dann der Fall, wenn ArbeitnehmerInnen so wenig verdienen, dass Sie vom laufenden Lohn (fast) keine Lohnsteuer bezahlen.

Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung durch ArbeitgeberInnen zu verstehen, die von diesen an ArbeitnehmerInnen bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund

- gesetzlicher Vorschriften
- eines Kollektivvertrages
- Dienstordnungen von Gebietskörperschaften
- aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts
- des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

zu leisten ist.

6) Sonstige Bezüge bei Beendigung des Dienstverhältnisses

a) Viertelbegünstigung

Sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, wie freiwillige Abfertigungen, und u. U. Sozialpläne sind bis zu einem Ausmaß von einem Viertel der laufenden Bezüge (also ohne 13. und 14. Gehalt oder anderer Sonderzahlungen) der letzten zwölf Monate mit 6% zu versteuern.

b) Vordienstzeitenanrechnung

Über das Ausmaß der Viertelbegünstigung hinaus sind freiwillige Abfertigungen bei einer nachgewiesenen Dienstzeit (siehe folgende Tabelle) ebenfalls mit 6% zu versteuern. Diese Bestimmung ist nur auf freiwillige Abfertigungen und Sozialpläne anzuwenden. Während der Vordienstzeit erhaltene gesetzliche oder freiwillige Abfertigungen und bestehende Ansprüche auf gesetzliche Abfertigung kürzen das steuerlich begünstigte Ausmaß.

bei einer Dienstzeit von	zusätzliche Zwölftel
3 Jahren	2
5 Jahren	3
10 Jahren	4
15 Jahren	6
20 Jahren	9
25 Jahren	12



Beispiel: Ein/e ArbeitnehmerIn verdient brutto 1.600 € monatlich. Anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses nach 15 Dienstjahren bei der Firma erhält er/sie 11.200 € an gesetzlicher und 9.200 € an freiwilliger Abfertigung. Insgesamt kann er/sie eine Dienstzeit von 30 Jahren nachweisen (15 Jahre bei dieser Firma und 15 Jahre bei diversen Vorfirmen). Er/Sie hat von den VorarbeitgeberInnen 6.500 € an Abfertigungen erhalten.

Viertelbegünstigung

Der/Die ArbeitnehmerIn hat 1.600 € brutto monatlich in den letzten zwölf Monaten verdient. Die Summe der Bezüge der letzten zwölf Monate dividiert durch zwölf mal drei ergibt 4.800 €.

Diese 4.800 € sind auf alle Fälle mit 6% zu versteuern.

Berechnung der Lohnsteuer der gesetzlichen und freiwilligen Abfertigung

Es wurden insgesamt 30 Jahre an Dienstzeiten nachgewiesen. Das begünstigte Ausmaß beträgt also 12/12 der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate. Dies ist ein Betrag von 19.200 € (1.600 € x 12).

Dann sind bereits erhaltene Abfertigungen und bestehende Ansprüche auf Abfertigungen abzuziehen.

Begünstigtes Ausmaß:	19.200 €
– frühere Abfertigungen	6.500 €
– bestehende gesetzliche Abfertigung (mit 6%)	11.200 €
= begünstigt für freiwillige Abfertigung	1.500 €

Die freiwillige Abfertigung von 9.200 € ist daher folgendermaßen zu versteuern.

4.800 € gemäß Viertelbegünstigung	mit 6%
1.500 € durch Vordienstzeitenanrechnung	mit 6%
2.900 € nicht begünstigter Rest	nach Monatstarif

Den Nachweis über die Dauer der Vordienstzeiten und ob bzw. in welcher Höhe Abfertigungen bereits bezahlt wurden, hat der/die ArbeitnehmerIn zu erbringen. Geeignete Nachweise sind entweder Bestätigungen der früheren ArbeitgeberInnen (siehe Muster) oder zumindest Endabrechnungen (nur am Finanzamt).

Musterbestätigung

Bestätigung über erbrachte Vordienstzeiten

Frau Pauline Muster war bei uns von 1. 1. 1976 bis 31. 12. 1991 beschäftigt. Bei Ausscheiden aus der Firma hat sie eine gesetzliche Abfertigung von 6.500 € erhalten. Eine freiwillige Abfertigung wurde nicht bezahlt.

Für alle ArbeitnehmerInnen, die zur Gänze unter das neue Abfertigungsrecht fallen, dies sind im Wesentlichen ArbeitnehmerInnen deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2002 begonnen hat, kommen diese Bestimmungen **nicht** zur Anwendung. Bei ArbeitnehmerInnen, die vom alten ins neue Abfertigungssystem wechseln, kommen die Begünstigungen nur für freiwillige Abfertigungen in Frage, die für Zeiträume bezahlt werden, die vor dem Übertritt liegen.

7) Versteuerung von Diensterfindungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge

Prämien für Verbesserungsvorschläge sind, sofern sie auf Grund einer lohn-gestaltenden Vorschrift gewährt werden oder innerbetrieblich üblich sind, mit 6% zu versteuern. Das begünstigte Ausmaß bei solchen Prämien und Diensterfindungen (muss patentfähig sein) beträgt ein zusätzliches, um 15% erhöhtes Jahressechstel.

8) Besteuerung von Sozialplänen

Für alle ArbeitnehmerInnen, die noch unter das alte Abfertigungsrecht fallen, dies sind im Wesentlichen ArbeitnehmerInnen deren Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2003 begonnen hat, gilt folgendes:

Zahlungen aus Sozialplänen werden steuerlich wie freiwillige Abfertigungen behandelt. Das bedeutet, dass die Viertelbegünstigung und die Vordienstzeitenanrechnung zum Tragen kommen. Über dieses Ausmaß hinaus werden Sozialplanleistungen bis maximal 22.000 € **mit dem Hälftesteuersatz** versteuert.

Es wird die reine Tarifsteuer ohne Absetzbeträge ausgerechnet und diese dann halbiert.



Beispiel: Sozialplanleistung 11.000 €. Viertelbegünstigung und Vordienstzeitenanrechnung wurden bereits ausgeschöpft.

Tarifsteuer

$$\frac{(11.000 - 10.000) \times 5.750}{15.000} = \mathbf{383,33 \text{ Tarifsteuer}}$$

Die Tarifsteuer ist in unserem Beispiel 383,33 €. Die Hälfte davon 191,67 €. Der Steuer der Sozialplanleistung von 11.000 € beträgt somit 191,67 €.

Bei ArbeitnehmerInnen, die zur Gänze unter das neue Abfertigungsrecht fallen, dies sind im Wesentlichen ArbeitnehmerInnen deren Dienstverhältnis nach dem 31. 12. 2002 begonnen hat, kommt die Viertelbegünstigung und die Möglichkeit der Vordienstzeitenanrechnung nicht zum Tragen. Die Bestimmung, dass für Sozialplanleistungen bis zu 22.000 € der Hälftesteuersatz zur Anwendung kommt, bleibt aber in jedem Falle bestehen.

9) Besteuerung von Pensionsabfindungen

Pensionsabfindungen, die auf einer Pensionszusage beruhen, können begünstigt besteuert werden. Die begünstigte Besteuerung steht allerdings nur dann zu, wenn die Pensionszusage mindestens 7 Jahre zurückliegt.

Pensionsabfindungen bis zu einem Barwert von 9.900 € sind mit dem Hälftesteuersatz zu versteuern. Übersteigt die Pensionsabfindung diesen Betrag, so ist sie nach der (Monats-) Tabelle zu versteuern.

10) Besteuerung von Kündigungsentschädigungen, Vergleichssummen und Nachzahlungen in einem Konkursverfahren

Kündigungsentschädigungen, Vergleichssummen und nicht willkürlich verschobene Nachzahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre sind folgendermaßen zu versteuern:

Es sind vom Bruttobetrag die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen. Von diesem Betrag sind nun vier Fünftel steuerpflichtig und ein Fünftel steuerfrei. Der steuerpflichtige Teil ist gemeinsam mit dem Monatsgehalt/-lohn nach Tarif zu versteuern. Erfolgen diese Zahlungen nicht mehr neben laufenden Bezügen des Arbeitgebers, sind sie nach der monatlichen Lohn-

steuertabelle zu versteuern. Für Vergleichssummen, die für Zeiträume bezahlt werden in denen der/die ArbeitnehmerIn bereits unter das neue Abfertigungsrecht fällt, werden bis zur Höhe von 7.500 € mit 6% versteuert. Für Beträge die über 7.500 € hinaus gehen, kommt wiederum die Fünftelbegünstigung zur Anwendung.

Bei Zahlungen von Insolvenzausfallgeld (Konkurs-/Ausgleichsverfahren) ist die Bemessungsgrundlage gleichermaßen zu ermitteln. Es wird aber nicht die Tarifsteuer angewandt, sondern ein Pauschalsatz von 15%. Es handelt sich dabei nur um eine „Steuervorauszahlung“, da die endgültige Lohnsteuer erst bei der Veranlagung ermittelt wird. Hier ist eine Pflichtveranlagung vorzunehmen und es kann zu Steuernachzahlungen kommen. Das Insolvenzausfallgeld wird bei der Veranlagung dem Jahr zugerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist

11) Versteuerung von Krankengeld

Bei Erhalt von Krankengeld von einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger wird von den Versicherungsträgern 22% Lohnsteuer einbehalten, soweit diese Bezüge 20 € täglich übersteigen. Bei dieser pauschalen Lohnsteuerberechnung handelt es sich nur um eine vorläufige Versteuerung. Im Rahmen einer Pflichtveranlagung wird die Steuer vom Finanzamt neu durchgerechnet und es kann zu Nachzahlungen kommen.

C) Zulagen und Zuschläge

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge sind insgesamt bis zu 360 € monatlich steuerfrei.

Zusätzlich sind die Zuschläge für die ersten fünf 50%-igen Überstunden im Monat (maximal 43 €) steuerfrei zu belassen.

Für NachtarbeiterInnen (damit sind ArbeitnehmerInnen gemeint, deren Normalarbeitszeit zu mehr als 50% in der Nacht liegt) sind höchstens 540 € monatlich steuerfrei. „Nacht“ im steuerlichen Sinn, ist der Zeitraum zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr.

D) Sachbezug

Ein Sachbezug ist ein sogenannter „Vorteil aus dem Dienstverhältnis“ und somit sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

Es folgt eine beispielhafte Aufzählung von Sachbezügen:

- Wohnung
- Heizung
- Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges: Besteht für ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit ein firmeneigenes KFZ für Privatfahrten (dazu zählen auch die Fahrten Wohnung Arbeitsstätte) zu benutzen, dann sind als monatlicher Sachbezug 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal jedoch 600 € monatlich anzusetzen. Wird das firmeneigene KFZ nachweislich (Führung eines Fahrtenbuches notwendig!) für Privatfahrten höchstens 6.000 km jährlich benützt, so ist der halbe Wert als Sachbezug anzusetzen (0,75% der Anschaffungskosten, maximal 300 € monatlich).

Kostenersätze der ArbeitnehmerInnen schmälern den Sachbezug.

- Garagen- bzw. Autoabstellplatz: In parkraumbewirtschafteten Zonen (Parkpickerlbezirke, gebührenpflichtige Kurzparkzonen) ist ein monatlicher Sachbezug von 14,53 € anzusetzen.
- Bei ArbeitgeberInnen-Darlehen bzw. Gehaltsvorschüssen bis 7.300 € ist kein Sachbezug anzusetzen. Darüber hinaus ist ein Sachbezug in Höhe von 3,5% pro Jahr vom aushaftenden Betrag anzusetzen. Sind die von dem/der ArbeitgeberIn verrechneten Zinsen unter 3,5%, so ist nur die Differenz als Sachbezug anzusetzen (Beispiel: AG verlangt 2% Zinsen für Darlehen = Sachbezug 1,5%).

X. ANHANG

Brutto-Nettotabellen

Angestellter ohne Alleinverdienerabsetzbetrag per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	198,00 €	0,00 €	902,00 €
1.150,00 €	207,00 €	7,16 €	935,84 €
1.200,00 €	216,00 €	22,87 €	961,13 €
1.250,00 €	225,00 €	38,59 €	986,41 €
1.300,00 €	234,00 €	54,31 €	1.011,69 €
1.350,00 €	243,00 €	70,02 €	1.036,98 €
1.400,00 €	252,00 €	85,74 €	1.062,26 €
1.450,00 €	261,00 €	101,46 €	1.087,54 €
1.500,00 €	270,00 €	117,17 €	1.112,83 €
1.550,00 €	279,00 €	132,89 €	1.138,11 €
1.600,00 €	288,00 €	148,61 €	1.163,39 €
1.650,00 €	297,00 €	164,32 €	1.188,68 €
1.700,00 €	306,00 €	180,04 €	1.213,96 €
1.750,00 €	315,00 €	195,76 €	1.239,24 €
1.800,00 €	324,00 €	211,47 €	1.264,53 €
1.850,00 €	333,00 €	227,19 €	1.289,81 €
1.900,00 €	342,00 €	242,91 €	1.315,09 €
1.950,00 €	351,00 €	258,62 €	1.340,38 €
2.000,00 €	360,00 €	274,34 €	1.365,66 €
2.050,00 €	369,00 €	290,06 €	1.390,94 €
2.100,00 €	378,00 €	305,77 €	1.416,23 €
2.150,00 €	387,00 €	321,49 €	1.441,51 €
2.200,00 €	396,00 €	337,21 €	1.466,79 €
2.250,00 €	405,00 €	352,92 €	1.492,08 €
2.300,00 €	414,00 €	368,64 €	1.517,36 €
2.350,00 €	423,00 €	384,36 €	1.542,64 €
2.400,00 €	432,00 €	400,07 €	1.567,93 €
2.450,00 €	441,00 €	415,79 €	1.593,21 €
2.500,00 €	450,00 €	431,51 €	1.618,49 €
2.550,00 €	459,00 €	447,22 €	1.643,78 €
2.600,00 €	468,00 €	462,94 €	1.669,06 €
2.650,00 €	477,00 €	478,65 €	1.694,35 €
2.700,00 €	486,00 €	494,37 €	1.719,63 €
2.750,00 €	495,00 €	510,08 €	1.744,92 €
2.800,00 €	504,00 €	525,80 €	1.770,20 €
2.850,00 €	513,00 €	541,51 €	1.795,49 €
2.900,00 €	522,00 €	557,23 €	1.820,77 €
2.950,00 €	531,00 €	572,94 €	1.846,06 €
3.000,00 €	540,00 €	588,66 €	1.871,34 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	549,00 €	625,53 €	1.875,47 €
3.100,00 €	558,00 €	643,40 €	1.898,60 €
3.150,00 €	567,00 €	661,28 €	1.921,72 €
3.200,00 €	576,00 €	679,15 €	1.944,85 €
3.250,00 €	585,00 €	697,03 €	1.967,97 €
3.300,00 €	594,00 €	714,90 €	1.991,10 €
3.350,00 €	603,00 €	732,77 €	2.014,23 €
3.400,00 €	612,00 €	750,65 €	2.037,35 €
3.450,00 €	621,00 €	768,52 €	2.060,48 €
3.500,00 €	630,00 €	786,40 €	2.083,60 €
3.550,00 €	639,00 €	804,27 €	2.106,73 €
3.600,00 €	648,00 €	822,15 €	2.129,85 €
3.650,00 €	657,00 €	840,02 €	2.152,98 €
3.700,00 €	666,00 €	857,90 €	2.176,11 €
3.750,00 €	675,00 €	875,77 €	2.199,23 €
3.800,00 €	684,00 €	893,64 €	2.222,36 €
3.850,00 €	691,20 €	912,30 €	2.246,50 €
3.900,00 €	691,20 €	934,10 €	2.274,70 €
3.950,00 €	691,20 €	955,90 €	2.302,90 €
4.000,00 €	691,20 €	977,70 €	2.331,10 €
4.050,00 €	691,20 €	999,50 €	2.359,30 €
4.100,00 €	691,20 €	1.021,29 €	2.387,51 €
4.150,00 €	691,20 €	1.043,09 €	2.415,71 €
4.200,00 €	691,20 €	1.064,89 €	2.443,91 €
4.250,00 €	691,20 €	1.086,69 €	2.472,11 €
4.300,00 €	691,20 €	1.108,49 €	2.500,31 €
4.350,00 €	691,20 €	1.130,28 €	2.528,52 €
4.400,00 €	691,20 €	1.152,08 €	2.556,72 €
4.450,00 €	691,20 €	1.173,88 €	2.584,92 €
4.500,00 €	691,20 €	1.195,68 €	2.613,12 €
4.550,00 €	691,20 €	1.217,48 €	2.641,32 €
4.600,00 €	691,20 €	1.239,27 €	2.669,53 €
4.650,00 €	691,20 €	1.261,07 €	2.697,73 €
4.700,00 €	691,20 €	1.282,87 €	2.725,93 €
4.750,00 €	691,20 €	1.304,67 €	2.754,13 €
4.800,00 €	691,20 €	1.326,47 €	2.782,33 €
4.850,00 €	691,20 €	1.348,27 €	2.810,54 €
4.900,00 €	691,20 €	1.370,06 €	2.838,74 €
4.950,00 €	691,20 €	1.391,86 €	2.866,94 €
5.000,00 €	691,20 €	1.416,40 €	2.892,40 €
5.050,00 €	691,20 €	1.441,40 €	2.917,40 €
5.100,00 €	691,20 €	1.466,40 €	2.942,40 €
5.150,00 €	691,20 €	1.491,40 €	2.967,40 €

ArbeiterIn ohne Alleinverdienerabsetzbetrag per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	200,20 €	0,00 €	899,80 €
1.150,00 €	209,30 €	6,27 €	934,43 €
1.200,00 €	218,40 €	21,95 €	959,65 €
1.250,00 €	227,50 €	37,63 €	984,87 €
1.300,00 €	236,60 €	53,31 €	1.010,09 €
1.350,00 €	245,70 €	68,99 €	1.035,31 €
1.400,00 €	254,80 €	84,67 €	1.060,53 €
1.450,00 €	263,90 €	100,34 €	1.085,76 €
1.500,00 €	273,00 €	116,02 €	1.110,98 €
1.550,00 €	282,10 €	131,70 €	1.136,20 €
1.600,00 €	291,20 €	147,38 €	1.161,42 €
1.650,00 €	300,30 €	163,06 €	1.186,64 €
1.700,00 €	309,40 €	178,74 €	1.211,86 €
1.750,00 €	318,50 €	194,41 €	1.237,09 €
1.800,00 €	327,60 €	210,09 €	1.262,31 €
1.850,00 €	336,70 €	225,77 €	1.287,53 €
1.900,00 €	345,80 €	241,45 €	1.312,75 €
1.950,00 €	354,90 €	257,13 €	1.337,97 €
2.000,00 €	364,00 €	272,81 €	1.363,19 €
2.050,00 €	373,10 €	288,48 €	1.388,42 €
2.100,00 €	382,20 €	304,16 €	1.413,64 €
2.150,00 €	391,30 €	319,84 €	1.438,86 €
2.200,00 €	400,40 €	335,52 €	1.464,08 €
2.250,00 €	409,50 €	351,20 €	1.489,30 €
2.300,00 €	418,60 €	366,88 €	1.514,52 €
2.350,00 €	427,70 €	382,55 €	1.539,75 €
2.400,00 €	436,80 €	398,23 €	1.564,97 €
2.450,00 €	445,90 €	413,91 €	1.590,19 €
2.500,00 €	455,00 €	429,59 €	1.615,41 €
2.550,00 €	464,10 €	445,27 €	1.640,63 €
2.600,00 €	473,20 €	460,95 €	1.665,85 €
2.650,00 €	482,30 €	476,63 €	1.691,07 €
2.700,00 €	491,40 €	492,31 €	1.716,29 €
2.750,00 €	500,50 €	507,99 €	1.741,51 €
2.800,00 €	509,60 €	523,67 €	1.766,73 €
2.850,00 €	518,70 €	539,35 €	1.791,95 €
2.900,00 €	527,80 €	555,03 €	1.817,17 €
2.950,00 €	536,90 €	570,71 €	1.842,39 €
3.000,00 €	546,00 €	586,39 €	1.867,61 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	555,10 €	622,87 €	1.872,03 €
3.100,00 €	564,20 €	640,70 €	1.895,10 €
3.150,00 €	573,30 €	658,53 €	1.918,17 €
3.200,00 €	582,40 €	676,36 €	1.941,24 €
3.250,00 €	591,50 €	694,19 €	1.964,31 €
3.300,00 €	600,60 €	712,02 €	1.987,38 €
3.350,00 €	609,70 €	729,85 €	2.010,45 €
3.400,00 €	618,80 €	747,68 €	2.033,52 €
3.450,00 €	627,90 €	765,52 €	2.056,59 €
3.500,00 €	637,00 €	783,35 €	2.079,65 €
3.550,00 €	646,10 €	801,18 €	2.102,72 €
3.600,00 €	655,20 €	819,01 €	2.125,79 €
3.650,00 €	664,30 €	836,84 €	2.148,86 €
3.700,00 €	673,40 €	854,67 €	2.171,93 €
3.750,00 €	682,50 €	872,50 €	2.195,00 €
3.800,00 €	691,60 €	890,33 €	2.218,07 €
3.850,00 €	698,88 €	908,96 €	2.242,17 €
3.900,00 €	698,88 €	930,75 €	2.270,37 €
3.950,00 €	698,88 €	952,55 €	2.298,57 €
4.000,00 €	698,88 €	974,35 €	2.326,77 €
4.050,00 €	698,88 €	996,15 €	2.354,97 €
4.100,00 €	698,88 €	1.017,95 €	2.383,17 €
4.150,00 €	698,88 €	1.039,74 €	2.411,38 €
4.200,00 €	698,88 €	1.061,54 €	2.439,58 €
4.250,00 €	698,88 €	1.083,34 €	2.467,78 €
4.300,00 €	698,88 €	1.105,14 €	2.495,98 €
4.350,00 €	698,88 €	1.126,94 €	2.524,18 €
4.400,00 €	698,88 €	1.148,73 €	2.552,39 €
4.450,00 €	698,88 €	1.170,53 €	2.580,59 €
4.500,00 €	698,88 €	1.192,33 €	2.608,79 €
4.550,00 €	698,88 €	1.214,13 €	2.636,99 €
4.600,00 €	698,88 €	1.235,93 €	2.665,19 €
4.650,00 €	698,88 €	1.257,72 €	2.693,40 €
4.700,00 €	698,88 €	1.279,52 €	2.721,60 €
4.750,00 €	698,88 €	1.301,32 €	2.749,80 €
4.800,00 €	698,88 €	1.323,12 €	2.778,00 €
4.850,00 €	698,88 €	1.344,92 €	2.806,20 €
4.900,00 €	698,88 €	1.366,72 €	2.834,41 €
4.950,00 €	698,88 €	1.388,51 €	2.862,61 €
5.000,00 €	698,88 €	1.412,56 €	2.888,56 €
5.050,00 €	698,88 €	1.437,56 €	2.913,56 €
5.100,00 €	698,88 €	1.462,56 €	2.938,56 €
5.150,00 €	698,88 €	1.487,56 €	2.963,56 €

Angestellter mit Alleinverdienerabsetzbetrag ohne Kind per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	198,00 €	0,00 €	902,00 €
1.150,00 €	207,00 €	0,00 €	943,00 €
1.200,00 €	216,00 €	0,00 €	984,00 €
1.250,00 €	225,00 €	8,26 €	1.016,74 €
1.300,00 €	234,00 €	23,97 €	1.042,03 €
1.350,00 €	243,00 €	39,69 €	1.067,31 €
1.400,00 €	252,00 €	55,41 €	1.092,59 €
1.450,00 €	261,00 €	71,12 €	1.117,88 €
1.500,00 €	270,00 €	86,84 €	1.143,16 €
1.550,00 €	279,00 €	102,56 €	1.168,44 €
1.600,00 €	288,00 €	118,27 €	1.193,73 €
1.650,00 €	297,00 €	133,99 €	1.219,01 €
1.700,00 €	306,00 €	149,71 €	1.244,29 €
1.750,00 €	315,00 €	165,42 €	1.269,58 €
1.800,00 €	324,00 €	181,14 €	1.294,86 €
1.850,00 €	333,00 €	196,86 €	1.320,14 €
1.900,00 €	342,00 €	212,57 €	1.345,43 €
1.950,00 €	351,00 €	228,29 €	1.370,71 €
2.000,00 €	360,00 €	244,01 €	1.395,99 €
2.050,00 €	369,00 €	259,72 €	1.421,28 €
2.100,00 €	378,00 €	275,44 €	1.446,56 €
2.150,00 €	387,00 €	291,16 €	1.471,84 €
2.200,00 €	396,00 €	306,87 €	1.497,13 €
2.250,00 €	405,00 €	322,59 €	1.522,41 €
2.300,00 €	414,00 €	338,31 €	1.547,69 €
2.350,00 €	423,00 €	354,02 €	1.572,98 €
2.400,00 €	432,00 €	369,74 €	1.598,26 €
2.450,00 €	441,00 €	385,46 €	1.623,54 €
2.500,00 €	450,00 €	401,17 €	1.648,83 €
2.550,00 €	459,00 €	416,89 €	1.674,11 €
2.600,00 €	468,00 €	434,33 €	1.697,68 €
2.650,00 €	477,00 €	452,20 €	1.720,80 €
2.700,00 €	486,00 €	470,07 €	1.743,93 €
2.750,00 €	495,00 €	487,95 €	1.767,05 €
2.800,00 €	504,00 €	505,82 €	1.790,18 €
2.850,00 €	513,00 €	523,70 €	1.813,30 €
2.900,00 €	522,00 €	541,57 €	1.836,43 €
2.950,00 €	531,00 €	559,45 €	1.859,55 €
3.000,00 €	540,00 €	577,32 €	1.882,68 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	549,00 €	595,19 €	1.905,81 €
3.100,00 €	558,00 €	613,07 €	1.928,93 €
3.150,00 €	567,00 €	630,94 €	1.952,06 €
3.200,00 €	576,00 €	648,82 €	1.975,18 €
3.250,00 €	585,00 €	666,69 €	1.998,31 €
3.300,00 €	594,00 €	684,57 €	2.021,43 €
3.350,00 €	603,00 €	702,44 €	2.044,56 €
3.400,00 €	612,00 €	720,32 €	2.067,68 €
3.450,00 €	621,00 €	738,19 €	2.090,81 €
3.500,00 €	630,00 €	756,06 €	2.113,94 €
3.550,00 €	639,00 €	773,94 €	2.137,06 €
3.600,00 €	648,00 €	791,81 €	2.160,19 €
3.650,00 €	657,00 €	809,69 €	2.183,31 €
3.700,00 €	666,00 €	827,56 €	2.206,44 €
3.750,00 €	675,00 €	845,44 €	2.229,56 €
3.800,00 €	684,00 €	863,31 €	2.252,69 €
3.850,00 €	691,20 €	881,19 €	2.276,83 €
3.900,00 €	691,20 €	903,77 €	2.305,03 €
3.950,00 €	691,20 €	925,57 €	2.333,23 €
4.000,00 €	691,20 €	947,36 €	2.361,44 €
4.050,00 €	691,20 €	969,16 €	2.389,64 €
4.100,00 €	691,20 €	990,96 €	2.417,84 €
4.150,00 €	691,20 €	1.012,76 €	2.446,04 €
4.200,00 €	691,20 €	1.034,56 €	2.474,24 €
4.250,00 €	691,20 €	1.056,36 €	2.502,45 €
4.300,00 €	691,20 €	1.078,15 €	2.530,65 €
4.350,00 €	691,20 €	1.099,95 €	2.558,85 €
4.400,00 €	691,20 €	1.121,75 €	2.587,05 €
4.450,00 €	691,20 €	1.143,55 €	2.615,25 €
4.500,00 €	691,20 €	1.165,35 €	2.643,46 €
4.550,00 €	691,20 €	1.187,14 €	2.671,66 €
4.600,00 €	691,20 €	1.208,94 €	2.699,86 €
4.650,00 €	691,20 €	1.230,74 €	2.728,06 €
4.700,00 €	691,20 €	1.252,54 €	2.756,26 €
4.750,00 €	691,20 €	1.274,34 €	2.784,46 €
4.800,00 €	691,20 €	1.296,13 €	2.812,67 €
4.850,00 €	691,20 €	1.317,93 €	2.840,87 €
4.900,00 €	691,20 €	1.339,73 €	2.869,07 €
4.950,00 €	691,20 €	1.361,53 €	2.897,27 €
5.000,00 €	691,20 €	1.386,07 €	2.922,73 €
5.050,00 €	691,20 €	1.411,07 €	2.947,73 €
5.100,00 €	691,20 €	1.436,07 €	2.972,73 €
5.150,00 €	691,20 €	1.461,07 €	2.997,73 €

ArbeiterIn mit Alleinverdienerabsetzetrag ohne Kind per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	200,20 €	0,00 €	899,80 €
1.150,00 €	209,30 €	0,00 €	940,70 €
1.200,00 €	218,40 €	0,00 €	981,60 €
1.250,00 €	227,50 €	7,30 €	1.015,20 €
1.300,00 €	236,60 €	22,98 €	1.040,42 €
1.350,00 €	245,70 €	38,65 €	1.065,65 €
1.400,00 €	254,80 €	54,33 €	1.090,87 €
1.450,00 €	263,90 €	70,01 €	1.116,09 €
1.500,00 €	273,00 €	85,69 €	1.141,31 €
1.550,00 €	282,10 €	101,37 €	1.166,53 €
1.600,00 €	291,20 €	117,05 €	1.191,75 €
1.650,00 €	300,30 €	132,72 €	1.216,98 €
1.700,00 €	309,40 €	148,40 €	1.242,20 €
1.750,00 €	318,50 €	164,08 €	1.267,42 €
1.800,00 €	327,60 €	179,76 €	1.292,64 €
1.850,00 €	336,70 €	195,44 €	1.317,86 €
1.900,00 €	345,80 €	211,12 €	1.343,08 €
1.950,00 €	354,90 €	226,79 €	1.368,31 €
2.000,00 €	364,00 €	242,47 €	1.393,53 €
2.050,00 €	373,10 €	258,15 €	1.418,75 €
2.100,00 €	382,20 €	273,83 €	1.443,97 €
2.150,00 €	391,30 €	289,51 €	1.469,19 €
2.200,00 €	400,40 €	305,19 €	1.494,41 €
2.250,00 €	409,50 €	320,86 €	1.519,64 €
2.300,00 €	418,60 €	336,54 €	1.544,86 €
2.350,00 €	427,70 €	352,22 €	1.570,08 €
2.400,00 €	436,80 €	367,90 €	1.595,30 €
2.450,00 €	445,90 €	383,58 €	1.620,52 €
2.500,00 €	455,00 €	399,26 €	1.645,74 €
2.550,00 €	464,10 €	414,93 €	1.670,97 €
2.600,00 €	473,20 €	432,06 €	1.694,74 €
2.650,00 €	482,30 €	449,89 €	1.717,81 €
2.700,00 €	491,40 €	467,72 €	1.740,88 €
2.750,00 €	500,50 €	485,55 €	1.763,95 €
2.800,00 €	509,60 €	503,38 €	1.787,02 €
2.850,00 €	518,70 €	521,21 €	1.810,09 €
2.900,00 €	527,80 €	539,04 €	1.833,16 €
2.950,00 €	536,90 €	556,87 €	1.856,23 €
3.000,00 €	546,00 €	574,70 €	1.879,30 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	555,10 €	592,54 €	1.902,37 €
3.100,00 €	564,20 €	610,37 €	1.925,43 €
3.150,00 €	573,30 €	628,20 €	1.948,50 €
3.200,00 €	582,40 €	646,03 €	1.971,57 €
3.250,00 €	591,50 €	663,86 €	1.994,64 €
3.300,00 €	600,60 €	681,69 €	2.017,71 €
3.350,00 €	609,70 €	699,52 €	2.040,78 €
3.400,00 €	618,80 €	717,35 €	2.063,85 €
3.450,00 €	627,90 €	735,18 €	2.086,92 €
3.500,00 €	637,00 €	753,01 €	2.109,99 €
3.550,00 €	646,10 €	770,84 €	2.133,06 €
3.600,00 €	655,20 €	788,67 €	2.156,13 €
3.650,00 €	664,30 €	806,51 €	2.179,20 €
3.700,00 €	673,40 €	824,34 €	2.202,26 €
3.750,00 €	682,50 €	842,17 €	2.225,33 €
3.800,00 €	691,60 €	860,00 €	2.248,40 €
3.850,00 €	698,88 €	878,62 €	2.272,50 €
3.900,00 €	698,88 €	900,42 €	2.300,70 €
3.950,00 €	698,88 €	922,22 €	2.328,90 €
4.000,00 €	698,88 €	944,02 €	2.357,10 €
4.050,00 €	698,88 €	965,81 €	2.385,31 €
4.100,00 €	698,88 €	987,61 €	2.413,51 €
4.150,00 €	698,88 €	1.009,41 €	2.441,71 €
4.200,00 €	698,88 €	1.031,21 €	2.469,91 €
4.250,00 €	698,88 €	1.053,01 €	2.498,11 €
4.300,00 €	698,88 €	1.074,80 €	2.526,32 €
4.350,00 €	698,88 €	1.096,60 €	2.554,52 €
4.400,00 €	698,88 €	1.118,40 €	2.582,72 €
4.450,00 €	698,88 €	1.140,20 €	2.610,10 €
4.500,00 €	698,88 €	1.162,00 €	2.639,12 €
4.550,00 €	698,88 €	1.183,80 €	2.667,33 €
4.600,00 €	698,88 €	1.205,59 €	2.695,53 €
4.650,00 €	698,88 €	1.227,39 €	2.723,73 €
4.700,00 €	698,88 €	1.249,19 €	2.751,93 €
4.750,00 €	698,88 €	1.270,99 €	2.780,13 €
4.800,00 €	698,88 €	1.292,79 €	2.808,34 €
4.850,00 €	698,88 €	1.314,58 €	2.836,54 €
4.900,00 €	698,88 €	1.336,38 €	2.864,74 €
4.950,00 €	698,88 €	1.358,18 €	2.892,94 €
5.000,00 €	698,88 €	1.382,23 €	2.918,89 €
5.050,00 €	698,88 €	1.407,23 €	2.943,89 €
5.100,00 €	698,88 €	1.432,23 €	2.968,89 €
5.150,00 €	698,88 €	1.457,23 €	2.993,89 €

Angestellter mit AVAB/AEAB mit einem Kind per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	198,00 €	0,00 €	902,00 €
1.150,00 €	207,00 €	0,00 €	943,00 €
1.200,00 €	216,00 €	0,00 €	984,00 €
1.250,00 €	225,00 €	0,00 €	1.025,00 €
1.300,00 €	234,00 €	13,14 €	1.052,86 €
1.350,00 €	243,00 €	28,86 €	1.078,14 €
1.400,00 €	252,00 €	44,57 €	1.103,43 €
1.450,00 €	261,00 €	60,29 €	1.128,71 €
1.500,00 €	270,00 €	76,01 €	1.153,99 €
1.550,00 €	279,00 €	91,72 €	1.179,28 €
1.600,00 €	288,00 €	107,44 €	1.204,56 €
1.650,00 €	297,00 €	123,16 €	1.229,84 €
1.700,00 €	306,00 €	138,87 €	1.255,13 €
1.750,00 €	315,00 €	154,59 €	1.280,41 €
1.800,00 €	324,00 €	170,31 €	1.305,69 €
1.850,00 €	333,00 €	186,02 €	1.330,98 €
1.900,00 €	342,00 €	201,74 €	1.356,26 €
1.950,00 €	351,00 €	217,46 €	1.381,54 €
2.000,00 €	360,00 €	233,17 €	1.406,83 €
2.050,00 €	369,00 €	248,89 €	1.432,11 €
2.100,00 €	378,00 €	264,61 €	1.457,39 €
2.150,00 €	387,00 €	280,32 €	1.482,68 €
2.200,00 €	396,00 €	296,04 €	1.507,96 €
2.250,00 €	405,00 €	311,76 €	1.533,24 €
2.300,00 €	414,00 €	327,47 €	1.558,53 €
2.350,00 €	423,00 €	343,19 €	1.583,81 €
2.400,00 €	432,00 €	358,91 €	1.609,09 €
2.450,00 €	441,00 €	374,62 €	1.634,38 €
2.500,00 €	450,00 €	390,34 €	1.659,66 €
2.550,00 €	459,00 €	406,06 €	1.684,94 €
2.600,00 €	468,00 €	423,49 €	1.708,51 €
2.650,00 €	477,00 €	441,37 €	1.731,63 €
2.700,00 €	486,00 €	459,24 €	1.754,76 €
2.750,00 €	495,00 €	477,12 €	1.777,89 €
2.800,00 €	504,00 €	494,99 €	1.801,01 €
2.850,00 €	513,00 €	512,86 €	1.824,14 €
2.900,00 €	522,00 €	530,74 €	1.847,26 €
2.950,00 €	531,00 €	548,61 €	1.870,39 €
3.000,00 €	540,00 €	566,49 €	1.893,51 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	549,00 €	584,36 €	1.916,64 €
3.100,00 €	558,00 €	602,24 €	1.939,76 €
3.150,00 €	567,00 €	620,11 €	1.962,89 €
3.200,00 €	576,00 €	637,98 €	1.986,02 €
3.250,00 €	585,00 €	655,86 €	2.009,14 €
3.300,00 €	594,00 €	673,73 €	2.032,27 €
3.350,00 €	603,00 €	691,61 €	2.055,39 €
3.400,00 €	612,00 €	709,48 €	2.078,52 €
3.450,00 €	621,00 €	727,36 €	2.101,64 €
3.500,00 €	630,00 €	745,23 €	2.124,77 €
3.550,00 €	639,00 €	763,11 €	2.147,89 €
3.600,00 €	648,00 €	780,98 €	2.171,02 €
3.650,00 €	657,00 €	798,85 €	2.194,15 €
3.700,00 €	666,00 €	816,73 €	2.217,27 €
3.750,00 €	675,00 €	834,60 €	2.240,40 €
3.800,00 €	684,00 €	852,48 €	2.263,52 €
3.850,00 €	691,20 €	871,14 €	2.287,66 €
3.900,00 €	691,20 €	892,94 €	2.315,87 €
3.950,00 €	691,20 €	914,73 €	2.344,07 €
4.000,00 €	691,20 €	936,53 €	2.372,27 €
4.050,00 €	691,20 €	958,33 €	2.400,47 €
4.100,00 €	691,20 €	980,13 €	2.428,67 €
4.150,00 €	691,20 €	1.001,93 €	2.456,88 €
4.200,00 €	691,20 €	1.023,72 €	2.485,08 €
4.250,00 €	691,20 €	1.045,52 €	2.513,28 €
4.300,00 €	691,20 €	1.067,32 €	2.541,48 €
4.350,00 €	691,20 €	1.089,12 €	2.569,68 €
4.400,00 €	691,20 €	1.110,92 €	2.597,88 €
4.450,00 €	691,20 €	1.132,71 €	2.626,09 €
4.500,00 €	691,20 €	1.154,51 €	2.654,29 €
4.550,00 €	691,20 €	1.176,31 €	2.682,49 €
4.600,00 €	691,20 €	1.198,11 €	2.710,69 €
4.650,00 €	691,20 €	1.219,91 €	2.738,89 €
4.700,00 €	691,20 €	1.241,70 €	2.767,10 €
4.750,00 €	691,20 €	1.263,50 €	2.795,30 €
4.800,00 €	691,20 €	1.285,30 €	2.823,50 €
4.850,00 €	691,20 €	1.307,10 €	2.851,70 €
4.900,00 €	691,20 €	1.328,90 €	2.879,90 €
4.950,00 €	691,20 €	1.350,69 €	2.908,11 €
5.000,00 €	691,20 €	1.375,23 €	2.933,57 €
5.050,00 €	691,20 €	1.400,23 €	2.958,57 €
5.100,00 €	691,20 €	1.425,23 €	2.983,57 €
5.150,00 €	691,20 €	1.450,23 €	3.008,57 €

ArbeiterIn mit AVAB/AEAB mit einem Kind per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	200,20 €	0,00 €	899,80 €
1.150,00 €	209,30 €	0,00 €	940,70 €
1.200,00 €	218,40 €	0,00 €	981,60 €
1.250,00 €	227,50 €	0,00 €	1.022,50 €
1.300,00 €	236,60 €	12,14 €	1.051,26 €
1.350,00 €	245,70 €	27,82 €	1.076,48 €
1.400,00 €	254,80 €	43,50 €	1.101,70 €
1.450,00 €	263,90 €	59,18 €	1.126,92 €
1.500,00 €	273,00 €	74,86 €	1.152,14 €
1.550,00 €	282,10 €	90,53 €	1.177,37 €
1.600,00 €	291,20 €	106,21 €	1.202,59 €
1.650,00 €	300,30 €	121,89 €	1.227,81 €
1.700,00 €	309,40 €	137,57 €	1.253,03 €
1.750,00 €	318,50 €	153,25 €	1.278,25 €
1.800,00 €	327,60 €	168,93 €	1.303,47 €
1.850,00 €	336,70 €	184,60 €	1.328,70 €
1.900,00 €	345,80 €	200,28 €	1.353,92 €
1.950,00 €	354,90 €	215,96 €	1.379,14 €
2.000,00 €	364,00 €	231,64 €	1.404,36 €
2.050,00 €	373,10 €	247,32 €	1.429,58 €
2.100,00 €	382,20 €	263,00 €	1.454,80 €
2.150,00 €	391,30 €	278,67 €	1.480,03 €
2.200,00 €	400,40 €	294,35 €	1.505,25 €
2.250,00 €	409,50 €	310,03 €	1.530,47 €
2.300,00 €	418,60 €	325,71 €	1.555,69 €
2.350,00 €	427,70 €	341,39 €	1.580,91 €
2.400,00 €	436,80 €	357,07 €	1.606,13 €
2.450,00 €	445,90 €	372,74 €	1.631,36 €
2.500,00 €	455,00 €	388,42 €	1.656,58 €
2.550,00 €	464,10 €	404,10 €	1.681,80 €
2.600,00 €	473,20 €	421,22 €	1.705,58 €
2.650,00 €	482,30 €	439,06 €	1.728,65 €
2.700,00 €	491,40 €	456,89 €	1.751,71 €
2.750,00 €	500,50 €	474,72 €	1.774,78 €
2.800,00 €	509,60 €	492,55 €	1.797,85 €
2.850,00 €	518,70 €	510,38 €	1.820,92 €
2.900,00 €	527,80 €	528,21 €	1.843,99 €
2.950,00 €	536,90 €	546,04 €	1.867,06 €
3.000,00 €	546,00 €	563,87 €	1.890,13 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	555,10 €	581,70 €	1.913,20 €
3.100,00 €	564,20 €	599,53 €	1.936,27 €
3.150,00 €	573,30 €	617,36 €	1.959,34 €
3.200,00 €	582,40 €	635,19 €	1.982,41 €
3.250,00 €	591,50 €	653,03 €	2.005,48 €
3.300,00 €	600,60 €	670,86 €	2.028,54 €
3.350,00 €	609,70 €	688,69 €	2.051,61 €
3.400,00 €	618,80 €	706,52 €	2.074,68 €
3.450,00 €	627,90 €	724,35 €	2.097,75 €
3.500,00 €	637,00 €	742,18 €	2.120,82 €
3.550,00 €	646,10 €	760,01 €	2.143,89 €
3.600,00 €	655,20 €	777,84 €	2.166,96 €
3.650,00 €	664,30 €	795,67 €	2.190,03 €
3.700,00 €	673,40 €	813,50 €	2.213,10 €
3.750,00 €	682,50 €	831,33 €	2.236,17 €
3.800,00 €	691,60 €	849,16 €	2.259,24 €
3.850,00 €	698,88 €	867,79 €	2.283,33 €
3.900,00 €	698,88 €	889,59 €	2.311,53 €
3.950,00 €	698,88 €	911,39 €	2.339,74 €
4.000,00 €	698,88 €	933,18 €	2.367,94 €
4.050,00 €	698,88 €	954,98 €	2.396,14 €
4.100,00 €	698,88 €	976,78 €	2.424,34 €
4.150,00 €	698,88 €	998,58 €	2.452,54 €
4.200,00 €	698,88 €	1.020,38 €	2.480,75 €
4.250,00 €	698,88 €	1.042,17 €	2.508,95 €
4.300,00 €	698,88 €	1.063,97 €	2.537,15 €
4.350,00 €	698,88 €	1.085,77 €	2.565,35 €
4.400,00 €	698,88 €	1.107,57 €	2.593,55 €
4.450,00 €	698,88 €	1.129,37 €	2.621,75 €
4.500,00 €	698,88 €	1.151,16 €	2.649,96 €
4.550,00 €	698,88 €	1.172,96 €	2.678,16 €
4.600,00 €	698,88 €	1.194,76 €	2.706,36 €
4.650,00 €	698,88 €	1.216,56 €	2.734,56 €
4.700,00 €	698,88 €	1.238,36 €	2.762,76 €
4.750,00 €	698,88 €	1.260,15 €	2.790,97 €
4.800,00 €	698,88 €	1.281,95 €	2.819,17 €
4.850,00 €	698,88 €	1.303,75 €	2.847,37 €
4.900,00 €	698,88 €	1.325,55 €	2.875,57 €
4.950,00 €	698,88 €	1.347,35 €	2.903,77 €
5.000,00 €	698,88 €	1.371,39 €	2.929,73 €
5.050,00 €	698,88 €	1.396,39 €	2.954,73 €
5.100,00 €	698,88 €	1.421,39 €	2.979,73 €
5.150,00 €	698,88 €	1.446,39 €	3.004,73 €

Angestellter mit AVAB/AEAB mit zwei Kindern per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	198,00 €	0,00 €	902,00 €
1.150,00 €	207,00 €	0,00 €	943,00 €
1.200,00 €	216,00 €	0,00 €	984,00 €
1.250,00 €	225,00 €	0,00 €	1.025,00 €
1.300,00 €	234,00 €	0,00 €	1.066,00 €
1.350,00 €	243,00 €	14,27 €	1.092,73 €
1.400,00 €	252,00 €	29,99 €	1.118,01 €
1.450,00 €	261,00 €	45,71 €	1.143,29 €
1.500,00 €	270,00 €	61,42 €	1.168,58 €
1.550,00 €	279,00 €	77,14 €	1.193,86 €
1.600,00 €	288,00 €	92,86 €	1.219,14 €
1.650,00 €	297,00 €	108,57 €	1.244,43 €
1.700,00 €	306,00 €	124,29 €	1.269,71 €
1.750,00 €	315,00 €	140,01 €	1.294,99 €
1.800,00 €	324,00 €	155,72 €	1.320,28 €
1.850,00 €	333,00 €	171,44 €	1.345,56 €
1.900,00 €	342,00 €	187,16 €	1.370,84 €
1.950,00 €	351,00 €	202,87 €	1.396,13 €
2.000,00 €	360,00 €	218,59 €	1.421,41 €
2.050,00 €	369,00 €	234,31 €	1.446,69 €
2.100,00 €	378,00 €	250,02 €	1.471,98 €
2.150,00 €	387,00 €	265,74 €	1.497,26 €
2.200,00 €	396,00 €	281,46 €	1.522,54 €
2.250,00 €	405,00 €	297,17 €	1.547,83 €
2.300,00 €	414,00 €	312,89 €	1.573,11 €
2.350,00 €	423,00 €	328,61 €	1.598,39 €
2.400,00 €	432,00 €	344,32 €	1.623,68 €
2.450,00 €	441,00 €	360,04 €	1.648,96 €
2.500,00 €	450,00 €	375,76 €	1.674,24 €
2.550,00 €	459,00 €	391,47 €	1.699,53 €
2.600,00 €	468,00 €	408,91 €	1.723,09 €
2.650,00 €	477,00 €	426,78 €	1.746,22 €
2.700,00 €	486,00 €	444,66 €	1.769,34 €
2.750,00 €	495,00 €	462,53 €	1.792,47 €
2.800,00 €	504,00 €	480,41 €	1.815,59 €
2.850,00 €	513,00 €	498,28 €	1.838,72 €
2.900,00 €	522,00 €	516,16 €	1.861,85 €
2.950,00 €	531,00 €	534,03 €	1.884,97 €
3.000,00 €	540,00 €	551,90 €	1.908,10 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	549,00 €	569,78 €	1.931,22 €
3.100,00 €	558,00 €	587,65 €	1.954,35 €
3.150,00 €	567,00 €	605,53 €	1.977,47 €
3.200,00 €	576,00 €	623,40 €	2.000,60 €
3.250,00 €	585,00 €	641,28 €	2.023,72 €
3.300,00 €	594,00 €	659,15 €	2.046,85 €
3.350,00 €	603,00 €	677,02 €	2.069,98 €
3.400,00 €	612,00 €	694,90 €	2.093,10 €
3.450,00 €	621,00 €	712,77 €	2.116,23 €
3.500,00 €	630,00 €	730,65 €	2.139,35 €
3.550,00 €	639,00 €	748,52 €	2.162,48 €
3.600,00 €	648,00 €	766,40 €	2.185,60 €
3.650,00 €	657,00 €	784,27 €	2.208,73 €
3.700,00 €	666,00 €	802,15 €	2.231,86 €
3.750,00 €	675,00 €	820,02 €	2.254,98 €
3.800,00 €	684,00 €	837,89 €	2.278,11 €
3.850,00 €	691,20 €	856,55 €	2.302,25 €
3.900,00 €	691,20 €	878,35 €	2.330,45 €
3.950,00 €	691,20 €	900,15 €	2.358,65 €
4.000,00 €	691,20 €	921,95 €	2.386,85 €
4.050,00 €	691,20 €	943,75 €	2.415,05 €
4.100,00 €	691,20 €	965,54 €	2.443,26 €
4.150,00 €	691,20 €	987,34 €	2.471,46 €
4.200,00 €	691,20 €	1.009,14 €	2.499,66 €
4.250,00 €	691,20 €	1.030,94 €	2.527,86 €
4.300,00 €	691,20 €	1.052,74 €	2.556,06 €
4.350,00 €	691,20 €	1.074,53 €	2.584,27 €
4.400,00 €	691,20 €	1.096,33 €	2.612,47 €
4.450,00 €	691,20 €	1.118,13 €	2.640,67 €
4.500,00 €	691,20 €	1.139,93 €	2.668,87 €
4.550,00 €	691,20 €	1.161,73 €	2.697,07 €
4.600,00 €	691,20 €	1.183,52 €	2.725,28 €
4.650,00 €	691,20 €	1.205,32 €	2.753,48 €
4.700,00 €	691,20 €	1.227,12 €	2.781,68 €
4.750,00 €	691,20 €	1.248,92 €	2.809,88 €
4.800,00 €	691,20 €	1.270,72 €	2.838,08 €
4.850,00 €	691,20 €	1.292,52 €	2.866,29 €
4.900,00 €	691,20 €	1.314,31 €	2.894,49 €
4.950,00 €	691,20 €	1.336,11 €	2.922,69 €
5.000,00 €	691,20 €	1.360,65 €	2.948,15 €
5.050,00 €	691,20 €	1.385,65 €	2.973,15 €
5.100,00 €	691,20 €	1.410,65 €	2.998,15 €
5.150,00 €	691,20 €	1.435,65 €	3.023,15 €

ArbeiterIn mit AVAB/AEAB mit zwei Kindern per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	200,20 €	0,00 €	899,80 €
1.150,00 €	209,30 €	0,00 €	940,70 €
1.200,00 €	218,40 €	0,00 €	981,60 €
1.250,00 €	227,50 €	0,00 €	1.022,50 €
1.300,00 €	236,60 €	0,00 €	1.063,40 €
1.350,00 €	245,70 €	13,24 €	1.091,06 €
1.400,00 €	254,80 €	28,92 €	1.116,28 €
1.450,00 €	263,90 €	44,59 €	1.141,51 €
1.500,00 €	273,00 €	60,27 €	1.166,73 €
1.550,00 €	282,10 €	75,95 €	1.191,95 €
1.600,00 €	291,20 €	91,63 €	1.217,17 €
1.650,00 €	300,30 €	107,31 €	1.242,39 €
1.700,00 €	309,40 €	122,99 €	1.267,61 €
1.750,00 €	318,50 €	138,66 €	1.292,84 €
1.800,00 €	327,60 €	154,34 €	1.318,06 €
1.850,00 €	336,70 €	170,02 €	1.343,28 €
1.900,00 €	345,80 €	185,70 €	1.368,50 €
1.950,00 €	354,90 €	201,38 €	1.393,72 €
2.000,00 €	364,00 €	217,06 €	1.418,94 €
2.050,00 €	373,10 €	232,73 €	1.444,17 €
2.100,00 €	382,20 €	248,41 €	1.469,39 €
2.150,00 €	391,30 €	264,09 €	1.494,61 €
2.200,00 €	400,40 €	279,77 €	1.519,83 €
2.250,00 €	409,50 €	295,45 €	1.545,05 €
2.300,00 €	418,60 €	311,13 €	1.570,27 €
2.350,00 €	427,70 €	326,80 €	1.595,50 €
2.400,00 €	436,80 €	342,48 €	1.620,72 €
2.450,00 €	445,90 €	358,16 €	1.645,94 €
2.500,00 €	455,00 €	373,84 €	1.671,16 €
2.550,00 €	464,10 €	389,52 €	1.696,38 €
2.600,00 €	473,20 €	406,64 €	1.720,16 €
2.650,00 €	482,30 €	424,47 €	1.743,23 €
2.700,00 €	491,40 €	442,30 €	1.766,30 €
2.750,00 €	500,50 €	460,13 €	1.789,37 €
2.800,00 €	509,60 €	477,96 €	1.812,44 €
2.850,00 €	518,70 €	495,80 €	1.835,51 €
2.900,00 €	527,80 €	513,63 €	1.858,57 €
2.950,00 €	536,90 €	531,46 €	1.881,64 €
3.000,00 €	546,00 €	549,29 €	1.904,71 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	555,10 €	567,12 €	1.927,78 €
3.100,00 €	564,20 €	584,95 €	1.950,85 €
3.150,00 €	573,30 €	602,78 €	1.973,92 €
3.200,00 €	582,40 €	620,61 €	1.996,99 €
3.250,00 €	591,50 €	638,44 €	2.020,06 €
3.300,00 €	600,60 €	656,27 €	2.043,13 €
3.350,00 €	609,70 €	674,10 €	2.066,20 €
3.400,00 €	618,80 €	691,93 €	2.089,27 €
3.450,00 €	627,90 €	709,77 €	2.112,34 €
3.500,00 €	637,00 €	727,60 €	2.135,40 €
3.550,00 €	646,10 €	745,43 €	2.158,47 €
3.600,00 €	655,20 €	763,26 €	2.181,54 €
3.650,00 €	664,30 €	781,09 €	2.204,61 €
3.700,00 €	673,40 €	798,92 €	2.227,68 €
3.750,00 €	682,50 €	816,75 €	2.250,75 €
3.800,00 €	691,60 €	834,58 €	2.273,82 €
3.850,00 €	698,88 €	853,21 €	2.297,92 €
3.900,00 €	698,88 €	875,00 €	2.326,12 €
3.950,00 €	698,88 €	896,80 €	2.354,32 €
4.000,00 €	698,88 €	918,60 €	2.382,52 €
4.050,00 €	698,88 €	940,40 €	2.410,72 €
4.100,00 €	698,88 €	962,20 €	2.438,92 €
4.150,00 €	698,88 €	983,99 €	2.467,13 €
4.200,00 €	698,88 €	1.005,79 €	2.495,33 €
4.250,00 €	698,88 €	1.027,59 €	2.523,53 €
4.300,00 €	698,88 €	1.049,39 €	2.551,73 €
4.350,00 €	698,88 €	1.071,19 €	2.579,93 €
4.400,00 €	698,88 €	1.092,98 €	2.608,14 €
4.450,00 €	698,88 €	1.114,78 €	2.636,34 €
4.500,00 €	698,88 €	1.136,58 €	2.664,54 €
4.550,00 €	698,88 €	1.158,38 €	2.692,74 €
4.600,00 €	698,88 €	1.180,18 €	2.720,94 €
4.650,00 €	698,88 €	1.201,97 €	2.749,15 €
4.700,00 €	698,88 €	1.223,77 €	2.777,35 €
4.750,00 €	698,88 €	1.245,57 €	2.805,55 €
4.800,00 €	698,88 €	1.267,37 €	2.833,75 €
4.850,00 €	698,88 €	1.289,17 €	2.861,95 €
4.900,00 €	698,88 €	1.310,97 €	2.890,16 €
4.950,00 €	698,88 €	1.332,76 €	2.918,36 €
5.000,00 €	698,88 €	1.356,81 €	2.944,31 €
5.050,00 €	698,88 €	1.381,81 €	2.969,31 €
5.100,00 €	698,88 €	1.406,81 €	2.994,31 €
5.150,00 €	698,88 €	1.431,81 €	3.019,31 €

Angestellter mit AVAB/AEAB mit drei Kindern per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	198,00 €	0,00 €	902,00 €
1.150,00 €	207,00 €	0,00 €	943,00 €
1.200,00 €	216,00 €	0,00 €	984,00 €
1.250,00 €	225,00 €	0,00 €	1.025,00 €
1.300,00 €	234,00 €	0,00 €	1.066,00 €
1.350,00 €	243,00 €	0,00 €	1.107,00 €
1.400,00 €	252,00 €	11,66 €	1.136,34 €
1.450,00 €	261,00 €	27,37 €	1.161,63 €
1.500,00 €	270,00 €	43,09 €	1.186,91 €
1.550,00 €	279,00 €	58,81 €	1.212,19 €
1.600,00 €	288,00 €	74,52 €	1.237,48 €
1.650,00 €	297,00 €	90,24 €	1.262,76 €
1.700,00 €	306,00 €	105,96 €	1.288,04 €
1.750,00 €	315,00 €	121,67 €	1.313,33 €
1.800,00 €	324,00 €	137,39 €	1.338,61 €
1.850,00 €	333,00 €	153,11 €	1.363,89 €
1.900,00 €	342,00 €	168,82 €	1.389,18 €
1.950,00 €	351,00 €	184,54 €	1.414,46 €
2.000,00 €	360,00 €	200,26 €	1.439,74 €
2.050,00 €	369,00 €	215,97 €	1.465,03 €
2.100,00 €	378,00 €	231,69 €	1.490,31 €
2.150,00 €	387,00 €	247,41 €	1.515,59 €
2.200,00 €	396,00 €	263,12 €	1.540,88 €
2.250,00 €	405,00 €	278,84 €	1.566,16 €
2.300,00 €	414,00 €	294,56 €	1.591,44 €
2.350,00 €	423,00 €	310,27 €	1.616,73 €
2.400,00 €	432,00 €	325,99 €	1.642,01 €
2.450,00 €	441,00 €	341,71 €	1.667,29 €
2.500,00 €	450,00 €	357,42 €	1.692,58 €
2.550,00 €	459,00 €	373,14 €	1.717,86 €
2.600,00 €	468,00 €	390,58 €	1.741,43 €
2.650,00 €	477,00 €	408,45 €	1.764,55 €
2.700,00 €	486,00 €	426,32 €	1.787,68 €
2.750,00 €	495,00 €	444,20 €	1.810,80 €
2.800,00 €	504,00 €	462,07 €	1.833,93 €
2.850,00 €	513,00 €	479,95 €	1.857,05 €
2.900,00 €	522,00 €	497,82 €	1.880,18 €
2.950,00 €	531,00 €	515,70 €	1.903,30 €
3.000,00 €	540,00 €	533,57 €	1.926,43 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	549,00 €	551,44 €	1.949,56 €
3.100,00 €	558,00 €	569,32 €	1.972,68 €
3.150,00 €	567,00 €	587,19 €	1.995,81 €
3.200,00 €	576,00 €	605,07 €	2.018,93 €
3.250,00 €	585,00 €	622,94 €	2.042,06 €
3.300,00 €	594,00 €	640,82 €	2.065,18 €
3.350,00 €	603,00 €	658,69 €	2.088,31 €
3.400,00 €	612,00 €	676,57 €	2.111,43 €
3.450,00 €	621,00 €	694,44 €	2.134,56 €
3.500,00 €	630,00 €	712,31 €	2.157,69 €
3.550,00 €	639,00 €	730,19 €	2.180,81 €
3.600,00 €	648,00 €	748,06 €	2.203,94 €
3.650,00 €	657,00 €	765,94 €	2.227,06 €
3.700,00 €	666,00 €	783,81 €	2.250,19 €
3.750,00 €	675,00 €	801,69 €	2.273,31 €
3.800,00 €	684,00 €	819,56 €	2.296,44 €
3.850,00 €	691,20 €	838,22 €	2.320,58 €
3.900,00 €	691,20 €	860,02 €	2.348,78 €
3.950,00 €	691,20 €	881,82 €	2.376,98 €
4.000,00 €	691,20 €	903,61 €	2.405,19 €
4.050,00 €	691,20 €	925,41 €	2.433,39 €
4.100,00 €	691,20 €	947,21 €	2.461,59 €
4.150,00 €	691,20 €	969,01 €	2.489,79 €
4.200,00 €	691,20 €	990,81 €	2.517,99 €
4.250,00 €	691,20 €	1.012,61 €	2.546,20 €
4.300,00 €	691,20 €	1.034,40 €	2.574,40 €
4.350,00 €	691,20 €	1.056,20 €	2.602,60 €
4.400,00 €	691,20 €	1.078,00 €	2.630,80 €
4.450,00 €	691,20 €	1.099,80 €	2.659,00 €
4.500,00 €	691,20 €	1.121,60 €	2.687,21 €
4.550,00 €	691,20 €	1.143,39 €	2.715,41 €
4.600,00 €	691,20 €	1.165,19 €	2.743,61 €
4.650,00 €	691,20 €	1.186,99 €	2.771,81 €
4.700,00 €	691,20 €	1.208,79 €	2.800,01 €
4.750,00 €	691,20 €	1.230,59 €	2.828,21 €
4.800,00 €	691,20 €	1.252,38 €	2.856,42 €
4.850,00 €	691,20 €	1.274,18 €	2.884,62 €
4.900,00 €	691,20 €	1.295,98 €	2.912,82 €
4.950,00 €	691,20 €	1.317,78 €	2.941,02 €
5.000,00 €	691,20 €	1.342,32 €	2.966,48 €
5.050,00 €	691,20 €	1.367,32 €	2.991,48 €
5.100,00 €	691,20 €	1.392,32 €	3.016,48 €
5.150,00 €	691,20 €	1.417,32 €	3.041,48 €

ArbeiterIn mit AVAB/AEAB mit drei Kindern per 1. 1. 2007

Bezug	SV	LSt	Netto
1.100,00 €	200,20 €	0,00 €	899,80 €
1.150,00 €	209,30 €	0,00 €	940,70 €
1.200,00 €	218,40 €	0,00 €	981,60 €
1.250,00 €	227,50 €	0,00 €	1.022,50 €
1.300,00 €	236,60 €	0,00 €	1.063,40 €
1.350,00 €	245,70 €	0,00 €	1.104,30 €
1.400,00 €	254,80 €	10,58 €	1.134,62 €
1.450,00 €	263,90 €	26,26 €	1.159,84 €
1.500,00 €	273,00 €	41,94 €	1.185,06 €
1.550,00 €	282,10 €	57,62 €	1.210,28 €
1.600,00 €	291,20 €	73,30 €	1.235,50 €
1.650,00 €	300,30 €	88,97 €	1.260,73 €
1.700,00 €	309,40 €	104,65 €	1.285,95 €
1.750,00 €	318,50 €	120,33 €	1.311,17 €
1.800,00 €	327,60 €	136,01 €	1.336,39 €
1.850,00 €	336,70 €	151,69 €	1.361,61 €
1.900,00 €	345,80 €	167,37 €	1.386,83 €
1.950,00 €	354,90 €	183,04 €	1.412,06 €
2.000,00 €	364,00 €	198,72 €	1.437,28 €
2.050,00 €	373,10 €	214,40 €	1.462,50 €
2.100,00 €	382,20 €	230,08 €	1.487,72 €
2.150,00 €	391,30 €	245,76 €	1.512,94 €
2.200,00 €	400,40 €	261,44 €	1.538,16 €
2.250,00 €	409,50 €	277,11 €	1.563,39 €
2.300,00 €	418,60 €	292,79 €	1.588,61 €
2.350,00 €	427,70 €	308,47 €	1.613,83 €
2.400,00 €	436,80 €	324,15 €	1.639,05 €
2.450,00 €	445,90 €	339,83 €	1.664,27 €
2.500,00 €	455,00 €	355,51 €	1.689,49 €
2.550,00 €	464,10 €	371,18 €	1.714,72 €
2.600,00 €	473,20 €	388,31 €	1.738,49 €
2.650,00 €	482,30 €	406,14 €	1.761,56 €
2.700,00 €	491,40 €	423,97 €	1.784,63 €
2.750,00 €	500,50 €	441,80 €	1.807,70 €
2.800,00 €	509,60 €	459,63 €	1.830,77 €
2.850,00 €	518,70 €	477,46 €	1.853,84 €
2.900,00 €	527,80 €	495,29 €	1.876,91 €
2.950,00 €	536,90 €	513,12 €	1.899,98 €
3.000,00 €	546,00 €	530,95 €	1.923,05 €

Bezug	SV	LSt	Netto
3.050,00 €	555,10 €	548,79 €	1.946,12 €
3.100,00 €	564,20 €	566,62 €	1.969,18 €
3.150,00 €	573,30 €	584,45 €	1.992,25 €
3.200,00 €	582,40 €	602,28 €	2.015,32 €
3.250,00 €	591,50 €	620,11 €	2.038,39 €
3.300,00 €	600,60 €	637,94 €	2.061,46 €
3.350,00 €	609,70 €	655,77 €	2.084,53 €
3.400,00 €	618,80 €	673,60 €	2.107,60 €
3.450,00 €	627,90 €	691,43 €	2.130,67 €
3.500,00 €	637,00 €	709,26 €	2.153,74 €
3.550,00 €	646,10 €	727,09 €	2.176,81 €
3.600,00 €	655,20 €	744,92 €	2.199,88 €
3.650,00 €	664,30 €	762,76 €	2.222,95 €
3.700,00 €	673,40 €	780,59 €	2.246,01 €
3.750,00 €	682,50 €	798,42 €	2.269,08 €
3.800,00 €	691,60 €	816,25 €	2.292,15 €
3.850,00 €	698,88 €	834,87 €	2.316,25 €
3.900,00 €	698,88 €	856,67 €	2.344,45 €
3.950,00 €	698,88 €	878,47 €	2.372,65 €
4.000,00 €	698,88 €	900,27 €	2.400,85 €
4.050,00 €	698,88 €	922,06 €	2.429,06 €
4.100,00 €	698,88 €	943,86 €	2.457,26 €
4.150,00 €	698,88 €	965,66 €	2.485,46 €
4.200,00 €	698,88 €	987,46 €	2.513,66 €
4.250,00 €	698,88 €	1.009,26 €	2.541,86 €
4.300,00 €	698,88 €	1.031,05 €	2.570,07 €
4.350,00 €	698,88 €	1.052,85 €	2.598,27 €
4.400,00 €	698,88 €	1.074,65 €	2.626,47 €
4.450,00 €	698,88 €	1.096,45 €	2.654,67 €
4.500,00 €	698,88 €	1.118,25 €	2.682,87 €
4.550,00 €	698,88 €	1.140,05 €	2.711,08 €
4.600,00 €	698,88 €	1.161,84 €	2.739,28 €
4.650,00 €	698,88 €	1.183,64 €	2.767,48 €
4.700,00 €	698,88 €	1.205,44 €	2.795,68 €
4.750,00 €	698,88 €	1.227,24 €	2.823,88 €
4.800,00 €	698,88 €	1.249,04 €	2.852,09 €
4.850,00 €	698,88 €	1.270,83 €	2.880,29 €
4.900,00 €	698,88 €	1.292,63 €	2.908,49 €
4.950,00 €	698,88 €	1.314,43 €	2.936,69 €
5.000,00 €	698,88 €	1.338,48 €	2.962,64 €
5.050,00 €	698,88 €	1.363,48 €	2.987,64 €
5.100,00 €	698,88 €	1.388,48 €	3.012,64 €
5.150,00 €	698,88 €	1.413,48 €	3.037,64 €

Adressen

Bundesministerium für Finanzen
1010 Wien, Himmelpfortgasse 4 – 8, Tel. 01/51433-0

Steuerombudsfrau,
1010 Wien, Himmelpfortgasse 4 – 8,
Tel. 0810 00 54 66 zum Ortstarif (Mo–Fr: 9:00-17:00 Uhr)
bzw. 01/514 33-2884

Unabhängiger Finanzsenat
1030 Wien, Vordere Zollamtstraße 7
Tel. 0 502 503 000

Finanzämter

Burgenland

Finanzamt Eisenstadt (für Eisenstadt, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf),
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46, Tel. 02682/62831-0

Finanzamt Oberwart (für Oberwart, Güssing, Jennersdorf),
7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 3, Tel. 03352/401-0

Kärnten

Finanzamt Klagenfurt,
9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2 – 4, Tel. 0463/539-0

Finanzamt Spittal Villach,
9800 Spittal/Drau, Dr. Arthur Lemisch-Platz 2, Tel. 04762/4941-0
9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 1, Tel. 04242/3022-0

Finanzamt St. Veit Wolfsberg,
9300 St. Veit/Glan, Sponheimer Straße 1, Tel. 04212/6555-0
9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3, Tel. 04352/2355-0

Niederösterreich

Finanzamt Amstetten (für Amstetten, Waidhofen/Ybbs),
3300 Amstetten, Graben 7, Tel. 07472/64466-0

Finanzamt Baden,
2500 Baden, Josefsplatz 13, Tel. 02252/48350-0

Finanzamt Bruck/Leitha,
2460 Bruck/Leitha, Stefaniegasse 2, Tel. 02162/62561-0

Finanzamt Gänserndorf,
2230 Gänserndorf, Rathausplatz 9, Tel. 02282/3221-0

Finanzamt Gmünd,
3953 Gmünd, Albrechtserstraße 4, Tel. 02852/53205

Finanzamt Hollabrunn,
2020 Hollabrunn, Babogasse 9, Tel. 02952/2155-0

Finanzamt Horn,
3580 Horn, Schlossplatz 1, Tel. 02982/2666-0

Finanzamt Korneuburg,
2100 Korneuburg, Laaer Straße 13, Tel. 02262/707-0

Finanzamt Krems (für Krems, Krems-Land),
3500 Krems, Rechte Kremszeile 58, Tel. 02732/71450-0

Finanzamt Lilienfeld,
3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 4A, Tel. 02762/52113-0

Finanzamt Melk,
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25, Tel. 02752/52685

Finanzamt Mistelbach,
2130 Mistelbach, Mitschastraße 5, Tel. 02572/2531-0

Finanzamt Mödling,
2340 Mödling, Pfarrgasse 7, Tel. 02236/206-0

Finanzamt Neunkirchen,
2620 Neunkirchen, Triester Straße 16, Tel. 02635/62545-0

Finanzamt St. Pölten (für St. Pölten, St. Pölten-Land),
3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8, Tel. 02742/304-0

Finanzamt Scheibbs,
3270 Scheibbs, Gaminger Straße 35, Tel. 07482/42501-0

Finanzamt Tulln,
3430 Tulln, Albrechtsgasse 26 – 30, Tel. 02272/62584

Finanzamt Waidhofen/Thaya,
3830 Waidhofen/Thaya, Niederleuthnerstraße 12, Tel. 02842/52521-0

Finanzamt Wr. Neustadt (für Wr. Neustadt, Wr. Neustadt-Land),
2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 95, Tel. 02622/22545-0

Finanzamt Zwettl,
3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a, Tel. 02822/52905-0

Oberösterreich

Finanzamt Braunau am Inn,
5280 Braunau, Stadtplatz 60, Tel. 07722/882-0

Finanzamt Freistadt,
4240 Freistadt, Schlosshof 2, Tel. 07942/72515-0

Finanzamt Gmunden,
4810 Gmunden, Tagwerkerstraße 2, Tel. 07612/798-0
ArbeitnehmerInnenveranlagung: Marktplatz 18, Tel. 07612/798-0

Finanzamt Grieskirchen (für Grieskirchen, Eferding),
4710 Grieskirchen, Manglbürg 17, Tel. 07248/604-0

Finanzamt Kirchdorf/Krems,
4560 Kirchdorf, Pernsteiner Straße 23 – 25, Tel. 7582/61101-0

Finanzamt Linz (für Linz, Linz-Land),
4010 Linz, Hauptplatz 5-6, Tel. 0732/7605-0

Finanzamt Perg,
4320 Perg, Herrenstraße 20, Tel 07262/52251-0

Finanzamt Ried im Innkreis,
4910 Ried, Friedrich Thurner-Straße 7, Tel 07752/904-0

Finanzamt Rohrbach,
4150 Rohrbach, Linzer Straße 15, Tel 07289/8131-0

Finanzamt Schärding,
4780 Schärding, Gerichtsplatz 1 – 2, Tel. 07712/3157-0

Finanzamt Steyr (für Steyr, Steyr-Land),
4400 Steyr, Handel Mazetti-Promenade 14, Tel. 07252/571-0

Finanzamt Urfahr (für Uhrfahr, Uhrfahr-Umgebung),
4040 Linz, Kaarstraße 21, Tel. 0732/7605-0

Finanzamt Vöcklabruck,
4840 Vöcklabruck, Hatschekstraße 14, Tel. 07672/731-0

Finanzamt Wels (für Wels, Wels-Land),
4601 Wels, Dragonerstraße 31, Tel. 07242/498-0

Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern,
4040 Linz, Kaarstraße 21, Tel. 0732/7092-0

Salzburg

Finanzamt Salzburg-Stadt,
5026 Salzburg, Aignerstraße 10, Tel. 0662/6380-0

Finanzamt Salzburg-Land,
5026 Salzburg, Aignerstraße 10, Tel. 0662/6380-0

Finanzamt St. Johann im Pongau,
5600 St. Johann im Pongau, Hans Kappacher-Straße 14, Tel. 06412/7611-0

Finanzamt Tamsweg,
5580 Tamsweg, Gartengasse 362, Tel. 06474/7411-0

Finanzamt Zell am See,
5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 13, Tel. 06542/780-0

Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern,
5026 Salzburg, Aignerstraße 10, Tel. 0662/6380-0

Steiermark

Finanzamt Bruck/Mur,
8600 Bruck/Mur, An der Postwiese 8, Tel. 03862/51531-0

Finanzamt Deutschlandsberg,
8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 6, Tel. 03462/3280-0

Finanzamt Feldbach (für Feldbach, Fürstenfeld),
8330 Feldbach, Gnaserstraße 3, Tel. 03152/3490-0

Finanzamt Graz-Stadt,
8010 Graz, C.-v.-Hötzendorf-Straße 14-18, Tel. 0316/881-0

Finanzamt Graz-Umgebung,
8018 Graz, Adolf Kolping-Gasse 7, Tel. 0316/881-0

Finanzamt Hartberg,
8230 Hartberg, Rot Kreuz-Pl. 2, Tel. 03332/6020-0

Finanzamt Judenburg (für Judenburg, Knittelfeld, Murau),
8750 Judenburg, Herrengasse 30, Tel. 03572/82645-0

Finanzamt Leibnitz,
8430 Leibnitz, Lastenstraße 10, Tel. 03452/82470-0

Finanzamt Leoben,
8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 5, Tel. 03842/4064-0

Finanzamt Liezen,
8940 Liezen, Hauptstraße 36, Tel. 03612/22791-0

Finanzamt Mürzzuschlag,
8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 3, Tel. 03852/2170-0

Finanzamt Radkersburg,
8490 Radkersburg, Grazertorplatz 15, Tel. 03476/2580-0

Finanzamt Voitsberg,
8570 Voitsberg, Dr. Chr. Niederdorfer-Gasse 1, Tel. 03142/21770-0

Finanzamt Weiz,
8160 Weiz, H. Klöpfer-Gasse 10, Tel. 03172/601-0

Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern,
8010 Graz, C.-v.-Hötzendorf-Straße 14 – 18, Tel. 0316/881-0

Tirol

Finanzamt Innsbruck,
6020 Innsbruck, Innrain 32, Tel. 0512/505-0
(für die Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land sowie die Ortsgemeinden
Mieming, Mötz, Obsteig, Rietz, Stams im Bezirk Imst)

Finanzamt Kitzbühel,
6370 Kitzbühel, Im Gries 9, Tel. 05356/64366-0

Finanzamt Kufstein,
6330 Kufstein, Oskar Pirlo-Straße 15, Tel. 05372/6941-0

Finanzamt Landeck,
6500 Landeck, Innstraße 11, Tel. 05442/601-0
(für den Bezirk Landeck und Imst mit Ausnahme der Ortsgemeinden Mie-
ming, Mötz, Obsteig, Rietz, Stams)

Finanzamt Lienz,
9900 Lienz, Dolomitenstraße 1, Tel. 04852/6666-0

Finanzamt Reutte,
6600 Reutte, Claudiastraße 7, Tel. 05672/62431-0

Finanzamt Schwaz,
6130 Schwaz, Archengasse 10, Tel. 05242/6962-0

Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern,
6020 Innsbruck, Innrain 32, Tel. 0512/505-0

Vorarlberg

Finanzamt Bregenz,
6900 Bregenz, Brielgasse 19, Tel. 05574/4981-0

Finanzamt Feldkirch,
6800 Feldkirch, Reichsstraße 154, Tel. 05522/301-0

Wien

Finanzamt Wien 1/23,
1031 Wien, Radetzkystraße 2, Tel. 01/71129-0

Finanzamt Wien 3/11, Bezirk, Schwechat und Gerasdorf,
1030 Wien, Erdbergstraße 192 – 196, Tel. 01/71117-0

Finanzamt Wien 4/5/10,
1050 Wien, Kriehberggasse 24 – 26, Tel. 01/54685-0

Finanzamt Wien 6/7/15,
1070 Wien, Seidengasse 20, Tel. 01/52135-0

Finanzamt Wien 8/16/17,
1080 Wien, Josefstädter Straße 39, Tel 01/40415-0

Finanzamt Wien 9/18/19, Klosterneuburg,
1093 Wien, Nußdorfer Straße 90, Tel. 01/31617-0

Finanzamt Wien 12/13/14, Purkersdorf,
1150 Wien, Ullmannstraße 54, Tel. 01/89 131-0

Finanzamt Wien 2/20/21/22,
1220 Wien, Dr. Adolf Schärf-Platz 2, Tel. 01/20141-0

Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern,
1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5, Tel. 01/71125-0

Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a

Landesstelle Kärnten
9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23

Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Grenzgasse 11/3

Landesstelle Oberösterreich
4021 Linz, Gruberstraße 63

Landesstelle Salzburg
5020 Auerspergstraße 67a

Landesstelle Steiermark
8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Landesstelle Tirol
6010 Innsbruck, Herzog Friedrichstraße 3

Landesstelle Vorarlberg
6903 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Landesstelle Wien
1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Informative Internetadressen

www.bmf.gv.at

- Steuerformulare
- Finanz Online

findok.bmf.gv.at

- Lohnsteuerrichtlinien

www.ris.bka.at

- Sammlung von Bundes- und Landesgesetzblättern

www.akwien.at

- Brutto-Netto-Rechner

Stichwortverzeichnis

A		F	
Abfertigungen	89	Fachliteratur	33
Absetzbeträge	69	Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung	37
Absetzung für Abnutzung (AfA)	32	Fernsehschaffende	29
Alleinerzieherabsetzbetrag	13	Finanz-Online	8
Alleinverdienerabsetzbetrag	13	ForstarbeiterInnen	29
Antragsveranlagung	8	Fortbildungskosten	33
Arbeitgeberdarlehen	95	Freibetrag bei Erwerbsminderung	56
ArbeitnehmerInnenveranlagung	7	Freibetragsbescheid	59
Arbeitslosengeld	66, 72, 80	freiwillige Abfertigungen	90
Arbeitsmittel	31	G	
Arbeitszimmer	38	Gehaltsvorschuss	95
Auslandsreisegebühren	44	Gehbehinderte	56
Außergewöhnliche Belastungen	50	H	
Aus- und Fortbildungskosten	33	HausbesorgerInnen	29
auswärtige Berufsausbildung	53	HeimarbeiterInnen	29
B		Heizung	21
Begräbnis	51	Hochwasser	54
begünstigte Auslandstätigkeit	83	I	
Berufsausbildung	33	Insassenunfallversicherung	17
Berufskleidung	31	Insolvenzausfallgeld	93
Berufung	60	Internet	32
Betriebsausgaben	76	J	
Betriebsveranstaltungen	83	Jahressechstel	87
Bühnenangehörige	29	JournalistInnen	29
C		Jubiläumsgelder	87
Computer	32	K	
D		Kanalanschlusskosten	21
Darlehensrückzahlung	19, 22	Katastrophenschäden	54
Dienstfahrzeuge	27	Kilometergeld	40, 85
Dienstreisen	40	Kindergarten	51
E		Kirchenbeiträge	23
Eigentumswohnung	19	Kleinunternehmerregelung	78
Einkommenssteuererklärung	73	Konkurs	93
Einnahmen-Ausgabenrechnung	74	Körperbehinderte	54
Entbindungskosten	51	Krankendiätverpflegung	56
Erwerbsminderung	54		

Krankengeld	94	Selbstberechnung der Steuer	69
Krankheitskosten	51, 55, 56	Sonderausgaben.....	16
Kurkosten.....	51	Sonderausgaben für den (Ehe-)Partner und Kinder	24
Kündigungsschädigung	93	Sonstige Bezüge.....	86
L		Sozialplan.....	92
Lebensversicherung.....	17	Spitalkosten	51
Lohnsteuertabelle	96	Sterbekasse	17
M		Steuerbefreiungen.....	83
Mehraufwendungen für Kinder, für die er- höhte Familienbeihilfe bezogen wird ..	54	Steuertarif	67
Mehrkindzuschlag.....	15	Stundung	64
Mitarbeiterbeteiligung	84	Sturmschäden.....	54
MusikerInnen.....	29	T	
N		Taggeld (Diäten)	41, 85
Nachkauf von Schulzeiten	22	U	
Nachversteuerung.....	18, 20	Unterhaltsabsetzbetrag.....	16
Nachzahlung in Konkurs	93	Umsatzsteuer	78
Nächtigungsgeld.....	42, 85	Umschulungskosten	33
Nebeneinkünfte	73	Umzugskosten	49
Negativsteuer	8, 14	V	
P		Vergleichssummen	93
Pendlerpauschale	25	Vermögensschäden, die durch die Berufs- ausübung entstehen	40
Pensionistenabsetzbetrag	69	VertreterInnen.....	29
Pensionsabfindungen	93	Vorauszahlungsbescheid	59
Personenversicherungen	17	Vorlageantrag.....	62
Pflegeheim	51	Vordienstzeitenanrechnung.....	90
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung	28	Vorschuss.....	95
Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige.....	28	Vorsteuerabzug	78
Pflichtveranlagung	7	W	
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ..	57	Werbungskosten	24
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ..	58	Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen.....	29
R		Werksverkehr	27
Ratenzahlung	64	Wiederaufnahme des Verfahrens	63
Rückzahlung von Arbeitslohn	25	Wohnraumsanierung	20
S		Wohnraumschaffung	19
Sachbezug	95	Z	
Säumenisbeschwerde.....	63	Zinsen	60
Schneekatastrophe	54	Zukunftsvorsorge	58
Selbstbehalt	52	Zulagen und Zuschläge	94